



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

2023

**Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkungen	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsprechung	7
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	8
2.1. Friedensrichteramt	8
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	9
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	10
2.4. Kantonsgericht	10
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	12
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	16
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	16
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	17
2.9. Obergericht	18
2.10. Betreibungsamt	19
2.11. Konkursamt	20
B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	23
1. Friedensrichteramt	23
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	23
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	23
4. Kantonsgericht	23
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	25
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	26
7. Schätzungskommission für Wildschäden	27
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	27
9. Obergericht	27
10. Betreibungs- und Konkursamt	29

C. Geschäftsübersicht	31
1. Friedensrichteramt	31
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	33
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	35
4. Kantonsgericht	36
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	47
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	53
7. Schätzungskommission für Wildschäden	53
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	54
9. Obergericht	55
10. Betreibungsamt	68
11. Konkursamt	69
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	71
1. Privatrecht	71
2. Zivilprozessrecht	75
3. Verwaltungsrecht	79
4. Verwaltungsverfahrenrecht	106
5. Strafrecht	116
E. Gesetzesregister	127
1. Eidgenössische Erlasse	127
2. Kantonale Erlasse	138
3. Kommunale Erlasse	145
F. Abkürzungsverzeichnis	147

MTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2023. Es er-
sucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie
der Justiz und allen Mitarbeitenden der Justizbehörden entgegenbringen.

Schaffhausen, 4. März 2024

Freundliche Grüsse
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Basil Hotz

A. Allgemeiner Bericht

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechen-
schaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2023 ab. Darin enthal-
ten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden
(Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäfts-
last¹, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justiz-
behörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die
wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden

¹ Die Geschäftslast umfasst die Pendenzen am Ende des Vorjahrs, die Neueingänge im Be-
richtsjahr und die Rückweisungen durch die Rechtsmittelinstanz.

(Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die Internetseite des Bundesamts für Statistik² verwiesen werden, die zudem den Vergleich mit anderen Kantonen und der ganzen Schweiz erlaubt.

1.2. Geschäftsentwicklung

Die Neueingänge und die Geschäftslast stiegen im Berichtsjahr bei fast allen Justizbehörden deutlich, bei einzelnen sogar massiv an. Dank grossem Engagement aller Mitarbeitenden und hohen Erledigungszahlen konnte der Zuwachs an pendenten Geschäften noch im Rahmen gehalten werden.

Beim *Friedensrichteramt* war im Berichtsjahr eine deutliche Zunahme der Neueingänge zu verzeichnen. Dank guter Erledigungen nahmen die Pendenzen dennoch nur leicht zu. Die Schlichtungsquote war weiterhin hoch.

Bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* war insbesondere aufgrund der zweimaligen Anpassung des Referenzzinssatzes im Berichtsjahr eine deutliche Zunahme der Neueingänge sowie der durchgeführten Beratungen zu verzeichnen. Dennoch gelang es, die Pendenzen nur leicht zunehmen zu lassen.

Am *Kantonsgesicht* stiegen die Falleingänge im Vergleich zum langjährigen Mittel teilweise stark an, womit sich die Geschäfts- und Arbeitslast signifikant erhöhte. Dennoch konnte der Pendenzenstand dank hoher Erledigungszahlen mit den unveränderten personellen Ressourcen tief gehalten werden.

Die Geschäftslast bei der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* nahm auf einem sehr hohen Niveau gegenüber dem Vorjahr nochmals zu. Nur dank des hohen persönlichen Engagements sowie des ausserordentlichen Einsatzes der Mitarbeitenden konnte die Geschäftslast bewältigt und die Pendenzenlast auf dem Niveau des Vorjahrs gehalten werden.

Für das *Obergericht* war das Berichtsjahr sehr herausfordernd. Das Obergericht hatte in praktisch allen Rechtsbereichen eine ungewöhnlich hohe Anzahl neu eingegangener Verfahren zu bewältigen, wodurch die Geschäftslast markant anstieg. Trotz guter Erledigungszahlen führte die starke Zunahme an Neueingängen dazu, dass sich die pendenten Geschäfte deutlich erhöhten.

Beim *Betreibungsamt* nahm die Geschäftslast erneut deutlich zu und übertraf damit die Vorpandemiezahlen. Auch das *Konkursamt* verzeichnete einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen und erreichte einen neuen Rekordstand. Entsprechend nahm die Zahl der pendenten Konkursverfahren deutlich zu.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

Bei den *übrigen Rechtspflegebehörden* bewegten sich die Geschäfte im üblichen Rahmen.

Die Justizbehörden befinden sich insgesamt in einem guten Zustand und sind in der Lage, die Verfahren kompetent und zeitgerecht zu erledigen. Der Fachkräftemangel verbunden mit den in der Privatwirtschaft und in benachbarten Kantonen teilweise deutlich vorteilhafteren Anstellungsbedingungen macht sich aber zunehmend auch bei den Justizbehörden des Kantons Schaffhausen bemerkbar.

1.3. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte das Obergericht verschiedene interessante Rechtsfragen zu klären und einige Fälle zu entscheiden, die auch in der Öffentlichkeit und in den Medien auf erhöhte Aufmerksamkeit stiessen.

So hatte das Obergericht ein Gesuch um *Einsicht in Protokollauszüge und Beschlüsse der Sitzungen des Stadtrats Schaffhausen* im Zusammenhang mit dem Bewilligungsentzug für eine Kundgebung zu beurteilen. Das Gesuch wurde vom Stadtrat und in der Folge vom Regierungsrat abgewiesen. Das Obergericht hielt fest, dass der Schutz des Kollegialitätsprinzips und der freien Meinungsbildung innerhalb einer Kollegialbehörde auch für eine gewisse Dauer über den Zeitpunkt der Beschlussfassung hinaus ein wesentliches öffentliches Interesse darstellen kann, das der Gewährung der Einsicht in Sitzungsprotokolle entgegensteht. Dies fällt jedoch umso weniger ins Gewicht, je mehr Zeit seit der abgeschlossenen Entscheidung verstrichen ist. Das Obergericht stellte nach einer Würdigung der konkreten Umstände fest, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse am Schutz des Kollegialitätsprinzips das erhebliche Transparenzinteresse nicht zu überwiegen vermochte und ordnete in der Folge die Gewährung der Einsicht an (OGE 60/2022/37 vom 3. Februar 2023).

Ein weiterer Fall betraf einen *Beschluss des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Bildung der städtischen Klimareserve*. Das Obergericht erwog, dass die Bildung einer *finanzpolitischen Reserve* für die Mitfinanzierung von Grossprojekten ein einmaliges und begrenztes Vorhaben voraussetzt, welches für das betroffene Gemeinwesen mit einem Vermögenswert verbunden ist. Sodann zog es in Betracht, dass die städtische Klimareserve sich auf grösstenteils unbestimmte Massnahmen zur Erfüllung der Querschnittsaufgabe des Klimaschutzes und somit auf aus der staatlichen Aufgabenerfüllung resultierende wiederkehrende Ausgaben bezog. Das Obergericht hielt fest, dass das Instrument der finanzpolitischen Reserve hierfür nicht zur Verfügung steht und die städtische Klimareserve mithin mangels hin-

reichender Bestimmtheit und Begrenztheit die Voraussetzungen für die Bildung einer finanzpolitischen Reserve nicht erfüllte. In der Folge hob das Obergericht den Beschluss des Grossen Stadtrats auf (OGE 60/2023/2 vom 12. Dezember 2023).

Ferner musste sich das Obergericht mit den *strafrechtlichen Konsequenzen einer Probefahrt mit einem Personenwagen der Marke Tesla* beschäftigen. Der für die Durchführung der Probefahrt als Verkaufsberater verantwortliche Beschuldigte forderte als Beifahrer den mitbeschuldigten Probefahrer während der Fahrt zu einer Vollbeschleunigung auf, worauf dieser bei drei Beschleunigungsmanövern die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um bis zu 83 km/h überschritt. Das Obergericht hatte sich insbesondere mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beifahrers zu befassen. Es hielt fest, dass beide Mitbeschuldigten gemeinsam das Ziel verfolgten, die Beschleunigungskraft des Tesla voll auszutesten und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit massiv zu überschreiten, weshalb es von Mittäterschaft ausging. Zudem hatte es über die Verwertbarkeit von Handyaufnahmen zu befinden, welche die auf dem Rücksitz befindlichen Kinder des Probefahrers angefertigt hatten. Da die damit aufgenommenen Gespräche nicht im strafrechtlich geschützten Rahmen stattfanden und zudem zumindest von einer konkludenten Einwilligung des Beifahrers auszugehen war, liess das Obergericht die Aufnahmen zum Beweis zu (OGE 50/2021/28 und 50/2021/32 vom 12. September 2023).

Diese und weitere *interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter www.justiz.sh.ch.

2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

2.1. Friedensrichteramt

Vom Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 358 Fälle zu bearbeiten (2022: 325), wovon 309 im Berichtsjahr eingingen (2022: 270). Damit war eine Zunahme der Neueingänge um knapp 15% zu verzeichnen. Die Erledigungen konnten auf 303 Verfahren gesteigert werden (2022: 276). 226 Verfahren (75%) konnten dabei direkt durch das Friedensrichteramt erledigt werden (2022: 69%). Am Ende des Berichtsjahrs blieben 55 Fälle pendent (2022: 49).

Bei insgesamt 77 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 34 Fällen von der Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 303 im Berichtsjahr erledigten Fällen, konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 88% (2022: 86%) der Fälle abgeschlossen werden.

Die Anzahl der Telefon- und Mailauskünfte sowie der "Laufkundschaft" bewegte sich im gewohnten Rahmen.

Das Berichtsjahr zeigte sich als anspruchsvoll und es kam auf verschiedenen Ebenen zu Mehrbelastungen, was sich in den Zahlen der Statistik nur teilweise zu spiegeln vermag. Die Tendenz zu zunehmender Komplexität der Fälle sowie die hohe Anzahl der anwaltlichen Vertretungen und die damit verbundene teilweise zeitintensivere Verfahrensführung hält an. Auch lässt sich weiterhin eine erhebliche Verunsicherung der Parteien, bedingt durch die angespannte weltpolitische Lage, feststellen. Zahlreiche Personen befinden sich in schwierigen persönlichen Verhältnissen oder zeigen sich psychisch belastet. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten führen zudem zu teilweise massiven finanziellen Drucksituationen. Das allgemeine Verhandlungsklima wird nochmals rauer und emotionaler als im Vorjahr wahrgenommen, was zusätzliche Anstrengungen für vergleichsweise Lösungen erfordert und Verhandlungen verlängert. Insgesamt bleibt es damit anspruchsvoll, dem eigentlichen Schlichtungsauftrag nachzukommen. Die Schlichtungsquote kann somit unter den gegebenen Umständen als sehr gut bezeichnet werden, darf jedoch nicht über die herausfordernden Umstände hinwegtäuschen.

2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Jahr 2023 sind 262 Schlichtungsgesuche bei der Schlichtungsstelle für Mietsachen eingegangen, was erheblich über dem Durchschnitt der Vorjahre liegt (2018–2022: durchschnittlich 165 Neueingänge). Die Zunahme der Schlichtungsgesuche ist insbesondere auf die zweimalige Anpassung des Referenzzinssatzes im Berichtsjahr zurückzuführen. 92 der 262 Gesuche (rund 35% der Eingänge) betrafen die Anfechtung von Mietzinserhöhungen wegen dem gestiegenen Referenzzinssatz.

Von den total 299 pendenten Fällen konnten 251 erledigt werden. Insgesamt sind 48 Verfahren noch hängig, wobei 40 der noch hängigen Gesuche ab November 2023 eingereicht worden sind.

In 208 Fällen oder rund 82% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine Einigung erzielen. 25 Fälle wurden aus anderen Gründen durch Nicht-eintreten, Gegenstandslosigkeit und Urteilsvorschlag erledigt. Es wurden 18 Klagebewilligungen ausgestellt, davon 6 nach abgelehntem Urteilsvorschlag. In 13 Fällen wurde Klage beim Kantonsgericht eingereicht. Somit wurden rund 95% der erledigten Verfahren auf Stufe Mietschlichtungsstelle erledigt.

Es wurden 581 telefonische Beratungen durchgeführt. Dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnitt der telefonischen Beratungen der letzten Jahre (Durchschnitt 2018–2022: 468 Beratungen am Telefon). Auch die 83 durchgeführten Beratungen im Amtslokal liegen über dem mehrjährigen Schnitt (Durchschnitt 2018–2022: 74 Beratungen im Amtslokal). Es wurden 110 Auskünfte per E-Mail erteilt, was den Wert der Vorjahre erheblich übertrifft (Durchschnitt 2020–2022: 79 Auskünfte).

Marisa Mastronardi, stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle (Vertretung der Mieterschaft), trat per Ende Mai 2023 von ihrem Amt zurück. An ihrer Stelle wählte das Obergericht *Katharina Zumbühl*.

2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen. Das Verfahren wurde zwecks Einigungsgesprächen zwischen den Parteien sistiert und ist noch rechtshängig.

In personeller Hinsicht wählte das Obergericht *Lukas Tarczali* als neues Mitglied der längere Zeit vakanten Vertretung der Arbeitnehmerseite.

2.4. Kantonsgericht

Im Nachgang zur Covid-19-Pandemie erholten sich die Falleingänge nicht nur, sondern stiegen teilweise auch im Vergleich zum langjährigen Mittel stark an. Deutlich zeigt sich dies bei den Ehescheidungen, den summarischen Verfahren im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie den Zwangsmassnahmen, welche zudem zahlreiche aufwändige Entsiegelungsverfahren enthielten. Bei den familienrechtlichen Verfahren ist zu vermerken, dass eine Verschiebung von einvernehmlichen zu strittigen Scheidungsverfahren stattgefunden hat. Insgesamt erhöhte sich die Geschäfts- und Arbeitslast des Kantonsgerichts signifikant. Trotz dieser Entwicklungen konnte der Pendenzenstand dank eines grossen Einsatzes und entsprechend erfreulicher Erledigungszahlen mit den unveränderten personellen Ressourcen tief gehalten werden. In organisatorischer Hinsicht wurden – als Ersatz für die frühere Verwaltungskommission – regelmässige Informationsveranstaltungen eingeführt, an denen die Mitarbeitenden über Entscheide des Obergerichts und praxisrelevante Entwicklungen informiert werden und eigene Vorschläge einbringen können. Zudem wurde im Hinblick auf die Revision des Strafprozessrechts neben dem Besuch von externen Schulungen auch eine interne Veranstaltung zur praktischen Umsetzung durchgeführt. Schliesslich wurde die Dokumentation für die Einführung, Ausbildung und Beurteilung der Akzessistinnen und

Akzessisten, welche am Kantonsgericht ein juristisches Praktikum absolvieren, verbessert.

Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Abteilungen und Rechtsbereichen folgendes Bild:

Bei den *Zivilkammern* lag die Zahl der Neueingänge bei 23 Fällen (2022: 25), die Geschäftslast sank auf 69 Fälle (2022: 74). Mit 27 Fällen blieben die Erledigungen konstant (2022: 28), die Pendenzen sanken auf 42 Fälle (2022: 46); die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2020) erhöhte sich leicht auf 11 Fälle (2022: 10).

Bei den *Einzelrichterinnen in Zivilsachen* erhöhten sich die Neueingänge bei den vereinfachten Zivilverfahren auf 49 Fälle (2022: 35), die Geschäftslast stieg auf 78 Fälle (2022: 75); mit 43 Fällen sanken die Erledigungen leicht (2022: 48), der Pendenzenstand erhöhte sich auf 35 Fälle (2022: 27); die verbleibenden über drei Jahre alten Fälle (älter als 2020) wurden erledigt (2022: 2). Bei den summarischen Verfahren stiegen die Neueingänge deutlich auf 1'092 Fälle (2022: 961), die Geschäftslast stieg auf 1'212 Fälle (2022: 1'046); mit 1'091 Fällen stiegen auch die Erledigungen (2022: 926), die Pendenzen blieben mit 121 Fällen konstant (2022: 120).

Im Bereich der *Einzelrichter in Familiensachen* stiegen die Neueingänge bei den Ehescheidungen deutlich auf 208 Fälle (2022: 167), die Geschäftslast stieg auf 288 Fälle (2022: 269); mit 195 Fällen stiegen auch die Erledigungen (2022: 189), pendent blieben 93 Fälle (2022: 80). Bei den selbständigen Klagen über Kinderbelange und den Klagen auf Abänderung von Scheidungsurteilen sanken die Eingänge leicht auf 30 Fälle (2022: 33), die Geschäftslast sank auf 52 Fälle (2022: 56); die Erledigungen sanken auf 30 Fälle (2022: 34), die Pendenzen blieben unverändert bei 22 Fällen. Bei den Eheschutzverfahren und Drittschuldneranweisungen stiegen die Eingänge auf 90 neue Fälle (2022: 84), die Geschäftslast stieg auf 109 Fälle (2022: 101); die Erledigungen stiegen auf 92 Fälle (2022: 82), die Pendenzen sanken auf 17 Fälle (2022: 19). Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten familienrechtlichen Fälle (älter als 2020) blieb konstant bei 2 Fällen.

Bei den *Strafkammern* sanken die Neueingänge auf 25 Fälle (2022: 31), die Geschäftslast sank auf 41 Fälle (2022: 50). Die Erledigungen sanken auf 23 Fälle (2022: 34), die Pendenzen stiegen auf 18 Fälle (2022: 16); es bestehen 3 überjährige Pendenzen (2022: 3).

Bei den *Einzelrichterinnen in Strafsachen* stiegen die Neueingänge auf 115 Fälle (2022: 110), die Geschäftslast stieg auf 147 Fälle (2022: 142). Die Erledigungen

blieben mit 112 Fällen konstant (2022: 111), die Pendenzen stiegen auf 35 Fälle (2022: 31); es bestehen zwei überjährige Pendenzen (2022: 5).

Bei den *Jugendstrafkammern* und *Einzelrichterinnen und Einzelrichtern in Jugendstrafsachen* waren im Berichtsjahr 2 Eingänge und Erledigungen zu verzeichnen (2022: keine Eingänge und Erledigungen).

Beim *Zwangsmassnahmengericht* stiegen die Neueingänge auf 166 Fälle (2022: 133; Haftprüfungen/-verlängerungen: 127; Überwachung des Fernmeldeverkehrs: 12; Entsiegelungen: 14; andere Zwangsmassnahmen: 13). Erledigt wurden insgesamt 167 Fälle (Abschreibung: 6; Nichteintreten: 0; Abweisung: 9; Gutheissung: 147; teilweise Gutheissung: 5). Per Ende des Berichtsjahrs waren noch 6 Pendenzen zu verzeichnen (2022: 5).

In *personeller Hinsicht* trat *Olga Nizhevskaja* am 1. Mai als Gerichtsschreiberin die Nachfolge von *Nicole Müller* an. *Kristine Bigler* und *Gilliane Sandmayr* unterstützten das Kantonsgericht als a.o. Gerichtsschreiberinnen, wobei Letztere die Vertretung von Gerichtsschreiberin *Sabine Huber* während deren Urlaub für die Anwaltsprüfung übernahm. Am 1. April begann *Tatjana Vogel* als Kanzleimitarbeiterin und übernahm als Nachfolgerin von *Meta Ceesay* die Weibelfunktion. Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- *Andrea Schweizer* bis 31. Januar 2023
- *Gilliane Sandmayr* bis 30. Juni 2023
- *Kim Mörtl* bis 31. Juli 2023
- *Lynn Heinemann* bis 31. August 2023
- *Lea Grunder* bis 31. Oktober 2023
- *Alessandro Mazzotta* bis 31. Oktober 2023
- *Julia Pellissier* ab 1. Februar 2023
- *Celina Imhof* ab 1. April 2023
- *Rebecca Ricci* ab 1. August 2023
- *Nevin Öztürk* ab 1. September bis 31. Dezember 2023 (ab 1. Januar 2024 ao. Gerichtsschreiberin)
- *Simon Stamm* ab 1. September 2023
- *Lea Klauser* ab 1. November 2023
- *David Gasser* ab 1. November 2023

2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die *Geschäftslast* der KESB erhöhte sich im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren erneut deutlich (2023: 4'364; 2022: 4'098; 2021: 3'764). Mit insgesamt 3'712 eingegangenen Verfahren haben die Neueingänge im Vergleich zum Vorjahr leicht

zugenommen (2022: 3'623). Insgesamt wurden 3'719 (2022: 3'446) Geschäfte erledigt, 645 blieben pendent, womit sich diese im Bereich des Vorjahrs befinden (2022: 652).

Die im Vergleich zum Vorjahr höhere Geschäftslast ist hauptsächlich auf den Kinderschutz zurückzuführen. Im Erwachsenenschutz bewegt sich die Geschäftslast im Bereich des Vorjahrs.

Während des gesamten Berichtsjahrs war die Arbeit der KESB geprägt durch verschiedene *Herausforderungen*. Einerseits ist es beim Personal wiederum zu mehreren längeren krankheitsbedingten Ausfällen gekommen, andererseits konnten freiwerdende Stellen infolge des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden. Der Kantonsrat ernannte zur Überbrückung der Absenzen auf Behörden-ebene ein ausserordentliches Mitglied und zusätzliche Ersatzmitglieder. Nur so und dank des hohen persönlichen Engagements sowie des grossen Einsatzes der Mitarbeitenden und Ersatzmitglieder konnte die hohe Geschäftslast bewältigt werden.

Da es bei einer der *regionalen Berufsbeistandschaften* zu hohen Personalfluktuationen mit einhergehenden Vakanzen wie auch krankheitsbedingten Ausfällen gekommen war, mussten zahlreiche Mandatsträgerwechsel durchgeführt und Stellvertretungsvollmachten durch die KESB ausgestellt werden, was nicht nur für die Schutzbedürftigen unbefriedigend, sondern auch für die KESB mit zusätzlichem Aufwand verbunden war.

Im Bereich des *Kindeschutzes* bewegte sich die Anzahl neuer Abklärungsverfahren auf dem hohen Niveau des Vorjahrs (2023: 505; 2022: 520). Weiter musste festgestellt werden, dass die Zahl unterstützungsbedürftiger Kinder zugenommen hat und die Anzahl geführter Kinderschutzmassnahmen erneut angestiegen ist. Zudem weisen die neu eingegangenen Geschäfte im Kinderschutz ein höheres Eskalationsniveau mit vielschichtigeren Problemstellungen als in den Vorjahren auf. Dies führte zu einem höheren Aufwand der KESB im Rahmen der Abklärungsverfahren, was sich auch in einem Anstieg der Verfahrensdauern widerspiegelt. Auch im Berichtsjahr bewegten sich schweizweit die Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie auch die Institutionen des Kindeschutzes (Heime) weiterhin an ihren Kapazitätsgrenzen, was zu erheblichen Problemen bei der Platzierung der betroffenen Kinder führte. Insbesondere im Kanton Schaffhausen ist ein Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten festzustellen, was zur Folge hat, dass Kinder und Jugendliche teilweise aus ihrem angestammten Umfeld herausgerissen und geografisch weiter entfernt untergebracht werden mussten, mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf deren weitere schulische und berufliche Entwicklung.

Die Gesamtzahl der betroffenen *Kinder mit Massnahmen* hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 7% erhöht, womit Ende des Berichtsjahrs für insgesamt 471 Kinder Kindesschutzmassnahmen geführt wurden. Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind weiterhin die Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 296 (2022: 339) kindesschutzrechtliche Verfahren, womit diese im Vergleich zum Vorjahr um knapp 13% reduziert werden konnten.

283 *Kindesunterhaltsverträge bzw. Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge* wurden erledigt (2022: 202). Trotz der erheblichen Zunahme der neu eingegangenen Geschäfte konnten insbesondere im Bereich der Unterhaltsverträge mit 122 erledigten Geschäften die Pendenzen stark auf 31 Verfahren reduziert werden.

Im Bereich des *Erwachsenenschutzes* hat die Gesamtzahl der betroffenen *Personen mit Massnahmen* um rund 5% zugenommen: Ende des Berichtsjahrs wurden für insgesamt 1'017 Personen (2022: 970) 1'089 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt (2022: 1'005), was einer erneuten Zunahme entspricht.³ Vor allem junge Erwachsene, psychisch belastete Menschen und betagte Personen ohne familiäre Unterstützung benötigten vermehrt die Unterstützung durch eine Erwachsenenschutzmassnahme. Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die mit Abstand am häufigsten errichtete Erwachsenenschutzmassnahme. Die niederschwelligere Begleitbeistandschaft bleibt aufgrund von subsidiären Unterstützungs- und Hilfsangeboten, an welche hilfesuchende Personen aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität wenn möglich weiterverwiesen werden, weiterhin relativ selten. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahrs 328 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren, was einer Zunahme von rund 10% im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2022: 300).

Nach wie vor werden knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger* geführt. Im Berichtsjahr konnten im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde drei Weiterbildungsveranstaltungen für die privaten Mandatstragenden durchgeführt werden, welche sehr gut besucht wurden. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung weiterhin nur Berufsbeistände eingesetzt.

³ Die Arten der einzelnen Massnahmen lassen sich der nach Kantonen aufgegliederten Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) entnehmen (s. <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>).

Im Berichtsjahr konnten total 822 *Rechenschaftsberichte* der Beistandspersonen geprüft und genehmigt werden (Kindesschutz: 164; Erwachsenenschutz: 658), was einer Zunahme von 148 Berichten im Vergleich zum Vorjahr (2022: 674) entspricht. Mit 140 pendent gebliebenen Rechenschaftsberichten haben sich die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr um 16 reduziert (2022: 156). Die Problematik, dass die Berichte von den Beistandspersonen und auch von den regionalen Berufsbeistandschaften aufgrund deren hoher Personalfluktuations häufig nicht rechtzeitig eingereicht wurden, so dass diese von der KESB daran erinnert werden mussten, hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Dies hat wiederum zu einer erheblichen Anzahl an Staatshaftungsverfahren geführt (2023: 17; 2022: 30; 2021: 16), in deren Rahmen der Kanton die Schäden zugunsten der betroffenen Personen regulieren musste.

Im Bereich der *nicht massnahmegebundenen Geschäfte* wurden 194 *Vorsorgeaufträge* öffentlich beurkundet, womit eine deutliche Abnahme im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war (2022: 233). Bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen bewegt sich die Zahl mit 22 Geschäften im Bereich der beiden Vorjahre (2022: 21; 2021: 23).

Im Bereich der *fürsorgerischen Unterbringungen* sind im Berichtsjahr 61 neue Geschäfte eingegangen und erledigt worden, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 7 Geschäften entspricht. Die Anzahl Verfahren, bei welchen die KESB als erste Beschwerdeinstanz tätig ist, hat im Vergleich zum Vorjahr mit 12 neuen Geschäften um 25% abgenommen. Die Anzahl angeordneter ambulanter Massnahmen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 10 auf 19 um fast 100% erhöht.

Im *Pflegekinderwesen* hat sich die Anzahl erledigter Geschäfte im Vergleich zum Vorjahr von 111 auf 59 (2022: 111; 2021: 46) auf das übliche Niveau der Vorjahre eingependelt. Seit 2022 müssen sämtliche Tagesfamilien jährlich (statt wie früher alle zwei Jahre) besucht werden, dies als Voraussetzung für die kantonalen Betreuungsgutschriften durch das Erziehungsdepartement. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte dies nicht zeitgerecht durchgeführt werden. Weiter zeigt sich seit mehreren Jahren, dass die Fluktuation bei den Pflegefamilien (Zugänge und Abgänge) stetig steigt, was wiederum zu einem erhöhten initialen Rekruitierungs- und Abklärungsaufwand seitens der Pflegekinderaufsicht führte.

In personeller Hinsicht war das Berichtsjahr geprägt durch verschiedene Wechsel bei den Fachdiensten. Per 1. Januar nahmen *Larissa Verdieri* und *Renato Pfeuti* ihre Tätigkeit als juristische Fachmitarbeitende auf. Den Rechtsdienst verliessen per 31. Januar Manon Bissat, per 30. April Sonja Caserman und per 31. August Renato Pfeuti. Am 1. Februar wurde *Cynthia Kurz* als Fachmitarbeiterin im Abklärungs- und Rechtsdienst und per 1. Juli *Joel Ranjan* als juristischer Mitarbeiter im

Rechtsdienst angestellt. Im Abklärungsdienst ersetzte *Janine Gnoerrlich* als Fachmitarbeiterin *Dorothea Graf*, die per 30. April gekündigt hatte. Per 31. August kündigte *David Frei* seine Stelle als kaufmännischer Mitarbeiter und konnte per 1. Oktober durch *Andrea Spiering* ersetzt werden. *Gabriela Buff*, welche seit Beginn bei der KESB und zuletzt als Leiterin des Abklärungsdienstes tätig war, wurde per 31. Dezember pensioniert. Ihre Nachfolge trat *Kirsten Koffre* per 1. Januar 2024 an.

Am 1. November trat *Tanja Gehrig Arbenz* ihr Amt als neu gewähltes ausserordentliches Behördenmitglied an. Der Kantonsrat wählte zudem als neue Ersatzmitglieder *Sabrina Blumer*, *Jörg Halter*, *Brigitta Lienhard* und *Andrea Moosbrugger Senn*. Auf Ebene der Behörde fiel ein Mitglied zufolge Krankheit während mehreren Monaten aus. Als Vertretung sprangen als ausserordentliches Behördenmitglied *Barbara Eastwood* und als Ersatzbehördenmitglied *Jörg Halter* ein.

2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Berichtsjahr gingen bei der Kommission fünf neue Fälle betreffend Gebäudeversicherung und Brandschutz ein. Zwei Fälle konnten abgeschlossen werden, womit drei Fälle pendent blieben. Die Kommission blieb personell unverändert.

2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr waren 89 Meldungen von *Wildschäden* zu verzeichnen, was eine leichten Zunahme gegenüber dem Vorjahr (85; 2021: 104) bedeutet. Die durchschnittliche Schadenssumme (ohne Biberschäden) nahm auf Fr. 619.– ab (2022: Fr. 679.–; 2021: Fr. 639.–). Von der gesamten Schadenssumme (Fr. 55'089.–) entfielen 55% auf Wiesenschäden (Fr. 30'303.–), 18.9% auf Maisschäden (Fr. 10'421.20), 13,5% auf Zuckerrübensschäden (Fr. 7'450.–), 7.8% auf Getreideschäden (Fr. 4'292.80) und 4.8% auf Sonnenblumenschäden (Fr. 2'622.–). *Biber* verursachten zwei Schäden im Gesamtbetrag von Fr. 1'116.– (2022: Fr. 102.40; 2021: Fr. 3'530.–).

Die *Schadenssumme* belief sich damit – einschliesslich Biberschäden – insgesamt auf Fr. 56'205.– (2022: Fr. 57'837.65).

Das Berichtsjahr und die Abschätzungen sind gut verlaufen, die Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jagdgesellschaften und Schätzungskommission funktioniert grundsätzlich gut. Wie in den beiden Vorjahren konnte in allen Fällen eine gütliche Einigung erzielt werden, die Schätzungskommission musste keinen Entscheid fällen.

Das Obergericht wählte im Frühjahr *Werner Aeschlimann* zum Stellvertreter des Kommissionspräsidenten Paul Leu. Weitere personelle Veränderungen gab es im Berichtsjahr keine.

2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen *Anwaltsregister* wurde im Berichtsjahr eine Anwältin neu eingetragen. Ende 2023 waren 51 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU/EFTA-Staaten registriert.

Im Berichtsjahr sind fünf *Aufsichtsanzeigen* eingegangen, drei waren aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat in einem Fall, in welchem zwei Aufsichtsanzeigen vereinigt wurden, eine Verletzung der Berufspflichten festgestellt. In vier anderen Fällen hat sie den Anzeigen keine Folge gegeben. Zwei Verfahren blieben per Ende des Berichtsjahrs hängig.

Die Aufsichtsbehörde behandelte im Berichtsjahr wie im Vorjahr 10 Gesuche um Zulassung zur Anwaltsprüfung. Per Ende Berichtsjahr sind 8 Kandidierende zur Anwaltsprüfung im Jahr 2024 angemeldet, hinzu kommen zwei Kandidierende, welche Teilprüfungen zu wiederholen haben.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- MLaw Nepomuk Hans-Christian Batzer
- MLaw Sabine Huber
- Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli
- MLaw Julia Sarah Kluser
- MLaw Carla Schmid
- MLaw Michelle Spahn
- MLaw Johannes Stamm
- MLaw Rahel Tobler

Im Berichtsjahr kam es bei der Aufsichtsbehörde zu keinen personellen Änderungen.

2.9. Obergericht

Das Berichtsjahr war für das Obergericht sehr herausfordernd. Zum einen hatte das Obergericht in praktisch allen Rechtsbereichen eine ungewöhnlich hohe Anzahl neu eingegangener Verfahren zu bewältigen, wobei dies v.a. im Verwaltungsrecht und im Strafrecht besonders ausgeprägt war. Zum andern verliessen drei erfahrene Gerichtsschreibende das Gericht, um neue berufliche Herausforderungen in der Advokatur bzw. eine Leitungsfunktion in der Verwaltung eines anderen Kantons zu übernehmen.

Die Geschäftslast stieg markant an (+79; 2023: 637; 2022: 558; 2021: 586). Die Neueingänge nahmen um 22% zu und lagen weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre (+77; 2023: 435; 2022: 358). Trotz grossem Engagement aller Mitarbeitenden und guter Erledigungszahlen nahmen die Pendenzen entsprechend deutlich zu (+54; 2023: 243; 2022: 189; 2021: 197). Damit verbunden war eine leichte Verlängerung der Verfahrensdauern in nicht dringlichen Verfahren. Auffallend war eine grosse Anzahl von vornherein aussichtsloser und teils querulatorischer Verfahren einzelner Rechtssuchender. So hatte das Obergericht auch zahlreiche Ausstandsbegehren gegen verschiedene Justizpersonen zu beurteilen. Persönliche Anfeindungen und verbal aggressives Verhalten haben spürbar zugenommen und waren für die Mitarbeitenden teilweise stark belastend.

In den einzelnen Rechtsbereichen zeigte sich folgendes Bild:

Bei den *Zivilsachen* erhöhten sich die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr erneut (+9; 2023: 105; 2022: 96; 2021: 77), wobei eine Zunahme v.a. bei den summarischen SchK-Verfahren (2023: 29; 2022: 14) zu verzeichnen war. Die Geschäftslast blieb unverändert (2023 und 2022: 139). Erledigt wurden 95 Verfahren (2022: 108), die pendenten Verfahren haben sich auf 44 erhöht (+13; 2022: 31).

Die neu eingegangenen Rechtsmittel in *Strafsachen* nahmen deutlich zu, sowohl bei den Berufungen und Revisionen (+6; 2023: 34; 2022: 28) als auch bei den Beschwerden (+7; 2023: 73; 2022: 66). Die Geschäftslast stieg deutlich an. Die Erledigungen konnten gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden, sowohl bei den Berufungen/Revisionen (+5; 2023: 28; 2022: 23) als auch bei den Beschwerden (+25; 2023: 84; 2022: 59). Die Pendenzen stiegen bei den Berufungsverfahren an (+13; 2023: 34; 2022: 21), bei den Beschwerdeverfahren konnten sie reduziert werden (-10; 2023: 13; 2022: 23).

In den *verwaltungsgerichtlichen Verfahren* war eine massive Zunahme an Neueingängen zu verzeichnen (2023: 112; 2022: 72; 2021: 55). Die Zunahme betraf in erster Linie *Verwaltungsgerichtsbeschwerden* (+29; 2023: 78; 2022: 49; 2021: 41),

aber auch *Steuersachen* (+9; 2023: 33; 2022: 23; 2021: 14). Auch die Geschäftslast stieg damit markant an (+37; 2023: 157; 2022: 120). Die Erledigungen konnten zwar deutlich gesteigert werden (+9; 2023: 84; 2022: 75). Gleichwohl haben sich die pendenten Verfahren erhöht (+28; 2023: 73; 2022: 45).

Bei den *Sozialversicherungssachen* blieben die Neueingänge praktisch unverändert (−1; 2023: 74; 2022: 75). Die Geschäftslast hat sich leicht reduziert (−7; 2023: 143; 2022: 150). Auch die Erledigungen reduzierten sich (−12; 2023: 71; 2022: 83). Die Pendenzen stiegen leicht an (+5; 2023: 72; 2022: 67; 2021: 74), bewegen sich aber im Bereich der Vorjahre.

Die *betreibungsrechtlichen Beschwerden* nahmen deutlich zu (+9 Neueingänge; 2023: 27; 2022: 18). 22 Beschwerden wurden erledigt, 7 blieben pendent.

Im Berichtsjahr waren auf Gerichtsschreiberebene einige *personelle Wechsel* zu verzeichnen. Als neue Gerichtsschreiberinnen traten *Corina Frei* per 1. März, *Michelle Spahn* per 1. Mai und *Stefanie Capel* per 1. Juni ihre Stellen an. Sie ersetzen Rebecca Thaler und Manuel Baumberger (beide bis Ende Februar) und Manuel Wunderlin (bis Ende April). Zur Überbrückung entstandener Vakanzen wurde vom 1. Juni bis 31. Dezember *Carla Schmid* als ausserordentliche Gerichtsschreiberin angestellt. Das Kanzleiteam wurde als Folge der Pensumsreduktion einer Mitarbeiterin ab 1. Oktober durch *Melanie Steinemann* verstärkt. Als Akzessist bzw. Akzessistin waren im Berichtsjahr *Ivan Tomic* (bis 30. April) und *Selina Aeschlimann* (ab 1. Oktober) tätig.

2.10. Betreibungsamt

Die *Geschäftslast* des Betreibungsamts Schaffhausen ist im vergangenen Jahr erneut deutlich angestiegen. Die Anzahl der erhobenen Betreibungen beim Betreibungsamt lag im Berichtsjahr bei 25'050 (+12.1%), davon entfielen 3'038 Betreibungen auf die Regionalstelle Klettgau. Somit nahm die Anzahl der erhobenen Betreibungen im Vergleich zum Vorjahr um 12.1% (2022: 22'345) zu und erreichte damit das Niveau vor der Covid-19-Pandemie (2019: 24'808).

Das Betreibungsamt stellte im Berichtsjahr 24'722 *Zahlungsbefehle* aus (Vorjahr: 21'846). Der Anteil der elektronischen Betreibungsbegehren belief sich auf 19'975 (81%), was einer Steigerung von 4% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Im Berichtsjahr wurden durch die Amtsstellen 11'980 *Pfändungen* vollzogen, davon entfielen 1'372 auf die Regionalstelle Klettgau. Somit ist die Anzahl an vollzogenen Pfändungen im Vergleich zum Vorjahr (2022: 10'293) um insgesamt 1'687 Pfändungen bzw. 16.4% gestiegen.

Das Betreibungsamt Schaffhausen hat im vergangenen Jahr zwei *Retentionsurkunden* erlassen, 12 *Arrestbefehle* vollzogen und zwei *Grundstückverwertungen* durchgeführt. Im Eigentumsvorbehaltsregister des Betreibungsamts wurden 72 *Eigentumsvorbehalte* (2022: 48; +50%) eingetragen. Die Anzahl der eingegangenen Rechtshilfesuche ist von 707 auf 673 Gesuche gesunken (-4.8%).

Im Berichtsjahr haben Kathrin Schweizer (kaufmännische Mitarbeiterin; per 31. Januar), Simona Dhali (Regionalstellenleiterin Reiat; per 26. Februar), Beata Zielinski (Leiterin Betreibungen und Stv. Leiterin Betreibungsamt; per 30. April), Stefan Schneidewind (Sachbearbeiter Pfändungen; per 31. Mai), sowie Kamila Zielinska (Regionalstellenleiterin Stein; per 30. Juni) ihre Arbeitsstellen gekündigt bzw. ihren Rücktritt erklärt. Der langjährige Weibel Samuel Wörz trat per 31. Mai in den Ruhestand. Per 31. August erklärte der Amtsleiter Patrick Müggler seinen Rücktritt. Als neuen Amtsleiter wählte das Obergericht *Dominik Angst*. Als Leiter Betreibungen und Stellvertretender Leiter Betreibungsamt wurde *Roland Leu* gewählt. Beide nahmen ihre Tätigkeit am 1. August auf. Als neue Sachbearbeitende Pfändungen konnten *Danijela Markovic*, *Eric Nestler* und *Raphael Weinhold*, als neue kaufmännische Mitarbeiterin *Fabienne Michot* und als neue Weibelin *Claudia Bolz* angestellt werden.

Nachdem die Leitungspositionen der beiden *Regionalstellen Reiat und Stein* faktisch seit rund einem Jahr unbesetzt waren und nach mehrmaliger Ausschreibung keine Nachfolge für die vakanten Regionalstellenleitungen gefunden werden konnte, wurden die beiden Regionalstellen Reiat und Stein per Ende 2023 definitiv geschlossen. Die Regionen Reiat und Stein wurden vom Betreibungsamt in Schaffhausen betreut und die kaufmännische Mitarbeiterin der Regionalstellen wechselte ins Hauptamt in der Stadt Schaffhausen. Der Regierungsrat änderte die Verordnung über die Betreibungskreise vom 28. April 2009 (SHR 281.101) entsprechend per 1. Januar 2024.

2.11. Konkursamt

Im *Konkurswesen* sind die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 35 Verfahren deutlich gestiegen (+23.6%). Mit 183 eröffneten Konkurs- oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR wurde ein neuer Rekordstand an neu eröffneten Verfahren erreicht. Im Berichtsjahr konnten 133 Konkursverfahren erledigt werden (2022: 143). Gegenwärtig sind noch ein Konkursverfahren aus dem Jahr 2017, drei Konkursverfahren aus dem Jahr 2021, vier Konkursverfahren aus dem Jahr 2022 sowie 90 Konkursverfahren aus dem Berichtsjahr pendent. Somit waren per Ende des Berichtsjahrs 98 Konkursverfahren pendent.

Aufgrund der sehr hohen Auslastung sowie der Einarbeitung der neuen Mitarbeitenden war das Konkursamt nicht in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selbst zu führen, weshalb das Obergericht in vier grösseren Konkursverfahren jeweils eine Hilfsperson zur Unterstützung der Konkursverwaltung einsetzte. In einem dieser vier Konkursverfahren wurde von der Gläubigerversammlung inzwischen eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt.

Der beim Betreibungsamt erwähnte Wechsel der Amtsleitung betrifft auch das Konkursamt, welches seit dem 1. August von *Dominik Angst* geleitet wird. Daniel Bulant, Sachbearbeiter Konkurse, wurde per 28. Februar pensioniert. Im Berichtsjahr haben Aurelia Starkl (Sachbearbeiterin Konkurse; per 31. August) und Jasmin Wiget (Stv. Leiterin Konkursamt; per 31. Dezember) ihre Arbeitsstellen gekündigt bzw. ihren Rücktritt erklärt. Als neue Sachbearbeiterinnen Konkurse konnten *Michelle Zellweger* und *Ilona Wattinger* angestellt werden.

B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2024)

1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (60%)
Friedensrichter:	Martin Fischer (25%) lic. iur. Martin Mannhart (10%)
Kanzlei:	Romy Lorenz (30%)

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart (80%)
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (15%)
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel
Stellvertretung:	lic. iur. Sabine Spross MLaw Katharina Zumbühl
Vertretung der Vermieter:	Michèle Spingler
Stellvertretung:	Claudia Uehlinger Rühle Max Geu, Fürsprecher
Kanzlei:	Romy Lorenz (10%)

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Martin Mannhart
Vizepräsidentin:	lic. iur. Stefanie Stauffer
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Eden Habtemicael Lukas Tarczali

4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Andreas Textor, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	MLaw Dina Weil (50%)
Kantonsrichter/-innen:	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) lic. iur. Nicole Heingärtner (50%) lic. iur. Andrea Berger-Fehr (80%) Dr. iur. Daniel Harzbecker (85%) Dr. iur. Andreas Schirmmacher (85%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Michael Birkner MLaw Stefan Bürge, LL.M. lic. iur. Rebecca Thaler

lic. iur. Ivana Unger
Dr. iur. Annina Meyer-Vögeli

Leitender Gerichtsschreiber: lic. iur. Ralph Heydecker (95%)
Stv. Leitende Gerichtsschreiberin: MLaw Tanja Schmidlin (90%)
Gerichtsschreiber/-innen: lic. iur. Peter Dolf (80%)
lic. iur. Regula Lenhard (80%)
lic. iur. Héléne Dolf (50%)
lic. iur. Beatrice Luck (70%)
MLaw Salome Gilg (100%)
MLaw Sabine Huber-Germann (70%)
MLaw Olga Nizhevskaja (80%)
a.o. Gerichtsschreiberinnen: MLaw Gilliane Sandmayr (100%;
bis 30.6.2024)
MLaw Nevin Öztürk (60%)

Kanzlei: Michaela Sandler (70%)
Savia Culotta (100%)
Hidajete Reka (70%)
Aberan Sivam (80%)
Weibelin/Kanzlistin: Tatjana Vogel (70%)

Geschäftsverteilung:

Sachgebiet	Abteilungs-Nrn	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
Zivilsachen				
Ordentliche Verfahren	11	Berger	Harzbecker	Schirmmacher
	12	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Vereinfachte Verfahren	41	Weil		
	51	Heingärtner		
	61	Hardmeier		
	11	Berger		
Summarische Verfahren	12	Textor		
	43	Weil		
	53	Heingärtner		
Familienrechtliche Verfahren	63	Hardmeier		
	21, 23, 27	Harzbecker		
	22, 24, 28	Schirmmacher		
Familienrechtl. Summarverf.	71, 72	Textor		
	26	Harzbecker		
	25	Schirmmacher		

Strafsachen				
Strafkammer	13, 15	Berger	Harzbecker	Schirmmacher
	14, 16	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Jugendstrafkammer	30	Berger	Harzbecker	Schirmmacher
	33	Textor	Harzbecker	Schirmmacher
Einzelgericht in Strafsachen	42, 47	Weil		
	52, 57	Heingärtner		
	62, 67	Hardmeier		
Einzelgericht in Jugendstrafsachen	31	Berger		
	34	Textor		
Zwangsmassnahmengericht	45	Weil		
	55	Heingärtner		
	65	Hardmeier		
Diverse Verfahren				
Ausstandsgesuche	19	Textor		
Akteneinsichtsbegehren	19	Textor		
Ausländerrechtl. Haftprüfung	46	Weil		
	56	Heingärtner		
	66	Hardmeier		
Polizeil. Zwangsmassn.	49	Weil		
	59	Heingärtner		
	69	Hardmeier		

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH (100%)
Vizepräsidentin:	Jacqueline Lagler, Sozialarbeiterin FH (80%)
Mitglieder:	Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel, Mediatorin FH (60%) lic. iur. Tobias Wiedmer (80%) Anita Egli, Sozialarbeiterin FH (70%; bis 30.6.24)
a.o. Mitglied:	Dr. iur. Tanja Gehrig Arbenz (80%)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Esther Bayer Bürgi lic. iur. Verena Anliker Anita Minihoffer, Sozialpädagogin BA Ana Lea Ferreira, Sozialarbeiterin FH

lic. iur. Raphael Krawietz
 MLaw und MSc Psychologie Elisabeth
 Müller
 lic. iur. Sonja Caserman
 MLaw Sabrina Blumer
 lic. iur. Jörg Halter
 lic. phil. Brigitta Lienhard
 Andrea Moosbrugger Senn

Leitung Rechtsdienst: vakant
 Mitarbeitende Rechtsdienst: lic. iur. Christiane Würsdörfer (100%)
 MLaw Daniel Vostan (100%)
 MLaw Larissa Verdieri (100%)
 MLaw Harry Ranjan (100%)
 BLaw Cynthia Kurz (80%; bis 29.2.24)
 lic. iur. Christine Ehrat (100%; ab 1.6.24)

Leitung Abklärungsdienst: Kirsten Koffre, Diplom-Psychologin (80%),
 Mitarbeitende Abklärungsdienst: Isabel Wehrle, Sozialarbeiterin MSc (60%)
 Janine Gnoerrlich, B.A. Soziale Arbeit
 (80%)
 Karena Dahms, dipl. Sozialpädagogin HF
 (60%)
 lic. phil. James Walton (80%)

Leitung Zentrale Dienste: Sandra Toth (80%)
 Mitarbeitende Zentrale Dienste: Gabriella Köstli (100%)
 Elona Velija (100%)
 Andrea Spiering (80%)
 Revisorat: Tamara Candinas (60%)
 Irene Walter (80%)

Pflegekinderaufsicht: Sandra Ott, Sozialarbeiterin BSc (40%)

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident: lic. iur. Konrad Waldvogel
 Mitglieder: René Küng, Bauingenieur HTL
 Stefan Kunz, Architekt SWB
 Markus Schmid, MAS FH
 Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA
 Dr. iur. Marianne Schaub-Hristić

Sekretärin: lic. iur. Stephanie Keller
 Stellvertretung: vakant

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident:	Paul Leu
Mitglieder:	Werner Aeschlimann Karl Hug Hansjörg Brütsch Hans-Ruedi Gysel
Sekretär:	lic. iur. Ralph Heydecker

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Dr. iur. Kilian Meyer
Mitglieder:	lic. iur. Dieter Schilling lic. iur. Andreas Textor, LL.M.
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Thomas Lämmli, LL.M. lic. iur. Andrea Berger-Fehr lic. iur. Jeanette Storrer
Sekretär:	MLaw Basil Hotz, LL.M.
Stellvertreter:	MLaw Daniel Sutter, LL.M.

9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	Dr. iur. Susanne Bollinger (100%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Kilian Meyer (70%) lic. iur. Oliver Herrmann (90%) Dr. iur. Eva Bengtsson (80%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Sonja Hammer Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel MLaw Martin Dubach MLaw Basil Hotz, LL.M.
Leitender Gerichtsschreiber:	MLaw Basil Hotz, LL.M. (90%)
Stv. Leitender Gerichtsschreiber:	MLaw Alexander Rihs (100%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%) MLaw Brigitte Meier (80%) MLaw Franziska Keller (60%) MLaw Daniel Sutter, LL.M. (70%) lic. iur. Barbara Kradoffer (80%) MLaw Corina Frei (60%) MLaw Michelle Spahn (80%) MLaw Stephanie Capel (100%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (80%) Fabienne Schlick (60%)

Romy Lorenz (15%)
 Melanie Steinemann (20%)
 Marianne Wenner (10%)

Bibliothek:

Geschäftsverteilung:

<i>Sachgebiet</i>	<i>Lauf-Nrn.</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Mitwirkende Richter/-innen</i>	
Zivilrecht				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bengtsson	Bollinger	Herrmann
Familienrecht, KES-Beschwerden	ungerade	Bengtsson	Dolge	Herrmann
	gerade	Bengtsson	Bollinger	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Bollinger	Bengtsson
Beschwerden	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	D	Herrmann		
	E*	Bengtsson		
Strafrecht				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Meyer	Bengtsson
	gerade	Bengtsson	Meyer	Herrmann
Einzelgericht Berufungen	E	Bengtsson		
Beschwerden	alle	Bollinger	Herrmann	Ersatzrichter
Einzelgericht Beschwerden	D	Herrmann		
	F	Hotz		
Verwaltungsrecht				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	ungerade**	Herrmann	Meyer	Dolge
	gerade***	Meyer	Bollinger	Herrmann
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Herrmann	Meyer	Dubach (ER)
	gerade	Herrmann	Bollinger	Meyer
Rekurse Enteignung etc.	alle	Meyer	Dolge	Herrmann
Sozialversicherungsrecht				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Meyer	Bollinger	Herrmann
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Bollinger	Meyer	Herrmann
ALV	alle	Meyer	Bollinger	Bengtsson

Aufsicht im Schulbetriebs- und Konkurswesen				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	D	Herrmann		
Gerichtsverwaltung, Diverses				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Bollinger	Meyer
* Familienrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Diverses				
** Bau-, Submissions-, Personalrecht, Diverses				
*** Ausländer-, Sozialhilferecht, Steuererlass, Diverses				

10. Betriebs- und Konkursamt

Amtsleiter:	Dominik Angst (100%)
Stellvertretung Betriebsamt:	Roland Leu
Stellvertretung Konkursamt:	vakant
Rechtsdienst:	MLaw Serpil Meral (ab 1.2.24)
IT-Verantwortlicher:	Eugen Baricevic

Betriebsamt

Betriebsbeamter:	Dominik Angst
Stellvertretung:	Roland Leu

Betreibungen Region Schaffhausen

Leitung:	Roland Leu (100%)
Sachbearbeiter/-innen Pfändung:	Eugen Baricevic (100%)
	Rosana Babikj (100%)
	Roland Roos (100%)
	Weronika Niemiec (100%)
	Danijela Markovic (100%)
	Eric Nestler (100%)
	Raphael Weinhold (100%)
	Helga Tenger (100%)
	Thomas Ulmann (100%)
	Alexandra Heer (100%)
Verwaltungsangestellte:	Fabienne Michot (100%; bis 31.3.24)
	Claudia Fuchs (60%)
	Claudia Bolz (100%)
Weibelin:	

Rechnungswesen

Leiterin: Giordana D'Ignazio (80%)
 Verwaltungsangestellte: Sandra Schaffhauser-Trevisan (60%)
 Dragana Milincic (100%)
 Ida Koloszar (100%)

Regionalstelle Klettgau

Regionalstellenleiter: Erich Ehram (100%)
 Sachbearbeiter Pfändung: Mario Kalbermatter (100%; bis 31.5.24)
 Andreas Ebner (100%; ab 1.6.24)
 Verwaltungsangestellte: Stefanie Lorusso (60%)

Konkursamt

Konkursbeamter: Dominik Angst
 Stellvertretung: vakant
 Juristische Mitarbeiterin: MLaw Serpil Meral (50%; ab 1.2.24)
 Sachbearbeiterinnen Konkurs: Michelle Zellweger (100%)
 Ilona Wattering (60%)
 Verwaltungsangestellte: Andrea Micanovic (100%; bis 31.3.24)

C. Geschäftsübersicht

1. Friedensrichteramt

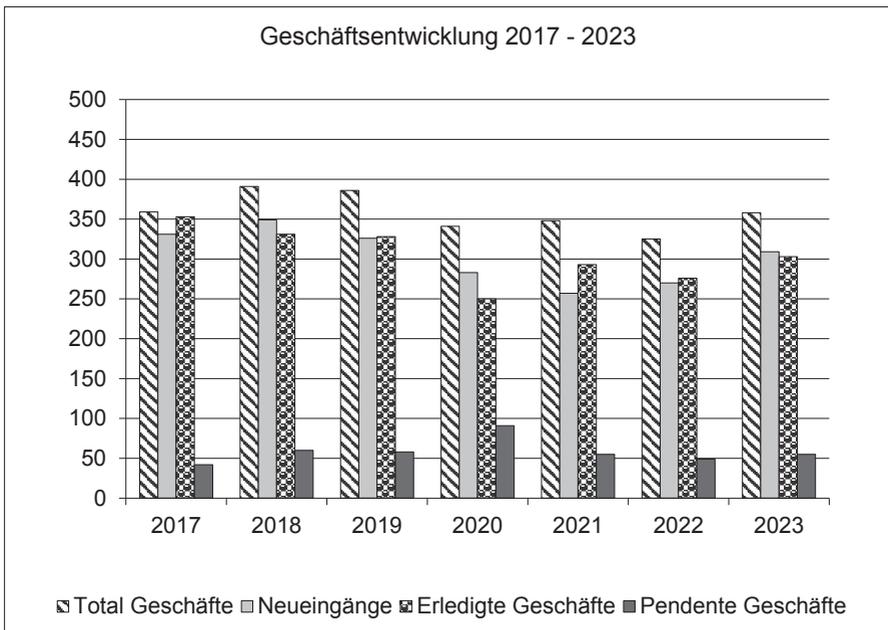
1.1. Geschäfte

Rechtsgebiete	Geschäftslast				Erledigungen										Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁴	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	
Familienrecht	1	4	0	5	0	0	0	3	0	0	0	2	0	5	0
Erbrecht	6	9	0	15	0	0	0	9	0	0	0	3	0	12	3
Sachenrecht	1	2	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	2
Arbeitsrecht	8	77	0	85	1	2	3	46	0	2	1	16	0	71	14
Übriges OR	26	189	0	215	0	6	3	116	5	15	3	38	0	186	29
Diverses	7	28	0	35	0	0	2	11	0	1	0	14	0	28	7
Total	49	309	0	358	1	8	8	186	5	18	4	73	0	303	55

⁴ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80
2016	438	358	374	64
2017	359	331	353	42
2018	391	349	331	60
2019	386	326	328	58
2020	341	283	250	91
2021	348	257	293	55
2022	325	270	276	49
2023	358	309	303	55



2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ⁵	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	Pendent geblieben
Mieterschutz ⁶	15	179	0	194	0	3	7	152	0	6	4	4	0	176	18
Übrige Mietsachen	22	83	0	105	0	0	6	56	0	3	2	8	0	75	30
Total	37	262	0	299	0	3	13	208	0	9	6	12	0	251	48

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/schlichtungsbehoerden/statistik-der-schlichtungsverfahren.html>.

2.2. Alter der Pendenzen

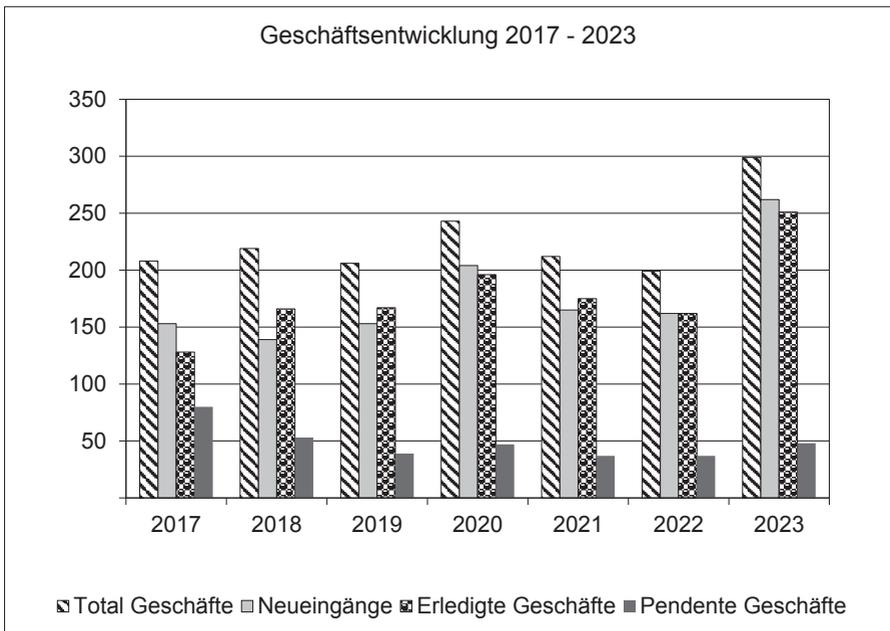
Pendente Verfahren Ende 2023	
Eingang 2022	1
Eingang 2023	47
Total	48

⁵ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

⁶ Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80
2018	219	139	166	53
2019	206	153	167	39
2020	243	204	196	47
2021	212	165	175	37
2022	199	162	162	37
2023	299	262	251	48



2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen per E-Mail	Beratungen im Amtslokal	Beratungen Total
2014	520		67	587
2015	500		75	575
2016	533		64	597
2017	495		80	575
2018	456		58	514
2019	465	14	75	554
2020	517	83	101	701
2021	423	76	72	571
2022	480	77	66	623
2023	581	110	83	774

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr war ein Neueingang zu verzeichnen. Das Verfahren wurde zwecks Einigungsgesprächen zwischen den Parteien sistiert und ist noch rechtshängig.

4. Kantonsgericht

4.1. Zivilsachen

4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammern</i>												
- Erbrecht	4	2	0	6	2	1	0	0	0	3	3	
- Sachenrecht	5	2	0	7	2	0	0	0	0	2	5	
- ZGB Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Mietsachen	0	3	0	3	1	0	0	0	0	1	2	
- Übriges Obligationenrecht	32	13	0	45	9	5	2	3	0	19	26	
- SchK-Recht	4	2	0	6	0	1	0	0	0	1	5	
- Diverses	1	1	0	2	1	0	0	0	0	1	1	
Total Kammern	46	23	0	69	15	7	2	3	0	27	42	
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>												
- Ehescheidungen	80	208	0	288	8	13	2	172	0	195	93	
- Übriges Familienrecht	22	30	0	52	5	3	0	22	0	30	22	
Total ER Familiensachen	102	238	0	340	13	16	2	194	0	225	115	
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>												
- Personenrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Erbrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Sachenrecht	4	4	0	8	2	1	1	1	0	5	3	
- ZGB Diverses (o. Familienrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Mietsachen	4	9	2	15	3	2	1	1	1	8	7	
- Übriges Obligationenrecht	18	30	0	48	18	1	2	3	2	26	22	
- SchK-Recht	1	6	0	7	1	2	0	1	0	4	3	
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total ER Zivilsachen	27	49	2	78	24	6	4	6	3	43	35	
Total Kammern und Einzelrichter	175	310	2	487	52	29	8	203	3	295	192	

4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	152
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	27
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	129
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	18

4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	23
bis 2 Monate	42
bis 3 Monate	32
bis 6 Monate	53
bis 1 Jahr	40
bis 2 Jahre	11
bis 3 Jahre	8
über 3 Jahre	5
Total	214

4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Zivilprozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 12 Jahre

- Familienrechtlicher Prozess mit aufwändigem Beweisverfahren, zahlreiche Zwischenverfahren vor Obergericht und Bundesgericht, erstinstanzliches Urteil im April 2018, Rückweisung durch das Obergericht im September 2019 zur Durchführung eines erweiterten Beweisverfahrens mit neuer (dritter) Gutachtenerstellung, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6 Jahre

- Familienrechtlicher Prozess mit strittigem Güterrecht (insbesondere Auseinandersetzung betreffend die vormals eheliche Liegenschaft), Auskunftsbegehren, Instruktionsverhandlung mit Vergleich.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 4 ½ Jahre

- Umfangreiche Akten, Beweisverfahren mit mehreren Einvernahmen, Hauptverhandlung im September 2022, Urteil im März 2023.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 4 Jahre

- Gesuch um vorsorgliche Beweisführung, Stufenklage mit entsprechender Verfahrensbeschränkung, Hauptverhandlung im September 2021 nach mehrfacher Verschiebung auf Ersuchen der Parteien, Beweisverfahren, Urteil im Januar 2023.
- Familienrechtlicher Prozess mit strittigem Güterrecht (insbesondere Auseinandersetzung betreffend die vormals eheliche Liegenschaft), mehrfache Sistierung zwecks aussergerichtlicher Vergleichsgespräche, aussergerichtlicher Vergleich.

4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	45	398	0	443	382	61
davon: - definitive Rechtsöffnung					227	
- provisorische Rechtsöffnung					54	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					100	
Konkursbegehren	21	267	0	288	270	18
davon: - Konkurseröffnung					145	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					95	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	9	60	0	69	65	4
Arrestbegehren	0	25	0	25	25	0
Andere Geschäfte	14	194	0	208	193	15
Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	89	944	0	1'033	935	98
<i>Zivilrecht</i>						
Rechtsschutz in klaren Fällen	14	70	0	84	79	5
Vorsorgliche Beweisführung	1	1	0	2	1	1
Nichtstreitige Verfahren	9	15	0	24	18	6
Andere Geschäfte	7	62	0	69	58	11
Total Zivilrecht	31	148	0	179	156	23
Total summarische Verfahren	120	1'092	0	1'212	1'091	121

4.2. Strafsachen

4.2.1. Anklagen und nachträgliche richterliche Anordnungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total		
<i>ERWACHSENENSTRAFRECHT</i>												
<i>Kammern</i>												
Anklagen	15	25	0	40	0	0	3	19	0	22	18	
Nachträgliche richterliche Anordnung	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	
Total Kammern	16	25	0	41	0	0	3	19	1	23	18	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	9	15	1	25	4	1	0	11	0	16	9	
Einsprache gegen Strafbefehl	19	69	0	88	43	3	2	17	0	65	23	
Einsprache in Nebenpunkten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	3	31	0	34	0	0	0	0	31	31	3	
Total Einzelrichter	31	115	1	147	47	4	2	28	31	112	35	
<i>JUGENDSTRAFRECHT</i>												
<i>Kammer</i>												
Anklagen	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0	
Total Kammer Jugendstrafrecht	0	2	0	2	0	0	0	1	1	2	0	
<i>Einzelrichter</i>												
Anklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Einzelrichter Jugendstrafrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Total Kammern und Einzelrichter	47	142	1	190	47	4	5	48	33	137	53	

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton sowie über die Art der Sanktionen gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	8
bis 2 Monate	8
bis 3 Monate	15
bis 6 Monate	13
bis 1 Jahr	8
über 1 Jahr	5
Total	57

4.3. Verschiedene Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	16	79	0	95	78	17
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	3	11	0	14	14	0
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	0	7	0	7	6	1
Rechtshilfe: Zustellungen	0	142	0	142	142	0
Total Zivilsachen	19	239	0	258	240	18
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	1	127	0	128	125	3
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	12	0	12	12	0
Andere Zwangsmassnahmen	4	27	2	33	30	3
Total Strafsachen	5	166	2	173	167	6
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	4	0	4	4	0
Ausstandbegehren	0	2	0	2	2	0
Akteneinsicht	0	7	0	7	7	0
Total	24	418	2	444	420	24

4.4. Erledigungen Einzelrichter Haftsachen

	Erledigungen					
	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total
Haftprüfung und Haftverlängerung	3	0	8	110	4	125
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	0	0	12	0	12
Andere Zwangsmassnahmen	3	0	1	25	1	30
Total Zwangsmassnahmen	6	0	9	147	5	167
Haftprüfung Ausländerrecht	0	0	0	4	0	4
Total	6	0	9	151	5	171

4.5. Zusammenstellung

4.5.1. Pendenzen nach Sachgebieten (ohne summarische Verfahren)

Pendent Ende 2023	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges OR	SchK-Recht	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2015	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	0.8
Eingang 2016	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0.4
Eingang 2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Eingang 2018	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	4	1.6
Eingang 2019	1	1	0	2	0	0	0	1	0	1	6	2.4
Eingang 2020	3	0	0	1	0	2	4	0	0	1	11	4.5
Eingang 2021	2	1	1	0	0	0	4	0	0	1	9	3.7
Eingang 2022	5	5	0	1	0	0	7	1	0	2	21	8.6
Eingang 2023	82	15	1	4	0	7	28	4	1	48	190	77.6
Total	93	22	3	8	0	9	48	8	1	53	245	100.0

Hinweise zu den ältesten pendenten Zivilfällen aus den Jahren 2010 bis 2019:

- 2010: Komplexe Zuständigkeitsfragen, zweite Rückweisung durch Obergericht anfangs 2018, sehr umfangreiches Beweisverfahren nach alter Schaffhauser Zivilprozessordnung, Beweisabnahmeverfügung im Herbst 2020, aufwändige internationale Beweiserhebungen 2021, zahlreiche Einvernahmen im Sommer 2022, ergänzende Einvernahmen im Frühling 2023, Stellungnahme zum Beweisergebnis bis Herbst 2023.
- 2015: Stufenklage, Teilurteil im Februar 2019, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, nach Rechenschaftsablage und Aufhebung der Sistierung Entscheid über neuen Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, in der zweiten Stufe umfangreiche Klagebegründung, zweiter Schriftenwechsel und weitere Eingaben im Rahmen des Replikrechts bis Frühling 2023, Instruktionsverhandlung im Dezember 2023, Beweisverfahren mit Gutachten.
- 2015: Aktivlegitimation bestritten, Sistierung zufolge Auskunftseinholung, zweiter Schriftenwechsel, komplexe Fragen mit internationalem Bezug, Sistierung bis zum Abschluss des öffentlichen Inventurverfahrens.
- 2016: Mehrere, einzeln vertretene Parteien, Rückweisung durch Obergericht, Sistierung zufolge Hinschieds einer Partei, Aufhebung einer prozessleitenden Verfügung bis vor Bundesgericht, umfangreicher zweiter Schriftenwechsel mit weiteren Eingaben im Rahmen des Replikrechts.
- 2018: Sistierung zufolge Anfechtung eines Entscheids in einem konnexen Verfahren bis vor Bundesgericht, nach Aufhebung der Sistierung Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, Sistierung bis zum Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft, welche gegebenenfalls Einfluss auf die zu beurteilende Forderung hat.
- 2018: Stufenklage, Eintretensentscheid, Entscheid über Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung, zweiter Schriftenwechsel, Beweisverfahren, mehrfache Verschiebung der Hauptverhandlung zufolge Verhinderung eines Zeugen, Teilurteil im Oktober 2022, Sistierung zufolge Rechenschaftsablage, separates Vollstreckungsverfahren bezüglich des Teilurteils.
- 2018: Erstinstanzliches Urteil im Jahr 2019, Rückweisung durch Bundesgericht im Dezember 2021, Vereinigung mit anderem Verfahren, Abschluss des ersten Schriftenwechsels, Sistierung bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines konnexen Verfahrens.
- 2018: Komplexer Sachverhalt, Abschluss Hauptverhandlung im November 2022, Beweisabnahme mit mehreren Einvernahmen, schriftliche Schlussvorträge, Urteil pendent.
- 2019: Komplexer Sachverhalt, Augenschein und Instruktionsverhandlung, zweiter Schriftenwechsel, Abweisung Sistierungsbegehren, Beweisverfahren, Abschluss Hauptverhandlung mit Beweisabnahme im November 2023, Beweisverfahren mit Gutachten.
- 2019: Komplexer Sachverhalt, Augenschein, Instruktionsverhandlung abgesagt, zweiter Schriftenwechsel, Beweisverfahren, strittiger Gutachter, Gutachten pendent.
- 2019: Sistierung zufolge Konkurses der Klägerin seit Mai 2020.
- 2019: Vorfrageweise Prüfung der Prozessfähigkeit und rechtsgültigen Vertretung einer Partei, gescheiterte Einigungsversuche, doppelter Schriftenwechsel, vorsorgliche Massnahmen, Hauptverhandlung, Schlussvorträge pendent.
- 2019: Familienrechtlicher Prozess mit vorsorglichen Massnahmen, nachehelicher Unterhalt und Güterrecht strittig (insbesondere Auseinandersetzung betreffend landwirtschaftlichem Gewerbe); Hauptverhandlung im Frühjahr 2022, aussergerichtliche Vergleichsgespräche gescheitert, Beweisverfahren mit Zeugeneinvernahmen, Schlussvorträge pendent.

4.5.2. Pendenzen der Kammern

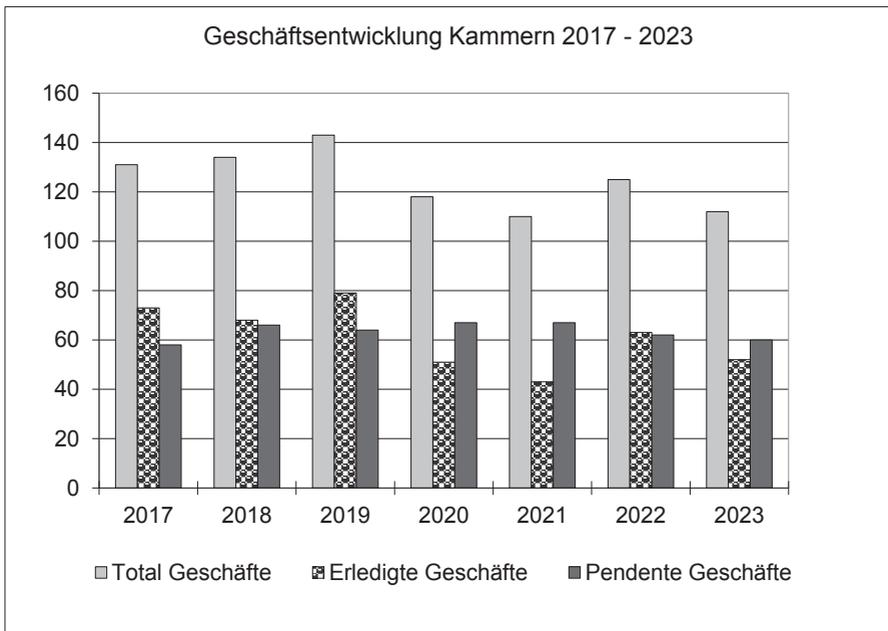
Pendent Ende 2023	Ordentliche Zivilprozesse	Strafsachen (Erwachsene)	Jugend- strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1	0	0	1	1.7
Eingang 2015	2	0	0	2	3.3
Eingang 2016	1	0	0	1	1.7
Eingang 2018	4	0	0	4	6.7
Eingang 2019	3	1	0	4	6.7
Eingang 2020	3	1	0	4	6.7
Eingang 2021	5	1	0	6	10.0
Eingang 2022	7	0	0	7	11.7
Eingang 2023	16	15	0	31	51.7
Total	42	18	0	60	100.0

4.5.3. Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2023	Vereinfachte Zivilverfahren	Summarische Zivilverfahren	Familienrechtliche Verfahren	Familienrechtliche Summarverfahren	Strafsachen	Total	%
Eingang 2019	0	0	2	0	0	2	0.6
Eingang 2020	4	0	3	0	0	7	2.2
Eingang 2021	0	0	3	0	0	3	0.9
Eingang 2022	2	0	10	0	2	14	4.3
Eingang 2023	29	121	97	17	33	297	92.0
Total	35	121	115	17	35	323	100.0

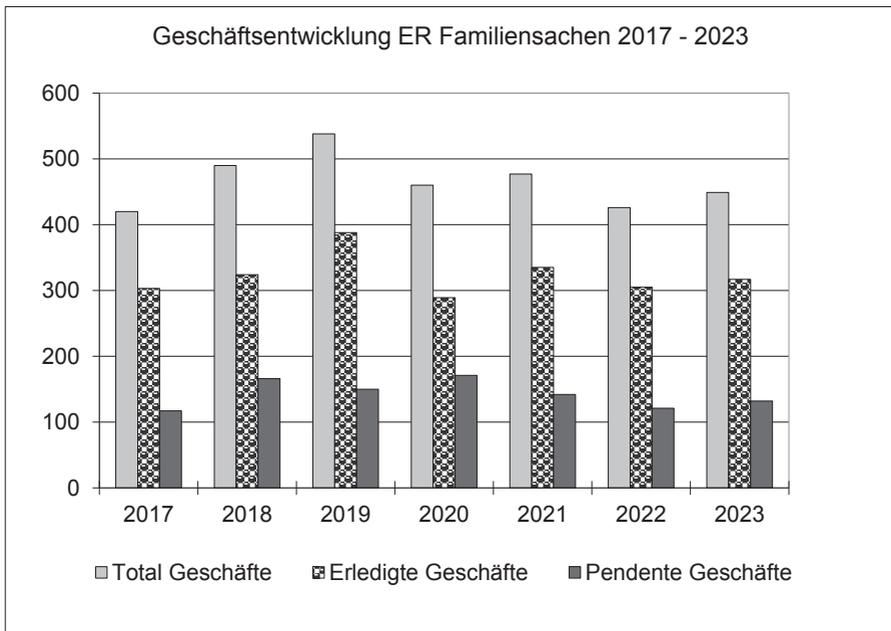
4.5.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	145	84	61
2015	142	72	70
2016	151	85	66
2017	131	73	58
2018	134	68	66
2019	143	79	64
2020	118	51	67
2021	110	43	67
2022	125	63	62
2023	112	52	60



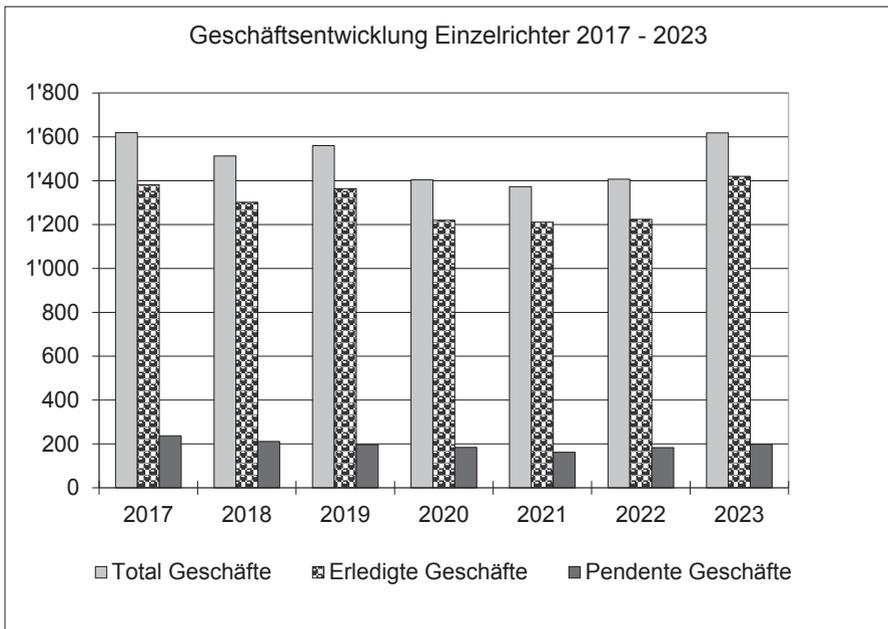
4.5.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	450	360	90
2015	468	354	114
2016	463	362	101
2017	420	303	117
2018	490	324	166
2019	538	388	150
2020	460	289	171
2021	477	335	142
2022	426	305	121
2023	449	317	132



4.5.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen
(ohne Familiensachen)

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237
2018	1'513	1'302	211
2019	1'560	1'364	196
2020	1'404	1'220	184
2021	1'373	1'211	162
2022	1'407	1'224	183
2023	1'618	1'420	198



5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

5.1. Kinderschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	164	505	0	669	0	248	247	495	174
Übern./Übertr. Massnahmen	13	32	0	45	0	0	39	39	6
Zustimmung Rechtsgeschäfte	5	41	0	46	0	0	33	33	13
Mandatsträgerwechsel	40	167	0	207	0	0	203	203	4
Rechenschaftsberichte	48	149	0	197	0	0	164	164	33
Unterhalt/elterliche Sorge	44	270	0	314	0	0	283	283	31
Diverse Geschäfte	25	134	0	159	0	0	124	124	35
Total	339	1'298	0	1'637	0	248	1'093	1'341	296

5.2. Erwachsenenschutz

<i>Geschäfte</i>	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Prüfung/Änd. einer Massnahme	88	452	0	540	0	192	246	438	102
Übern./Übertr. Massnahmen	17	52	0	69	0	0	45	45	24
Umwandlung bish. Massn.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zustimmung Rechtsgeschäfte	13	88	0	101	0	0	78	78	23
Mandatsträgerwechsel	25	225	0	250	0	0	226	226	24
Basisvereinb. mit Banken	2	418	0	420	0	0	413	413	7
Anfangsinventare	7	122	0	129	0	0	117	117	12
Rechenschaftsberichte	108	657	0	765	0	0	658	658	107
Beurkundung Vorsorgeaufträge	23	182	0	205	0	0	194	194	11
Validierung Vorsorgeaufträge	6	21	0	27	0	0	22	22	5
Diverse Geschäfte	11	69	0	80	0	0	67	67	13
Total	300	2'286	0	2'586	0	192	2'066	2'258	328

5.3. Dauer der Verfahren

	Massn'verf. Kindesschutz ⁷	Übr. Verfahren Kindesschutz	Massn'verf. Erw'schutz ⁸	Übr. Verfahren Erw'schutz
bis 30 Tage	172	468	190	1'166
bis 60 Tage	91	136	84	283
bis 90 Tage	68	47	79	144
bis 180 Tage	90	72	79	129
über 180 Tage	113	84	51	53
Total	534	807	483	1'775

5.4. Bestehende Massnahmen

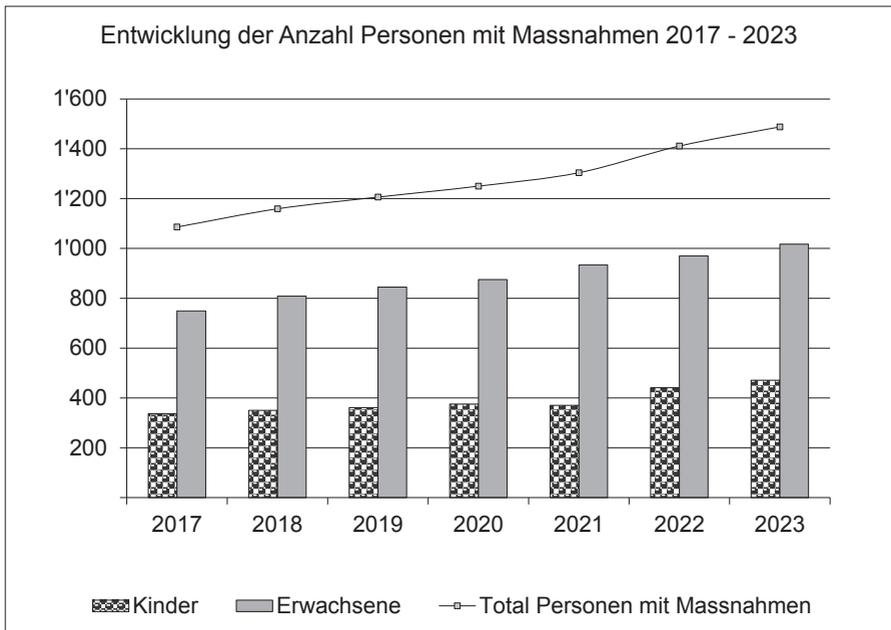
	01.01.2023			31.12.2023			Veränderung
	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	Total	Kindesschutz	Erwachsenenschutz	Total	
Total bestehende Massnahmen	590	1005	1'595	641	1089	1'730	135
Total Personen mit Massnahmen ⁸	441	970	1'411	471	1017	1'488	77

⁷ Prüfung/Änderung einer Massnahme sowie Übernahme/Übertragung von Massnahmen (vgl. Tab. 5.1 und 5.2).

⁸ Zu den einzelnen Massnahmenteilen s. Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>.

5.5. Entwicklung der Anzahl Personen mit Massnahmen

Jahr	Kinder	Erwachsene	Total Personen mit Massnahmen
2015	390	753	1'143
2016	332	760	1'092
2017	337	749	1'086
2018	350	809	1'159
2019	361	845	1'206
2020	375	875	1'250
2021	370	934	1'304
2022	441	970	1'411
2023	471	1'017	1'488



5.6. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Anordnung FU durch KESB	0	3	0	3	0	1	2	3	0
Verlängerung ärztliche FU	0	15	0	15	0	1	14	15	0
Periodische Überprüfung	0	11	0	11	0	0	11	11	0
Ambulante Massnahmen	1	20	0	21	0	1	19	20	1
Beschwerdeverfahren FU	0	12	0	12	0	7	5	12	0
Beschwerdeverfahren Zwangsbehandlung/Zwangsmassnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1	61	0	62	0	10	51	61	1

5.7. Pflegekinderaufsicht

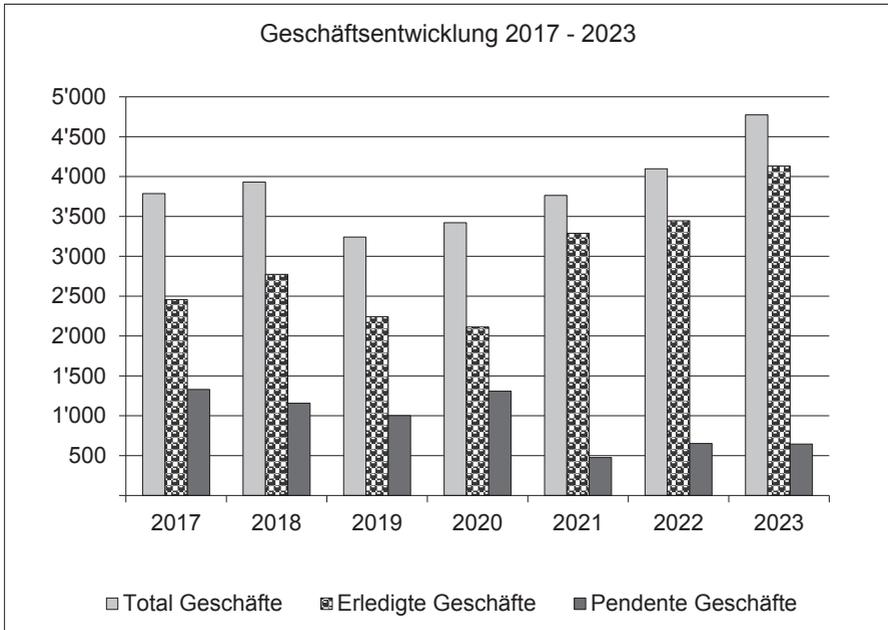
	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>									
Eignungsbescheinigung Tages-/Pflegefamilie	0	21	0	21	0	0	11	11	10
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	9	15	0	24	0	0	18	18	6
Aufsichtsberichte	2	30	0	32	0	0	29	29	3
Diverses	1	1	0	2	0	0	1	1	1
Total	12	67	0	79	0	0	59	59	20

5.8. Übersicht

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Kindesschutz	339	1'298	0	1'637	0	248	1'093	1'341	296
Erwachsenenschutz	300	2'286	0	2'586	0	192	2'066	2'258	328
Fürsorg. Unterbringungen	1	61	0	62	0	10	51	61	1
Pflegekinderaufsicht	12	67	0	79	0	0	59	59	20
Total Geschäfte	652	3'712	0	4'364	0	450	3'269	3'719	645

5.9. Entwicklung der Geschäftslast

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2015	2'403	1'585	818
2016	3'154	1'861	1'293
2017	3'787	2'457	1'330
2018	3'930	2'773	1'157
2019	3'242	2'241	1'001
2020	3'421	2'113	1'308
2021	3'764	3'289	475
2022	4'098	3'446	652
2023	4'774	4'132	645



6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen					Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung		Erledigt total
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudeversicherung	0	3	0	3	2	0	0	0	0	2	1
Brandschutz	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Total	0	5	0	5	2	0	0	0	0	2	3

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Total Geschäfte	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben	
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagatellschäden unter Fr. 100.–/200.–	Guttheissung	Teilweise Guttheissung		Erledigt total
Total Geschäfte	0	89	0	89	0	0	1	0	88	0	89	0

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		1
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	1	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	0	
– Verschiedenes im Registrierungsverfahren		
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		24
– Zulassung zum Anwaltsexamen	10	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	8	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	4	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	2	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		1
Total Geschäfte		26

8.2. Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Berufsausübung	3	5	0	8	0	0	4	2	0	6	2
Befreiung Berufsgheimnis	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	3	6	0	9	0	0	4	2	0	6	3

9. Obergericht

9.1. Zivilsachen

9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGER	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total		
<i>Kammer</i>												
Ehescheidung/Folgen	4	3	0	7	0	2	0	1	0	3	4	
Übriges Familienrecht	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	2	
Obligationenrecht	5	15	1	21	2	2	4	1	0	9	12	
SchK-Recht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
Zwischentotal Kammer	9	20	2	31	2	4	4	2	0	12	19	
<i>Einzelrichter</i>												
Eheschutz	3	4	0	7	0	2	3	0	0	5	2	
Vorsorgliche Massnahmen	2	1	0	3	0	0	2	0	0	2	1	
Rechtsschutz in klaren Fällen	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	
Diverses im summ. Verfahren	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	
Zwischentotal Einzelrichter	5	7	0	12	1	2	5	0	0	8	4	
Total Kammer und Einzelrichter	14	27	2	43	3	6	9	2	0	20	23	

9.1.2. Beschwerden

Zuständigkeit/Rechtsgebiet	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Sachenrecht, OR	1	2	1	4	0	3	0	0	1	4	0
Übriges Zivilrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Rechtsverzögerung	0	3	0	3	2	1	0	0	0	3	0
Zwischentotal Kammer	1	6	1	8	2	4	1	0	1	8	0
<i>Einzelrichter</i>											
Sachenrecht, OR	0	5	0	5	0	2	2	1	0	5	0
SchK-Recht	2	29	0	31	2	16	6	3	1	28	3
Prozessleitende Entscheide	0	5	0	5	0	0	0	0	0	0	5
Kosten	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Rechtsverzögerung	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Zwischentotal Einzelrichter	3	40	0	43	2	19	9	4	1	35	8
Total Kammer und Einzelrichter	4	46	1	51	4	23	10	4	2	43	8
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	1	1	0	2	0	2	0	0	0	2	0
Erwachsenenschutz	1	2	0	3	0	1	1	0	0	2	1
Kindesschutz	7	16	0	23	1	6	5	0	1	13	10
Übrige Entscheide KESB	2	12	0	14	2	8	2	0	1	13	1
Total Beschwerden KES	11	31	0	42	3	17	8	0	2	30	12
Total Beschwerden	15	77	1	93	7	40	18	4	4	73	20

9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsgebiet</i>											
Geistiges Eigentum	2	1	0	3	1	0	0	1	0	2	1
Total	2	1	0	3	1	0	0	1	0	2	1

9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Rechtsmittel</i>											
Berufungen (Kammer)	9	20	2	31	2	4	4	2	0	12	19
Berufungen (Einzelrichter)	5	7	0	12	1	2	5	0	0	8	4
Beschwerden (Kammer)	1	6	1	8	2	4	1	0	1	8	0
Beschwerden (Einzelrichter)	3	40	0	43	2	19	9	4	1	35	8
Beschwerden KES	11	31	0	42	3	17	8	0	2	30	12
Klagen	2	1	0	3	1	0	0	1	0	2	1
Total Zivilsachen	31	105	3	139	11	46	27	7	4	95	44

9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	5	11	13	1
bis 2 Monate	2	12	1	0
bis 3 Monate	2	8	2	0
bis 6 Monate	2	8	7	1
bis 1 Jahr	5	3	6	0
bis 2 Jahre	4	1	1	0
bis 3 Jahre	0	0	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
Total	20	43	30	2

9.2. Strafsachen

9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Erwachsenenstrafrecht</i>											
Schuld und Sanktion	19	27	7	53	2	6	9	2	5	24	29
Abgekürztes Verfahren, Anderes	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Übertretungsstrafsachen	2	5	0	7	0	1	1	0	0	2	5
Total Berufungen	21	33	7	61	3	7	10	2	5	27	34
Revisionen	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Total	21	34	7	62	3	8	10	2	5	28	34

9.2.2. *Beschwerden*

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Anfechtungsobjekt</i>											
Zwangsmassnahmengericht - Haft	1	17	0	18	3	0	12	2	1	18	0
Zwangsmassnahmengericht - Anderes	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Kantonsgericht	2	5	0	7	0	1	2	0	1	4	3
Staatsanwaltschaft - Einstellung	14	24	0	38	1	8	18	3	1	31	7
Staatsanwaltschaft - Anderes	5	24	1	30	2	10	10	4	1	27	3
Jugendstaatsanwaltschaft	1	2	0	3	1	1	1	0	0	3	0
Total Beschwerden	23	73	1	97	7	20	43	10	4	84	13

9.2.3. *Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen bis zum Endentscheid*

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	1	24
bis 2 Monate	7	16
bis 3 Monate	2	8
bis 6 Monate	0	18
bis 1 Jahr	8	17
bis 2 Jahre	10	1
bis 3 Jahre	0	0
über 3 Jahre	0	0
Total	28	84

9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Stimm- und Wahlrecht	0	3	0	3	0	0	1	0	0	1	2
Bürgerrecht, Ausländerrecht	2	9	0	11	0	3	1	1	1	6	5
Personalrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Abgaberecht, Steuererlass	1	2	0	3	0	0	1	0	0	1	2
Schulrecht	1	3	0	4	2	0	1	0	0	3	1
Sozialhilferecht	2	6	0	8	0	4	2	0	0	6	2
Submissionsrecht	2	5	0	7	3	1	1	0	1	6	1
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	11	27	0	38	2	2	7	1	2	14	24
Strassenrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zivilrecht	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Strafvollzug	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Strassenverkehrsrecht	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Diverses	8	18	0	26	0	5	8	2	1	16	10
Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	78	0	106	7	16	25	4	5	57	49
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	8	17	0	25	3	8	2	0	0	13	12
Grundstückgewinnsteuer	0	2	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Direkte Bundessteuer	8	9	0	17	2	4	2	0	0	8	9
Wehrpflichtersatz	1	4	0	5	2	1	0	0	1	4	1
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total Steuerrekurse/-beschwerden	17	33	0	50	8	13	4	0	1	26	24
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
<i>Kompetenzkonfliktsverfahren</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	45	112	0	157	15	29	30	4	6	84	73

9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
AHV	4	5	0	9	1	0	1	2	0	4	5
Invalidenversicherung	37	34	2	73	6	0	11	8	7	32	41
Ergänzungsleistungen	3	3	0	6	0	1	0	1	0	2	4
Berufliche Vorsorge	2	1	0	3	0	0	1	1	0	2	1
Krankenversicherung	4	3	0	7	0	0	0	1	1	2	5
Unfallversicherung	8	10	0	18	0	2	3	3	0	8	10
Arbeitslosenversicherung	5	17	0	22	3	3	9	1	1	17	5
Prämienverbilligung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Diverses	3	0	0	3	0	0	2	1	0	3	0
Schiedsgericht KVG/UVG	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Total	67	74	2	143	11	6	27	18	9	71	72

9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	9	6	2
bis 2 Monate	9	8	6
bis 3 Monate	5	2	6
bis 6 Monate	11	4	8
bis 1 Jahr	20	0	13
bis 2 Jahre	3	4	36
bis 3 Jahre	0	2	0
über 3 Jahre	0	0	0
Total	57	26	71

9.4. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Total Geschäfte	0	10	0	10	1	5	2	2	0	10	0

9.5. Schuldbetreibungs- und Konkursachen

9.5.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Betreibungsamt Schaffhausen	2	26	0	28	5	7	8	1	0	21	7
Konkursamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
a.o. Konkursverwaltung	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Total Beschwerden	2	27	0	29	5	7	8	2	0	22	7
Nichtstreitige Aufsichtssachen	2	24	0	26	2	6	10	4	0	22	4

9.5.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	Entscheid
bis 1 Monat	6
bis 2 Monate	7
bis 3 Monate	1
bis 6 Monate	2
bis 1 Jahr	6
bis 2 Jahre	0
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	22

9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		1'537
- Prozessleitung allgemein	1'348	
- Vorschuss, Sicherstellung	150	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	20	
- Unentgeltliche Rechtspflege	18	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	1	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		0
<i>Präsidialsachen</i>		44
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	2	
- Inpflichtnahmen	2	
- Rechtshilfe	39	
- Verschiedenes	1	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		9
- Weisungen und Richtlinien	1	
- Inspektionen	8	
<i>Ausstand</i>		17
<i>Personalsachen</i>		69
<i>Verschiedenes</i>		5
Total verschiedene Geschäfte		1'681

9.7. Übersicht Streitsachen

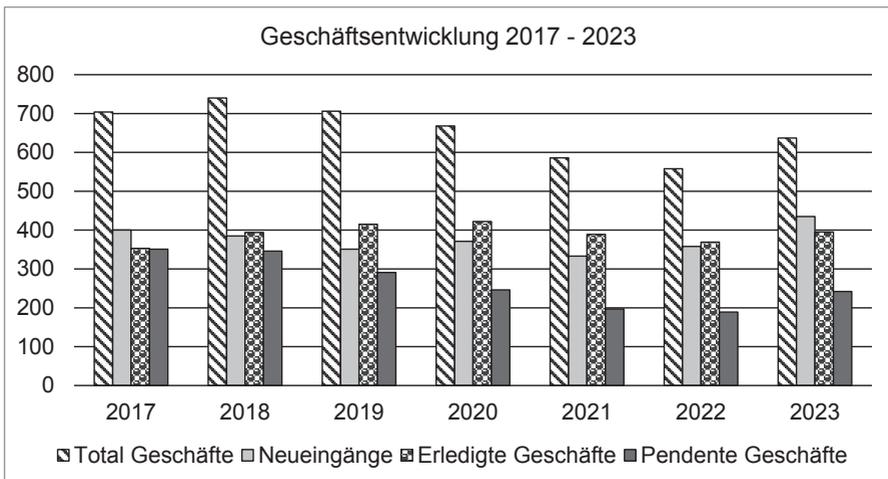
	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	14	27	2	43	3	6	9	2	0	20	23
Beschwerden Zivilsachen	15	77	1	93	7	40	18	4	4	73	20
Zivilrechtliche Klagen	2	1	0	3	1	0	0	1	0	2	1
Berufungen Strafsachen	21	34	7	62	3	8	10	2	5	28	34
Beschwerden Strafsachen	23	73	1	97	7	20	43	10	4	84	13
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	28	78	0	106	7	16	25	4	5	57	49
Steuerrekurse/-beschwerden	17	33	0	50	8	13	4	0	1	26	24
Normenkontrollgesuche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Enteignungs- und Beitragsrekurse	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Kompetenzkonflikte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialversicherungssachen	66	74	2	142	10	6	27	18	9	70	72
Schiedsgericht KVG/UVG	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Streitige Aufsichtssachen	0	10	0	10	1	5	2	2	0	10	0
SchK-Beschwerden	2	27	0	29	5	7	8	2	0	22	7
Total Streitsachen	189	435	13	637	53	121	147	45	28	394	243

9.8. Pendenzen nach Rechtsgebieten

Pendente Verfahren per Ende 2023																												
	Berufungen Zivilrecht		Beschwerden Zivilrecht		Klagen Zivilrecht		Berufungen Strafrecht		Beschwerden Strafrecht		Verwaltungsgerichtsbeschwerden		Rekurse/Beschwerden Steuerrecht		Übrige verwaltungsergerichtliche Verfahren		Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen		Schiedsgericht KVG/UVG		Streitige Aufsichtssachen		SchK-Beschwerden		Total		%	
Eingang 2018	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1.2		
Eingang 2019	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0.4			
Eingang 2021	1	0	0	5	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	3.3			
Eingang 2022	3	0	1	5	1	8	6	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	39	16.0			
Eingang 2023	19	20	0	22	12	40	16	0	56	0	0	7	192	79.0														
Total	23	20	1	34	13	49	24	0	72	0	0	7	243	100.0														

9.9. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2014	616	383	333	283
2015	655	363	354	301
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351
2018	740	385	395	345
2019	707	351	414	293
2020	669	371	423	246
2021	586	333	389	197
2022	558	358	369	189
2023	637	435	394	243



9.10. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht				Erledigungen BGer						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Beschwerden in Zivilsachen	12	13	25	0	12	9	2	1	24	1
Beschwerden in Strafsachen	27	29	56	0	13	18	9	6	46	10
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	8	30	38	1	10	7	2	0	20	18
Verfassungsbeschwerden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	47	72	119	1	35	34	13	7	90	29

Im Übrigen sind drei Beschwerden gegen Entschädigungsentscheide beim Bundesstrafgericht hängig.

10. Betreibungsamt

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>					
- Zahlungsbefehle	18'765	1'258	1'676	3'023	24'722
- Direkte Fortsetzung	303	5	5	15	328
Total Betreibungen	19'068	1'263	1'681	3'038	25'050
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'779	134	0	284	2'197
<i>Retentionsurkunden</i>	2	0	0	0	2
<i>Arrestvollzüge</i>	12	0	0	0	12
<i>Pfändungen</i>					
- Erfolgreiche Pfändungen (Art. 115 SchKG)	4'117	184	228	844	5'373
- Pfändungen	5'372	293	414	528	6'607
Total Pfändungen	9'489	477	642	1'372	11'980
<i>Verwertungen</i>					
- Einzug gepfändeter Löhne	4'725	223	375	492	5'815
- Verwertung Liegenschaften	2	0	0	0	2
- Übrige Verwertungen	0	0	0	1	1
Total Verwertungen	4'727	223	375	493	5'818
<i>Rechtshilfe</i>	447	107	48	71	673

11. Konkursamt

11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	231
davon: - pendent aus Vorjahr	48
- im Berichtsjahr	183
<i>Konkurserledigungen</i>	133
davon: - Einstellung mangels Aktiven	59
- Aufhebung nach Beschwerde	2
- Widerruf	1
- Liquidation im summarischen Verfahren	70
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	1
Pendent geblieben	98

11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	57
bis 1 Jahr	76
bis 2 Jahre	0
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	133

11.3. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2023	
Eingang 2017	1
Eingang 2018	0
Eingang 2019	0
Eingang 2021	3
Eingang 2022	4
Eingang 2023	90
Total	98

D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

1. Privatrecht

Vertretungswirkung trotz fehlender Vollmacht; Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht – Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 OR.

Der Einzelunternehmer, der gegenüber dem Besteller von Handwerksarbeiten kaum persönlich auftrat, sondern sich durch seinen Arbeitnehmer vertreten liess, welcher an der Besprechung der Offerte teilnahm, die vereinbarten Arbeiten vor Ort ausführte, für den Besteller Hauptansprechperson war und mit diesem als Vertreter des Einzelunternehmers zusätzliche Leistungen vereinbarte, muss sich die Entgegennahme einer Zahlung durch seinen Arbeitnehmer anrechnen lassen (E. 3).

OGE 10/2021/15 vom 17. Februar 2023

Sachverhalt

Im Sommer 2018 verrichtete die Einzelunternehmung X. bzw. deren Arbeitnehmer A. in der Liegenschaft von Y. diverse Handwerksarbeiten. Nachdem Y. verschiedene Zahlungen geleistet und noch ausstehende Forderungen bestritten hatte, stellte X. am 14. Dezember 2018 ein Betreibungsbegehren für die Positionen "Sanitäre Arbeiten 1. Juni 2018" (Fr. 16'738.65) und "Mehraufwand ausserhalb Offerte von 1. Juni 2018" (Fr. 29'863.06). Gegen den entsprechenden Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Schaffhausen erhob Y. am 3. Januar 2019 Rechtsvorschlag.

Eine in der Folge von X. gegen Y. auf Leistung von Fr. 30'000.– im vereinfachten Verfahren erhobene Klage wies das Kantonsgericht mit Urteil vom 10. August 2021 vollumfänglich ab. Die dagegen erhobene Berufung wies das Obergericht am 17. Februar 2023 ab.

Aus den Erwägungen

3. Der Berufungskläger macht zunächst geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, der Berufungsbeklagte habe ihm bereits Fr. 30'261.35 bezahlt. Er anerkennt zwar, dass der Berufungsbeklagte an ihn eine Anzahlung von Fr. 16'261.35 und an A. eine Barzahlung von Fr. 14'000.– geleistet hat. Der

Berufungsbeklagte habe aber nicht mit befreiender Wirkung an A. leisten können, da Letzterer nicht zur Entgegennahme des Geldes ermächtigt gewesen sei.

3.1. Die Vorinstanz stellte fest, es habe keine ausdrückliche Vollmacht des Berufungsklägers an A. zur Entgegennahme von Kundengeldern vorgelegen. Sie kam jedoch zum Schluss, dass der Berufungsbeklagte aufgrund des von ihm geschilderten und vom Berufungskläger nicht bestrittenen Verhaltens des Berufungsklägers und von A. nach Treu und Glauben von einer Vollmacht auch zur Entgegennahme von Kundengeldern habe ausgehen dürfen.

3.2. Zu prüfen ist, ob der Berufungsbeklagte in gutem Glauben darauf vertrauen durfte, dass A. zur Entgegennahme der Barzahlung im Namen des Berufungsklägers ermächtigt war. Dafür trägt der Berufungsbeklagte die Beweis- (Art. 8 ZGB) und damit auch die Behauptungs- und Substantiierungslast. Soweit er die nach den Umständen von ihm zu erwartende Aufmerksamkeit walten liess, wird sein guter Glaube vermutet (Art. 3 ZGB); dem Berufungskläger steht der Gegenbeweis offen (BGE 143 III 653 = Pra 2019 Nr. 15 E. 4.3.3; BGer 5A_71/2022 vom 14. September 2022 E. 3.3.2 mit Hinweisen).

3.3. Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet (Art. 32 Abs. 1 OR). Wird die Ermächtigung vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, so beurteilt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Kundgebung (Art. 33 Abs. 3 OR). Die Bindung des ungewollt Vertretenen beruht auf dem Vertrauensprinzip. Danach ist der Erklärende im rechtsgeschäftlichen Bereich nicht gebunden, weil er einen bestimmt gearteten inneren Willen hatte, sondern weil er ein Verhalten an den Tag gelegt hat, aus dem die Gegenseite in guten Treuen auf einen bestimmten Willen schliessen durfte. Das bedeutet im Vertretungsrecht, dass der Vertretene auf einer bestimmt gearteten Äusserung zu behaften ist, wenn der gutgläubige Dritte, dem gegenüber der Vertreter ohne Vollmacht handelt, sie in guten Treuen als Kundgabe der Vollmacht verstehen durfte und darauf vertraute. Wer auf einen Rechtsschein vertraut, darf nach Treu und Glauben verlangen, dass dieses Vertrauen demjenigen gegenüber geschützt wird, der den Rechtsschein hervorgerufen oder mitveranlasst und damit zu vertreten hat (BGE 120 II 197 E. 2a S. 199).

Der Vertrauensschutz setzt zunächst voraus, dass der Vertreter der Drittperson gegenüber in fremdem Namen gehandelt hat. Dies allein vermag allerdings eine Vertrauenshaftung des Vertretenen nie zu begründen, denn aus erwecktem Rechtsschein ist nur gebunden, wer diesen Rechtsschein zu verantworten hat. Die

objektive Mitteilung der Vollmacht muss daher vom Vertretenen ausgehen. Entscheidend ist allein, ob das tatsächliche Verhalten des Vertretenen nach Treu und Glauben auf einen Mitteilungswillen schliessen lässt. Dieses Verhalten kann in einem positiven Tun bestehen, indessen auch in einem passiven Verhalten, einem bewussten oder normativ zurechenbaren Unterlassen oder Dulden. Hat der Vertretene dabei Kenntnis vom Auftreten des Vertreters, schreitet aber dagegen nicht ein, wird ihm eine externe Duldungsvollmacht unterstellt. Kennt er das Verhalten des Vertreters nicht, könnte er es aber bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit kennen und verhindern, liegt eine externe Anscheinsvollmacht vor. Nach Massgabe dieses Vertrauensschutzes trägt damit der Vertretene und nicht die Drittperson das Risiko einer fehlenden Vollmacht. Im Vordergrund steht nicht das Verschulden des Vertretenen, sondern die Gefährdung des auf den Vollmachtwillen gerichteten Vertrauens der Drittperson. Die Bindungswirkung kann aber bloss dann eintreten, wenn das Unterlassen des Vertretenen objektiv als drittgerichtete Mitteilung, als Vollmachtkundgabe zu werten ist. Schliesslich tritt die Vertretungswirkung trotz fehlender Vollmacht nur bei berechtigter Gutgläubigkeit der Drittperson ein (BGE 120 II 197 E. 2b S. 200 ff.; BGer 4A_360/2020 vom 2. November 2020 E. 5.2).

3.4. Der Berufungsbeklagte machte geltend, er habe am 18. Juli 2018 Fr. 14'000.– bar an A. bezahlt, weil dieser auf ihn zugekommen sei und umgehend eine weitere Zahlung zum Kauf von Material gefordert habe (nach erfolgter Anzahlung über Fr. 16'261.35 am 7. Juli 2018), ansonsten er mit den Arbeiten nicht fortfahren könne. Der Berufungsbeklagte sei dringend darauf angewiesen gewesen, dass die Arbeiten weitergehen würden. A. sei in der ganzen Zeit die einzige Ansprechperson gewesen, er habe nur mit diesem Kontakt gehabt und dieser sei die Person gewesen, welche die Geschicke des Berufungsklägers gelenkt habe. Sämtliche Besprechungen, Instruktionen und Arbeiten seien immer durch A. erledigt worden. Mit dem Berufungskläger habe er, nur schon aufgrund der beim Berufungskläger vorhandenen sprachlichen Barrieren, keinen Kontakt gehabt. Der einzige, der vor Ort sowie mit ihm in Kontakt gewesen sei und damit auch gegen aussen als zuständige und die geschäftlichen Geschicke führende Person aufgetreten sei, sei A. gewesen. Beim Gespräch betreffend die Offerte sei der Berufungskläger zwar anwesend gewesen, aber zusammen mit A., und es sei wiederum nur A. gewesen, der das Gespräch geführt habe. A. sei nach aussen aufgetreten und nicht der Berufungskläger.

Diese konkreten Tatsachenbehauptungen des Berufungsbeklagten bestreitet der Berufungskläger nicht substantiiert. Seine generellen Einwände, der Berufungsbeklagte habe nicht davon ausgehen dürfen, A. sei zur Annahme eines derart hohen

Geldbetrags berechtigt gewesen, Vertragspartei und dementsprechend Zahlstelle sei der Berufungskläger gewesen, oder A. sei gegen aussen nicht als zuständige und die geschäftlichen Geschicke führende Person aufgetreten, reichen entgegen seinen Vorbringen vor Obergericht dafür nicht aus. Darüber hinaus bestätigte der Berufungskläger selbst, A. sei beim Abschluss des Werkvertrags gestützt auf die Offerte vom 1. Juni 2018 dabei gewesen und die Arbeiten seien grösstenteils von A. vorgenommen worden.

Folglich trat der Berufungskläger gegenüber dem Berufungsbeklagten kaum persönlich auf, sondern liess sich durch A. vertreten und duldeten dessen Handlungen. Namentlich besprach A. im Namen des Berufungsklägers die Offerte vom 1. Juni 2018 mit dem Berufungsbeklagten, führte die vereinbarten Arbeiten vor Ort aus, war für den Berufungsbeklagten Hauptansprechperson und vereinbarte als Vertreter des Berufungsklägers mit dem Berufungsbeklagten als zusätzliche Leistung das Versetzen der Heizung. Für eine weitreichende Vertretungsvollmacht von A. sprechen auch die zugestandenen sprachlichen Defizite des Berufungsklägers und dass A. diverses Material im Namen des Berufungsklägers einkaufte. Zu berücksichtigen ist weiter, dass A. den Erhalt der Barzahlung auf einer Zwischenabrechnung mit dem Logo des Berufungsklägers quittierte. Dabei räumte der Berufungskläger selbst ein, A. habe Zugriff auf den Computer gehabt (um diese Zwischenabrechnung zu erstellen). Unter diesen Umständen durfte der Berufungsbeklagte nach Treu und Glauben von einer umfassenden Vertretungsvollmacht bezüglich des Werkvertrags ausgehen und namentlich das (passive) Verhalten des Berufungsklägers dahingehend verstehen, dass dieser A. auch zur Entgegennahme einer Zahlung an seiner Stelle ermächtigt hatte.

3.5. Es bestanden für den Berufungsbeklagten dabei keine objektiven Anhaltspunkte, um an der Vertretungsvollmacht von A. zu zweifeln und deshalb beim Berufungskläger nachzufragen (wobei auch keine generelle Erkundungs- und Nachforschungspflicht besteht; vgl. BGer 9C_460/2016 vom 10. Januar 2017 E. 2.3; BGer 4D_56/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 6.2.2). Der Berufungskläger machte zwar geltend, die Zwischenabrechnung, auf welcher A. den Erhalt der Bargeldzahlung handschriftlich quittierte, sei gefälscht. Die vom Berufungskläger erstinstanzlich geltend gemachten Gründe, weshalb der Berufungsbeklagte eine solche Fälschung hätte erkennen müssen, sind jedoch unbegründet. Einzig eine fehlende Fusszeile lässt nicht auf eine Fälschung schliessen, zumal auch nicht ersichtlich ist, dass dem Berufungsbeklagten am 18. Juli 2018 bereits mehrere Abrechnungen des Berufungsklägers vorgelegen hätten und er deshalb kleinere Unregelmässig-

keiten in der Formatierung hätte erkennen müssen. Auch die Aufführung der Position "Druckprüfung an Trinkwasserleitungen" vermag bei objektiver Betrachtung keine Zweifel zu erwecken, da diese unter "Bezahlte Artikel" aufgeführt wurde und unbestrittenermassen auch bereits bezahlt worden war. Ebenfalls unbehelflich ist der Einwand des Berufungsklägers, bei grossen Unternehmen sehe man den Chef auch nie, könne aber dennoch nicht befreiend an den Handwerker bzw. Arbeitnehmer leisten. Im Unterschied zu einem grösseren Unternehmen mit mehreren Arbeitnehmern, Vorgesetzten und unterschiedlichen Abteilungen handelt es sich beim Berufungskläger um einen Einzelunternehmer. Der Berufungskläger trat gegenüber dem Berufungsbeklagten bei Vertragsschluss zusammen mit seinem Mitarbeiter A. auf und liess diesen die vertraglichen Leistungen praktisch vollständig alleine ausführen. Vor diesem Hintergrund konnte der Berufungsbeklagte in gutem Glauben auch davon ausgehen, dass sich die Vertretungsvollmacht von X. auch auf die Entgegennahme einer geforderten Zahlung erstreckte. Zu beachten ist im Übrigen, dass A. die Zahlung unbestrittenermassen während seiner vertraglichen Tätigkeit als Arbeitnehmer für den Berufungskläger erhielt und er bereits deshalb zu deren Herausgabe an den Berufungskläger verpflichtet war (vgl. Art. 321b OR). Aufgrund dessen ist nicht leichthin von einer Bösgläubigkeit des Berufungsbeklagten auszugehen (vgl. Art. 3 ZGB). Die Einwände des Berufungsklägers vermögen somit den guten Glauben des Berufungsbeklagten bei der Zahlung der geforderten Fr. 14'000.– an A. nicht zu widerlegen.

3.6. Nach dem Gesagten stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger bereits Fr. 30'261.35 (Fr. 16'261.35 plus Fr. 14'000.–) bezahlt hatte.

2. Zivilprozessrecht

Streitwert; Vertretung des Kantons Schaffhausen im Zivilprozess; persönliches Erscheinen des Kantons – Art. 38 ff. KV; Art. 68 und Art. 91 Abs. 1 ZPO; Art. 266I und Art. 271 Abs. 1 OR; Art. 5 OrgG.

Weist das Eventualbegehren einen höheren Streitwert als das Hauptbegehren auf, ist zur Bestimmung des Streitwerts auf das Eventualbegehren abzustellen (E. 1.2).

Der Kanton Schaffhausen handelt durch seine Behörden und Organe. Das Hochbauamt des Kantons Schaffhausen ist die für den Hochbau zuständige Dienststelle

des Kantons. Eine vom Leiter des Hochbauamts unterzeichnete und mit dem Briefkopf des Kantons Schaffhausen versehene Vollmacht, welche die Leiterin und eine Mitarbeiterin des Rechtsdienstes des Baudepartements zur prozessualen Vertretung des "Hochbauamts des Kantons Schaffhausen" ermächtigt, kann den Kanton Schaffhausen im Mietprozess um eine kantonale Liegenschaft gültig vertreten (E. 3.1).

Die Rechtsprechung zum gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Erscheinen der juristischen Personen des Privatrechts im Schlichtungsverfahren kann nicht unbesehen auf eine gerichtlich angeordnete Erscheinungspflicht des Kantons im erstinstanzlichen Verfahren übertragen werden (E. 3.2).

OGE 10/2022/15 vom 7. Juli 2023

(Eine Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 4A_321/2023].)

Sachverhalt

Die X. AG ist seit November 2001 Mieterin eines Büros sowie einer 4-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss der Liegenschaft Y., die sich im Eigentum des Kantons Schaffhausen befindet. Die Mietobjekte wurden durch den Kanton mit ordentlichen Kündigungen vom 1. Oktober 2021 unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von einem Jahr per 31. Oktober 2022 gekündigt mit der Begründung des Eigenbedarfs.

Nach durchgeführtem Schlichtungsversuch beantragte die X. AG beim Kantonsgericht Schaffhausen die Aufhebung der Kündigungen und eventualiter die Erstreckung der Mietverhältnisse um sechs Jahre. Das Kantonsgericht wies die Klage mit Urteil vom 27. Juni 2022 vollumfänglich ab. Eine von der X. AG hiergegen erhobene Berufung wies das Obergericht ab und bestätigte das Urteil des Kantonsgerichts.

Aus den Erwägungen

1.2. Gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt und werden allfällige Eventualbegehren nicht hinzugerechnet. Soweit indes das Eventualbegehren einen höheren Streitwert als das Hauptbegehren aufweist, ist nach zutreffender Ansicht trotz des Wortlauts von Art. 91 Abs. 1 ZPO auf das Eventualbegehren abzustellen (Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel

2017, Art. 91 N. 5; Peter Diggelmann, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 91 N. 20; HGer ZH HG130073 vom 16. März 2018 E. 2; KG BL 410 2012 172 vom 17. Juli 2012 E. 2.3; offen gelassen in BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 1.3 sowie OGer ZH NP190025 vom 15. Juni 2020 E. 3). Da vorliegend das Eventualbegehren (Erstreckung des Mietverhältnisses um sechs Jahre) einen höheren Streitwert aufweist als das Hauptbegehren (Aufhebung der Kündigungen vom 1. Oktober 2021 [Streitwert in der Höhe von vier Jahresmieten]), ist ausnahmsweise vom Eventualbegehren auszugehen. Der Streitwert beträgt somit [sechs Jahresmieten].

[...]

3. Die Berufungsklägerin macht in formeller Hinsicht geltend, dass das Kantonsgericht zu Unrecht die Ausführungen der Vertreter des Berufungsbeklagten berücksichtigt habe.

3.1. Sie bringt diesbezüglich zunächst vor, dass der Berufungsbeklagte im vorinstanzlichen Verfahren niemanden als Prozessvertreter bestellt habe, es somit an einer genügenden *Prozessvollmacht* fehle. Die in der schriftlichen Stellungnahme von A. vom 6. April 2022 und der Vertretung durch B. anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. Juni 2022 bestehenden Rechtshandlungen seien ex tunc nichtig und müssten im vorliegenden Verfahren unbeachtlich bleiben, weshalb das angefochtene Urteil aufzuheben sei.

3.1.1. Gemäss Art. 68 ZPO kann sich jede prozessfähige Partei im Prozess vertreten lassen (Abs. 1). Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen (Abs. 3). Mängel wie fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern (Art. 132 Abs. 1 ZPO).

3.1.2. Der Kanton handelt durch seine Behörden und Organe (vgl. Art. 38 ff. KV). Der Regierungsrat nimmt die wichtigsten Verwaltungshandlungen selbst vor; die übrigen Verwaltungshandlungen überträgt er den Departementen, diesen nachgeordneten Dienststellen oder andern Trägern von Verwaltungsaufgaben (Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 [OrgG, SHR 172.100]). Im Bereich des Hochbaus ist das dem Baudepartement angegliederte Hochbauamt zuständig (§ 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. g der Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 [OrgV, SHR 172.101]). Rechtssubjekt bleibt indes jeweils der Kanton, welcher durch die zuständige Dienststelle handelt. Entsprechend ist der Kanton und nicht etwa das Hochbauamt Partei des vorliegenden Verfahrens.

3.1.3. An den kantonsgerichtlichen Akten liegt eine von C., Kantonsbaumeister, und D., Immobilienverantwortlicher, unterzeichnete Vollmacht vom 28. März 2022. Mit dieser Vollmacht werden unter anderem B., Leiterin Rechtsdienst des Baudepartements, sowie A., Mitarbeiterin im Rechtsdienst des Baudepartements, bevollmächtigt, das Hochbauamt des Kantons Schaffhausen in der Sache "betreffend Anfechtung Kündigung/Mieterstreckung Mietverhältnisse [...]" gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Zwar weist die Berufungsklägerin zu Recht darauf hin, dass das Hochbauamt an sich nicht parteifähig ist (vgl. vorhergehende E. 3.1.2). Das Hochbauamt ist denn auch nicht Partei des vorliegenden Verfahrens. Ist in der Vollmacht von einer Vertretung des Hochbauamts die Rede, ist gerade aus diesen Gründen aber ohne Weiteres klar, dass damit letztlich die Vertretung des Kantons Schaffhausen und mithin der Berufungsbeklagten gemeint ist. Dies ergibt sich auch aus dem Briefkopf der Vollmacht, in welchem der Kanton Schaffhausen aufgeführt ist. Dass der damalige Kantonsbaumeister und der Immobilienverantwortliche zur Ausstellung der Vollmacht vom 28. März 2022 befugt waren, stellt auch die Berufungsklägerin nicht infrage. Es ist somit sowohl für das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren von einer genügenden Vollmacht für B. sowie A. auszugehen; eine Nachfrist zur Verbesserung nach Art. 132 Abs. 1 ZPO ist nicht anzusetzen.

3.2.1. Weiter macht die Berufungsklägerin geltend, der Berufungsbeklagte sei anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht *nicht persönlich erschienen*, obwohl das Kantonsgericht das persönliche Erscheinen angeordnet habe. Das Kantonsgericht hätte somit die Ausführungen von Herrn D. anlässlich der Hauptverhandlung nicht berücksichtigen dürfen.

3.2.2. Die Berufungsklägerin beruft sich hierbei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Erscheinen der juristischen Personen des Privatrechts im Schlichtungsverfahren (vgl. insbesondere BGE 141 III 159 E. 2 f.; vgl. auch BGE 140 III 70 E. 4 f.). Diese Rechtsprechung kann indes nicht unbesehen auf die vorliegende Konstellation übertragen werden. Die Erscheinenspflicht im kantonsgerichtlichen Verfahren war nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern durch die Einzelrichterin angeordnet. Ist an der Hauptverhandlung sodann zwar die erscheinenspflichtige Partei abwesend, aber ihre Vertretung anwesend, ist die Vertretung gleichwohl zum Parteivortrag zuzulassen (vgl. KGer VD HC/2021/596 vom 20. Juli 2021 E. 3.2.2; Niccolò Gozzi, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 147 N. 8; Barbara Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. A., Zürich/

St. Gallen 2016, Art. 147 N. 13; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 68 N. 23; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2021, Art. 147 N. 3 [a.M. allerdings in Art. 68 N. 21]; Luca Tenchio, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 68 N. 22). Im Übrigen ordnete die Einzelrichterin zum persönlichen Erscheinen juristischer Personen an, dass eine leitende Person zu entsenden sei, die über die Streitsache orientiert und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sei. Es ist nicht zu beanstanden, wenn sie diese Voraussetzung beim Erscheinen von B., der Leiterin des Rechtsdienstes des Baudepartements, als erfüllt betrachtet hatte, zumal diese ausdrücklich zum Abschluss von Vergleichen ermächtigt war.

3.3. Ob die Anwesenheit des Immobilienverantwortlichen D. alleine ausgereicht hätte, um ein persönliches Erscheinen des Berufungsbeklagten zu begründen, kann offenbleiben. Selbst wenn dem nicht so wäre, würde daraus entgegen der Berufungsschrift nicht folgen, dass seine an der Hauptverhandlung für den Berufungsbeklagten getätigten Aussagen unbeachtlich wären, zumal der Immobilienverantwortliche in Begleitung der Leiterin des Rechtsdienstes des Baudepartements und in seinem Aufgabenbereich als Vertreter des Kantons auftrat.

3.4. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass das Kantonsgericht die schriftlichen und mündlichen Äusserungen der Vertreterinnen und Vertreter des Berufungsbeklagten berücksichtigt hat.

3. Verwaltungsrecht

Öffentlichkeitsprinzip; Einsichtnahme in Protokolle von Stadtratssitzungen; Schutz des Kollegialitätsprinzips und der freien Meinungsbildung innerhalb einer Kollegialbehörde – Art. 47 Abs. 3 KV; Art. 8a und Art. 8b OrgG.

Der Schutz des Kollegialitätsprinzips und der freien Meinungsbildung innerhalb einer Kollegialbehörde kann auch für eine gewisse Dauer über den Zeitpunkt der Beschlussfassung hinaus ein wesentliches öffentliches Interesse darstellen, das der Gewährung der Einsicht in Sitzungsprotokolle entgegensteht. Wie es sich damit verhält, ist im Einzelfall zu prüfen, und allenfalls ist eine Interessenabwägung

vorzunehmen. Je weniger Zeit seit der abgeschlossenen Entscheidungsfindung verstrichen ist, desto eher fällt der Schutz des Kollegialitätsprinzips und der freien interner Meinungsbildung ins Gewicht (E. 3.5.3).

Im vorliegenden Fall vermag das öffentliche Interesse am Schutz des Kollegialitätsprinzips das erhebliche Transparenzinteresse nicht zu überwiegen (E. 3.5.4).

OGE 60/2022/37 vom 3. Februar 2023

Aus den Erwägungen

3.1. Nach Art. 47 Abs. 3 KV gewähren Behörden auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das damit statuierte Öffentlichkeitsprinzip gilt durch Verweis in Art. 102 Abs. 3 KV auch für die Gemeinden (vgl. Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Kommentar, Schaffhausen 2004, S. 132). Das Öffentlichkeitsprinzip und seine Einschränkungen werden auf Gesetzesstufe konkretisiert (vgl. OGE 60/2018/30 vom 9. Juli 2019 E. 2, Amtsbericht 2019, S. 76 mit Hinweis). Diesbezügliche Regelungen finden sich insbesondere in Art. 8a und 8b des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, OrgG, SHR 172.100), wobei diese Bestimmungen auch für die Einsicht in kommunale verwaltungsrechtliche Akten gelten (vgl. Art. 144 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 [EG ZGB, SHR 210.100]; eingehend OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022 E. 3 ff., zur Publikation im Amtsbericht vorgesehen). Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der Verwaltung und soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördern sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöhen. Es bildet zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsfindungsprozess und für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden (vgl. BGE 148 II 92 E. 2 S. 95; 142 II 313 E. 3.1 S. 315).

3.2. Nicht strittig und ohne Weiteres zu bejahen ist, dass es sich bei den Stadtratsprotokollen zum Thema "Corona-Demo" vom 13. April 2021 und 4. Mai 2021 um amtliche Akten i.S.v. Art. 47 Abs. 3 KV bzw. Art. 8a Abs. 1 OrgG handelt. Dass Protokolle von Stadtratssitzungen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, hat das Obergericht implizit in OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022 bejaht (wobei es im konkreten Fall ein Einsichtsrecht aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen letztlich verneinte). Das ist zu bestätigen. Der Einsichtsanspruch nach Art. 47 Abs. 3 KV ist ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Dubach/Marti/Spahn,

S. 132). Dessen Einschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 50 lit. b KV). Aus dieser muss die Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip hinreichend deutlich hervorgehen, zumal eine solche nicht leichthin angenommen werden darf (vgl. BGE 146 II 265 E. 5.3 S. 273 f. zu Art. 4 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 [Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3]). Anders als in anderen Kantonen (vgl. z.B. Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes des Kantons Bern über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 [Informationsgesetz, IG, BSG 107.1]) sind im Kanton Schaffhausen die Sitzungsprotokolle des Gemeinde- bzw. Stadtrats nicht gesetzlich vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen und damit von diesem erfasst (vgl. zur ähnlichen Rechtslage im Kanton Zug BGer 1C_155/2017 vom 17. Juli 2017 E. 2.1 f. und 3; Wegleitung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung des Kantons Zug, Stand 20. März 2014, S. 3 und 12 f.). Eine Verweigerung der Einsicht kann daher grundsätzlich nur erfolgen, soweit im Einzelfall überwiegende entgegenstehende Interessen i.S.v. Art. 47 Abs. 3 KV bzw. Art. 8a f. OrgG vorliegen.

3.3. Art. 8b OrgG enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen (Abs. 1) und privaten (Abs. 2) Interessen, die einer Einsicht entgegenstehen können, wobei sich diese Einschränkungen für die Einsichtsgewährung nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments beziehen und nur so lange gelten, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht (Abs. 3). Die Beweislast für das Vorliegen überwiegender Interessen an der Geheimhaltung liegt bei der Behörde, die den Zugang beschneiden will. Sie hat darzulegen, welche Geheimhaltungsinteressen vorliegen, weshalb diese im Einzelfall das Transparenzinteresse überwiegen und ob gegebenenfalls zumindest ein eingeschränkter Zugang in Frage kommt, etwa durch Anonymisierung, Einschwärzen, Teilveröffentlichung oder zeitlichen Aufschub (vgl. OGE 60/2018/43 vom 9. Juni 2020 E. 2.3, Amtsbericht 2020, S. 115; BGer 1C_299/2019 vom 7. April 2020 E. 2, nicht publ. in: BGE 146 II 265; 1C_155/2017 vom 17. Juli 2017 E. 3; 1C_129/2016 vom 14. Februar 2017 E. 2.5). Die drohende Verletzung der geltend gemachten Interessen muss von einer gewissen Erheblichkeit sein und deren Eintritt wahrscheinlich erscheinen. Es genügt nicht jede denkbare oder geringfügige Beeinträchtigung, ansonsten der Paradigmenwechsel zum Öffentlichkeitsprinzip ausgehöhlt würde (vgl. zum Ganzen BGE 142 II 324 E. 3.4 S. 335 f.).

3.4. Nach Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG liegen überwiegende öffentliche Interessen insbesondere vor, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde. Der Beschwerdeführer geht davon aus, die Verweigerung der

Einsichtnahme werde primär mit dieser Bestimmung begründet (vgl. Beschwerde, S. 7 ff.). Der Regierungsrat weist jedoch in seiner Vernehmlassung vom 27. September 2022 zutreffend darauf hin, dass er diese Bestimmung im angefochtenen Regierungsratsbeschluss zwar erwähnt, seinen Entscheid jedoch nicht darauf gestützt hat. Der Stadtrat hat sich zwischenzeitlich der Argumentation des Regierungsrats angeschlossen. Die streitgegenständlichen Stadtratsprotokolle betreffen denn auch klarerweise ein Geschäft, bei dem die Entscheidungsfindung abgeschlossen ist. Der Regierungsrat hat daher Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG zu Recht nicht zur Begründung der Einsichtsverweigerung herangezogen (vgl. auch OGE 60/2020/10 vom 18. Mai 2021 E. 4.3, Amtsbericht 2021, S. 114).

3.5.1. Der Stadtrat lehnte das Einsichtsgesuch mit der Begründung ab, das im Stadtrat geltende Kollegialitätsprinzip begründe ein öffentliches Interesse, welches der Einsicht entgegenstehe, wobei dieses Interesse auch nach der Beschlussfassung vorhanden sei. Der Regierungsrat vertritt ebenfalls die Auffassung, das Kollegialitätsprinzip und generell der Schutz der internen Meinungsbildung im Stadtrat würden vorliegend das Transparenzinteresse überwiegen.

3.5.2. Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde (vgl. Art. 45 f. der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. September 2011 [RSS 100.1]). Gemäss dem Kollegialitätsprinzip trägt ein Kollegium aus gleichberechtigten Mitgliedern die Regierungsverantwortung. Kernstück bildet die kollegiale Beratung der Regierungsgeschäfte. Durch einen offenen Meinungs austausch und das Suchen nach Kompromissen sollen gemeinsam die wichtigen Entscheide der Exekutive getroffen werden. Von den einzelnen Mitgliedern wird erwartet, sich hinter die Kollegialentscheide zu stellen und diese öffentlich zu vertreten – unter Umständen auch dann, wenn dies nicht ihrer persönlichen Meinung entspricht (vgl. Dubach/Marti/Spahn, S. 187 f.; ferner im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip Isabelle Häner, Öffentlichkeit und Verwaltung, Diss. Zürich 1990, S. 312 ff.).

3.5.3. Die freie Meinungsbildung in der Kollegialbehörde würde beeinträchtigt, wenn in ihre Beratungsprotokolle voraussetzungslos sofort Einsicht genommen werden könnte. Diesfalls wären namentlich störende Druckversuche von aussen auf die Meinungsbildung möglich. Das betrifft, wie der Beschwerdeführer zu Recht festhält, zunächst primär den Prozess der Entscheidungsfindung im konkreten jeweiligen Geschäft, der durch Art. 8b Abs. 1 lit. a OrgG geschützt wird. In diesem Zusammenhang erwog das Obergericht in einem früheren Entscheid, dass das Kollegialitätsprinzip als weiteres öffentliches Interesse gewichtet werden und einer vorzeitigen Einsicht entgegenstehen könne (OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022

E. 4.3). Die vorliegend streitgegenständlichen Protokolle betreffen ein abgeschlossenes Geschäft (vgl. E. 3.4). Der Regierungsrat weist indes zu Recht daraufhin, dass Art. 8b OrgG eine nicht abschliessende Aufzählung der öffentlichen Interessen enthält (vgl. E. 3.3). Nicht explizit aufgeführte öffentliche Interessen müssen ein vergleichbares Gewicht aufweisen (vgl. OGE 60/2020/18 vom 9. Juli 2019 E. 2.5, Amtsbericht 2019, S. 80).

Mit Bezug auf Protokolle von Kollegialbehörden ist zu beachten, dass die Vertraulichkeit der Beratungen ideale Rahmenbedingungen für den kollegialen Diskurs schaffen soll (vgl. E. 3.5.2). In einer offenen Arbeitsatmosphäre sollen gegenseitige Kritik wie auch das Aussprechen eigener Zweifel und dadurch das Finden sinnvoller Lösungen bzw. nötigenfalls von Kompromissen erleichtert werden. Nach erfolgreicher Beschlussfassung ermöglicht die fortdauernde Vertraulichkeit ein solidarisches Auftreten gegen aussen und dient die Diskretion über interne Kontroversen auch dem gegenseitigen Vertrauen innerhalb des Kollegiums (vgl. Walter Gut, Das Kollegialitätsprinzip, ZBI 1989, S. 1 ff., insb. S. 9). Wenn ein Protokoll den Beratungsverlauf dokumentiert, führt dessen Publikation dazu, dass die Vertraulichkeit der Sitzung nachträglich weitgehend dahinfällt. Zwar darf den vom Volk gewählten Stadträtinnen und Stadträten grundsätzlich zugemutet werden, zu ihren Anträgen, Ausführungen und Ansichten zu stehen (vgl. BGE 133 II 209 E. 4.2 S. 219 in Bezug auf Bundesrichterinnen und Bundesrichter). Dies ändert aber nichts daran, dass auch eine nachträgliche Transparenz mit dem Kollegialitätsprinzip in einen gewissen Zielkonflikt gerät, wobei die Qualität der kollegialen Beratung beeinträchtigt und etwa behördeninterne Kontroversen vermehrt im informellen Umfeld der Sitzungen ausgetragen werden könnten (vgl. zum Ganzen Benjamin Schindler, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017, § 43 N. 2 und 6, S. 251 ff., mit Hinweisen). Der Schutz des Kollegialitätsprinzips kann daher auch für eine gewisse Dauer über den Zeitpunkt der Beschlussfassung hinaus ein wesentliches öffentliches Interesse darstellen, das der Einsichtsgewährung entgegensteht. Wie es sich damit verhält, ist im Einzelfall zu prüfen, und allenfalls ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. auch OGE 60/2018/43 vom 9. Juni 2020 E. 3.2.3, Amtsbericht 2020, S. 118). Je weniger Zeit seit der abgeschlossenen Entscheidungsfindung verstrichen ist, desto eher fällt der Schutz des Kollegialitätsprinzips ins Gewicht (vgl. Art. 8b Abs. 3 OrgG).

3.5.4. Im vorliegenden Fall, in dem es innerhalb des Stadtrats zu Meinungsverschiedenheiten und Missverständnissen kam, spricht nach dem Gesagten zwar der möglichst weitgehende Schutz des Kollegialitätsprinzips nach wie vor gegen eine

Einsichtsgewährung. Allerdings geht es in den streitgegenständlichen Protokollen um die Bewilligung bzw. den Bewilligungsentzug für eine Kundgebung vom 17. April 2021 und um Unklarheiten im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Beschlussfassung im Stadtrat. Dieser hat – wie er im Rekursverfahren festhielt – die internen Missverständnisse und unterschiedlichen Auffassungen im Anschluss an seinen Beschluss vom 15. April 2021 innerhalb des Gremiums aufgearbeitet und bereinigt. Die Vorkommnisse liegen bereits über eineinhalb Jahre zurück und neben der Entscheidungsfindung ist auch die Entscheidungsetzung abgeschlossen. Sowohl die Kundgebung und ihre Bewilligung bzw. deren Entzug als auch die Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten im Stadtrat waren bereits Thema in den Medien und im Stadtparlament (vgl. Schaffhauser Nachrichten vom 23. April 2021, S. 15; Antwort des Stadtrats vom 25. Mai 2021 auf eine Kleine Anfrage von Hermann Schlatter). Angesichts des Kontexts – Kundgebung gegen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Corona-Massnahmen und kurzfristiger Entzug der bereits erteilten Bewilligung für die Demonstration – sind im konkreten Fall sodann ein erheblicher Grundrechtsbezug und ein erhöhtes Transparenzinteresse zu bejahen (vgl. Häner, S. 354, mit Hinweisen; ferner OGE 60/2021/36 vom 15. Juli 2022 E. 1.3). Insgesamt vermag daher vorliegend das öffentliche Interesse am Schutz des Kollegialitätsprinzips das Interesse an einer Einsichtsgewährung nicht zu überwiegen.

3.6.1. Nach Art. 8b Abs. 1 lit. b OrgG liegen überwiegende öffentliche Interessen vor, wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Damit werden beispielsweise Informationen über die Organisation, die Tätigkeit und die Strategie von Behörden mit Sicherheitsaufgaben geschützt (vgl. BVerfGE A-1432/2016 vom 5. April 2017 E. 6.4 mit Hinweisen).

3.6.2. Soweit der Stadtrat und der Regierungsrat befürchten, eine Veröffentlichung der Protokolle könnte die öffentliche Sicherheit gefährden, ist dies weder dargetan noch ersichtlich. In den Protokollen sind keine sicherheitssensitiven Informationen wie beispielsweise polizeitaktische Ausführungen oder Informationen über ein polizeiliches Sicherheitsdispositiv erkennbar (vgl. dazu BVerfGE 1C_390/2018 vom 21. November 2018 E. 4.3). Art. 8b Abs. 1 lit. b OrgG steht einer Einsicht damit ebenfalls nicht entgegen.

3.7. Nach dem Gesagten ist eine genügend wahrscheinliche und erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen durch eine Veröffentlichung der Stadtratsprotokolle vom 13. April 2021 und 4. Mai 2021 nicht dargetan.

4. Die Beschwerde erweist sich als begründet; sie ist gutzuheissen. Der Stadtrat hat dem Beschwerdeführer Einsicht in die Protokolle der Stadtratssitzungen vom 13. April 2021 und 4. Mai 2021 zu gewähren, soweit das Thema "Corona-Demo" bzw. die Kundgebung "Besorgte Bürger" betroffen ist. Dabei hat der Stadtrat den Namen sowie die Post- und E-Mail-Adresse des Gesuchstellers betreffend die am 17. April 2021 geplante Kundgebung zu schwärzen (vgl. Art. 8a Abs. 1 Satz 2 OrgG i.V.m. Art. 10 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 [Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100]). Weitere private Geheimhaltungsinteressen sind nicht ersichtlich und wurden vom Stadtrat auch nicht geltend gemacht. Insbesondere hat er darauf verzichtet, für den Fall einer grundsätzlichen Gutheissung der Beschwerde (eventualiter) die Rückweisung der Sache zur Anonymisierung bzw. Schwärzung der Protokolle zu beantragen.

Finanzpolitische Reserve; Mitfinanzierung von Grossprojekten; Kostspflichtigkeit des Beschwerdeverfahrens – Art. 12a FHG; Art. 82^{ter} Abs. 4 WahlG.

Begriff und Bedeutung der finanzpolitischen Reserve (E. 2.1 f.).

Zurückhaltung des Gerichts bei Fragen politischer Natur und Fragen, welche die Gemeindeautonomie betreffen (E. 3).

Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve für die Mitfinanzierung von Grossprojekten setzt voraus, dass das Grossprojekt, mithin ein einmaliges und begrenztes Vorhaben, für das betroffene Gemeinwesen mit einem Vermögenswert verbunden ist (E. 4.6).

Der Klimareserve der Stadt Schaffhausen mangelt es an hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit und Begrenztheit (E. 5.2).

Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve berührt die politischen Rechte, namentlich das Finanzreferendum, nicht, weshalb das Beschwerdeverfahren nicht kostenlos ist (E. 7).

OGE 60/2023/2 vom 12. Dezember 2023

Sachverhalt

Der Grosse Stadtrat Schaffhausen beschloss am 7. Juni 2022 die Bildung einer finanzpolitischen Reserve in der Höhe von Fr. 12 Mio. für die Mitfinanzierung von

Massnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Der Zweck der bis längstens 2031 laufenden Klima-Reserve lautete wie folgt:

Mitfinanzierung von Massnahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel (Grossprojekt):

- a) Massnahmen entsprechend der Ziele und Leitsätze der Klimastrategie, die über übergeordnete gesetzliche Anforderungen oder behördliche Vorgaben hinausgehen und im Gebiet der Stadt Schaffhausen umgesetzt werden oder für die Stadt von besonderer Bedeutung sind;
- b) Subsidiäre Unterstützung entsprechender Massnahmen Privater, wenn diese ohne diese Unterstützung nicht wirtschaftlich wären;
- c) Erhaltung und Weiterentwicklung der Labels "Energistadt Gold" und "Grünstadt Schweiz".

Eine von Mitgliedern des Grossen Stadtrats dagegen erhobene Gemeindebeschwerde wies der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ab. Das Obergericht in der Besetzung als Gesamtgericht hiess die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut und hob den grossstadträtlichen Beschluss auf.

Aus den Erwägungen

2. Gemäss Art. 12a Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG, SHR 611.100) sind finanzpolitische Reserven ein separat ausgewiesener Bestandteil des Eigenkapitals. Sie dienen dem Zweck der Erhaltung einer stetigen Steuerbelastung im Fall von ausserordentlichen Jahresereignissen. Eine finanzpolitische Reserve kann zur Mitfinanzierung von Grossprojekten sowie zum Auffangen von vorübergehenden Schwankungen des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gebildet werden (Abs. 2).

2.1. Finanzpolitische Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals und werden über die Einlage im ausserordentlichen Aufwand gebildet, wobei deren Bildung nicht zu einem negativen Jahresergebnis führen darf (Art. 12a Abs. 4 und 5 FHG). Die Entnahme von finanzpolitischen Reserven erfolgt über den ausserordentlichen Ertrag (Art. 12a Abs. 5 FHG). Finanzpolitische Reserven beeinflussen das operative Ergebnis im Sinne eines EBITDA nicht (vgl. Auslegung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP zur Fachempfehlung 17 vom 18. Juni 2015, Bst. E, abrufbar unter www.srs-cspcp.ch). Sie führen im Jahr ihrer Bildung zu einem höheren Aufwand und damit zu einem in der Erfolgsrechnung niedriger ausgewiesenen Gewinn. Im Jahr ihrer Entnahme führen

sie zu einem höheren Ertrag und folglich zu einem in der Erfolgsrechnung höher ausgewiesenen Gewinn oder niedriger ausgewiesenen Verlust. Mit der Bildung einer finanzpolitischen Reserve soll künftiger Aufwand der aktuellen Erfolgsrechnung belastet werden. Die Bildung und Entnahme einer finanzpolitischen Reserve führt weder zu einem Mittelzu- noch zu einem Mittelabfluss in der Geldflussrechnung. Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve führt sodann weder zu einer Zunahme der Aktiven noch zu einer Zunahme der Passiven in der Bilanz. Die Summe des Eigenkapitals bleibt unverändert. Dies gilt auch für die Entnahme von finanzpolitischen Reserven. Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve wandelt einen Teil des "ordentlichen Eigenkapitals" in ein "gesondertes Eigenkapital" um. Die Entnahme einer finanzpolitischen Reserve führt zu einer entsprechenden Rückumwandlung. Als Bestandteil des Eigenkapitals, welches letztlich die rechnerische Differenz zwischen den Aktiven und dem Fremdkapital abbildet, stellt die finanzpolitische Reserve schliesslich kein Sondervermögen oder "Topf" dar, mit welchem Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Bestehen einer finanzpolitischen Reserve sagt folglich nichts darüber aus, ob für die entsprechenden Ausgaben tatsächlich Mittel zur Verfügung stehen. Finanzpolitische Reserven können schliesslich jederzeit zugunsten des ordentlichen Eigenkapitals vorzeitig aufgelöst werden (vgl. Art. 12a Abs. 6 FHG).

2.2. Die Bedeutung der finanzpolitischen Reserve ist in erster Linie eine politische, nicht eine finanzhaushaltstechnische. Wenngleich die für den Entscheid über Einlagen und Entnahmen zuständige Behörde (vgl. Art. 12a Abs. 5 FHG: der Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat) selbstredend den vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu beachten hat (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 7 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV, SHR 101.000]), ist es eine vorwiegend politische Frage, ob eine finanzpolitische Reserve gebildet werden soll. Zwar werden mit der Bildung einer finanzpolitischen Reserve keine bestimmten Mittel reserviert oder zweckgebunden. Es werden keine Mittel geäufnet. Es wird kein Geld auf die Seite gelegt. Über die konkreten Ausgaben ist von der zuständigen Behörde jeweils ein gesonderter Beschluss zu fällen, der allenfalls unter dem Vorbehalt eines Finanzreferendums steht (vgl. Art. 32 lit. e sowie Art. 33 Abs. 1 lit. d KV). Das Bestehen einer finanzpolitischen Reserve kann indes dazu führen, dass die betroffenen Ausgaben politisch einfacher zu beschliessen sind, kommt doch in der Reserve der grundsätzliche Wille des Parlaments oder der Gemeindeversammlung zum Ausdruck, später die dem Zweck der finanzpolitischen Reserve entsprechenden Ausgaben tätigen zu wollen. Sodann lassen sich mit finanzpolitischen Reserven Resultate glätten und in der Finanzpolitik lässt sich

eine grössere Konstanz erreichen (vgl. dazu Tobias Beljean, Interview in Schaffhauser Nachrichten vom 11. März 2023, S. 17, "Experte kritisiert Reservetöpfe"; Fachempfehlung SRS-CSPCP, a.a.O., Bst. G).

3. Die Beschwerdeführer erachten die Bildung der strittigen Klimareserve als unzulässig, da diese Reserve kein Grossprojekt im Sinne von Art. 12a Abs. 2 FHG mitfinanziere. Unbestritten ist, dass die strittige Klimareserve nicht zum Auffangen von vorübergehenden Schwankungen des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gebildet wurde. Mittels Auslegung ist daher zu klären, was mit dem Begriff der Mitfinanzierung von Grossprojekten gemeint ist. Das Gericht hat dabei angesichts der politischen Komponente der finanzpolitischen Reserve (vgl. vorne, E. 2.2) eine gewisse Zurückhaltung zu üben (vgl. grundsätzlich Bernhard Ehrenzeller, Politische Fragen vor Verwaltungsgerichten, ZBI 1/2016 S. 3 ff.). Dafür spricht auch die ebenfalls zu berücksichtigende Autonomie der Stadt Schaffhausen (vgl. Art. 50 Abs. 1 BV sowie Art. 105 KV). Handkehrum darf sich das Obergericht – zwecks Wahrung der in Art. 29a BV verankerten Rechtsweggarantie – nicht auf eine reine Willkürprüfung beschränken (vgl. BGE 145 I 52 E. 3.6).

4. Das Gesetz ist in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen teleologisch auszulegen. Die Auslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis des Gesetzeszwecks. Dabei ist nach einem pragmatischen Methodenpluralismus und nicht nach einer hierarchischen Ordnung der einzelnen Auslegungselemente vorzugehen (vgl. OGE 60/2021/24 vom 3. Mai 2022 E. 3, Amtsbericht 2022, S. 89 f.).

4.1. Aus grammatikalischer Sicht ist weder die Mitfinanzierung noch das Grossprojekt definiert. Der Begriff des Grossprojekts schliesst namentlich nicht aus, dass auch grössere Vorhaben, die keine Infrastrukturprojekte darstellen, darunterfallen. Eine grammatikalische Auslegung ist insgesamt wenig ergiebig. Festhalten lässt sich letztlich kaum mehr, als dass der Begriff des Grossprojekts impliziert, dass es sich um ein grösseres Vorhaben handeln muss, ansonsten lediglich von einem Projekt die Rede wäre.

4.2. Aus systematischer Sicht schliesst die Bestimmung von Art. 12a FHG im Kapitel "3.3 Jahresrechnung" an die Bestimmung von Art. 12 FHG an, welche die Grundsätze der Erfolgsrechnung regelt. Die nachfolgenden Art. 13 und Art. 14 FHG befassen sich mit der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung. Daraus lässt sich lediglich schliessen, dass die finanzpolitische Reserve thematisch der

Erfolgsrechnung zuzuordnen ist. Für die Auslegung des Begriffs der Mitfinanzierung von Grossprojekten lässt sich aus einer systematischen Auslegung nichts gewinnen. Immerhin ergibt sich aus Art. 12a Abs. 3 FHG, wonach im Bericht zum Antrag auf Bildung einer finanzpolitischen Reserve auch der vorgesehene Zeitraum anzugeben ist, eine gewisse zeitliche Begrenztheit der Reserve.

4.3. Aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung von Art. 12a FHG ergibt sich, dass sich die Mitfinanzierung von Grossprojekten zumindest potenziell auf die Steigtigkeit der Steuerbelastung auswirken muss. Die Mitfinanzierung eines Grossprojekts muss insofern ausserordentlich sein, als dass sie das Potenzial hat, in den von der Realisierung betroffenen Jahren einen höheren Steuerfuss notwendig zu machen. Ein grösseres Vorhaben soll rechnerisch über mehrere Jahresrechnungen verteilt werden. Dies impliziert auch eine gewisse *Einmaligkeit* und *Begrenztheit* des Vorhabens, was dauernde, wiederkehrende Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auszuschliessen scheint (vgl. auch Kantonsrat Schaffhausen, Sitzung vom 23. Januar 2017, Votum Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, S. 75: "Diese Reserve kann eben genau nicht nach Lust und Laune verwendet werden. Stattdessen wird sie mit Ihrem Einverständnis zu einem bestimmten Zweck geschaffen, der sich in fünf oder zehn Jahren erledigen wird."). Für wiederkehrende Ausgaben wären folglich nicht finanzpolitische Reserven zu bilden, sondern nötigenfalls der Steuerfuss anzupassen. Darüber hinausgehende Anforderungen an ein Grossprojekt lassen sich aus einer teleologischen Auslegung nicht ableiten.

4.4. Dem historischen Auslegungselement kommt vorliegend insofern erhöhte Bedeutung zu, als es sich bei der im Jahr 2017 erlassenen Bestimmung von Art. 12a FHG um eine Norm jüngeren Datums handelt (vgl. BGE 148 II 475 E. 4.3.1). Für die historische Auslegung sind die Materialien, allen voran die Protokolle der Spezialkommission 2016/7, heranzuziehen. Aus diesen ergibt sich zunächst, dass die finanzpolitische Reserve nicht für allfällige zukünftige Defizite gebildet werden können soll (vgl. Spezialkommission 2016/7, 5. Sitzung vom 26. Januar 2017, S. 7). Von Regierungsseite wurde auf die Finanzierungen des Kompetenzzentrums Tiefbau und der Trainings- und Schiessanlage als Anwendungsfälle der finanzpolitischen Reserve verwiesen (vgl. Spezialkommission 2016/7, 3. Sitzung vom 26. September 2016, S. 17). Weiter wurde die finanzpolitische Reserve als Instrument anstelle der Möglichkeit zusätzlicher Abschreibungen vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass die finanzpolitische Reserve das Verwaltungsvermögen betreffe (vgl. Spezialkommission 2016/7, 3. Sitzung vom 26. September 2016, S. 16). Auch wurde auf den Wegfall der Möglichkeit für

Objektsteuern für Grossprojekte hingewiesen (vgl. Spezialkommission 2016/7, 4. Sitzung vom 28. September 2016, S. 4). In der Spezialkommission wurden zwar Befürchtungen geäussert, die Bestimmung zur Mitfinanzierung von Grossprojekten werde zur Schaffung unnötiger Reserven führen (vgl. Spezialkommission 2016/7, 4. Sitzung vom 28. September 2016, S. 3). Der *Begriff* des Grossprojekts wurde demgegenüber weder in der Spezialkommission noch im Ratsplenum weiter diskutiert. Aus den erwähnten Ausführungen lässt sich aber immerhin ableiten, dass die finanzpolitische Reserve für etwas eingesetzt werden soll, das für das betroffene Gemeinwesen einen Vermögenswert darstellt.

4.5. Nebst der historischen Auslegung ist schliesslich eine geltungszeitliche Interpretation zu beachten. Hierbei ist zunächst die bisherige parlamentarische Praxis zur Bildung finanzpolitischer Reserven zu berücksichtigen. Seit 2018 wurden verschiedene finanzpolitische Reserven gebildet, deren Zulässigkeit vor dem Hintergrund von Art. 12a FHG im Kantonsrat zu kontroversen Diskussionen Anlass gab. Die jeweiligen Parlamentsmehrheiten legten den Begriff der Mitfinanzierung von Grossprojekten dabei ausgesprochen weit aus. So wurde im Jahr 2018 eine finanzpolitische Reserve zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter beschlossen. In den Jahren 2019 und 2020 folgten eine finanzpolitische Reserve für die Bildung eines Klima-/Energie-Fonds und eine finanzpolitische Reserve für die Öffnung eines Strassenbaufonds. Im Jahr 2020 wurde ebenfalls eine finanzpolitische Reserve für eine befristete Steuersenkung aufgrund der Corona-Krise beschlossen. Namentlich bei der letztgenannten Reserve gestanden sich die verschiedenen politischen Seiten im Kantonsrat gegenseitig zu, dass die Praxis zur Bildung finanzpolitischer Reserven nicht immer mit Art. 12a FHG vereinbar gewesen sei (vgl. Kantonsrat, 12. Sitzung vom 14. Juni 2021, S. 571 und S. 573 f.; ferner auch im Zusammenhang mit dem Beschluss der finanzpolitischen Reserve für die Bildung eines Klima-/Energie-Fonds, Kantonsrat, 10. Sitzung vom 15. Juni 2020, S. 492). Angesichts der offenkundigen und wiederholt auch von Kantonsräten selbst geäusserten Zweifel an der Vereinbarkeit der parlamentarischen Praxis mit den Vorgaben von Art. 12a FHG kann der geltungszeitlichen Auslegung nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Sodann lässt sich auch aus den Materialien zur Revision des Art. 12a FHG, über welche am 19. November 2023 abgestimmt wurde, nur wenig für den vorliegenden Fall Relevantes ableiten, zumal die Frage der Rechtmässigkeit der bisherigen Praxis weiterhin umstritten blieb und Einigkeit letztlich einzig dahingehend bestand, dass der noch bis zum Inkrafttreten der Revision vom 15. Mai 2023 geltende Gesetzeswortlaut "nicht das Gelbe vom Ei" sei (vgl. namentlich Protokoll der 7. Sitzung vom 15. Mai 2023, insbesondere S. 335 bis S. 340).

4.6. Zusammenfassend tragen weder der Wortlaut noch das systematische Element oder die geltungszeitliche Methode zur Auslegung des Begriffs der Mitfinanzierung von Grossprojekten bei. Zur Auslegung des Begriffs der Mitfinanzierung von Grossprojekten ist daher auf die aussagekräftigen historischen und teleologischen Auslegungselemente abzustellen. Dementsprechend setzt die Bildung einer finanzpolitischen Reserve für die Mitfinanzierung von Grossprojekten nach Art. 12a FHG voraus, dass das Grossprojekt, mithin ein einmaliges und begrenztes Vorhaben, für das betroffene Gemeinwesen mit einem Vermögenswert verbunden ist.

5. Zu prüfen bleibt, ob sich die strittige Klimareserve im Rahmen der hiervor definierten Vorgaben von Art. 12a FHG bewegt.

5.1. Die Stadt Schaffhausen führt in ihrer Eingabe vom 23. Februar 2023 aus, die Klimareserve sei für verschiedene Massnahmen des Klimaschutzes bzw. der Klimaadaptation gebildet worden. Die Einzelmassnahmen bildeten ein umfassendes Grossprojekt, welches letztlich in der Umsetzung der vom Grossen Stadtrat am 21. Februar 2023 verabschiedeten Klimastrategie bestehe. Der Stadt Schaffhausen ist zuzustimmen, dass der Klimaschutz bzw. die Adaption an den Klimawandel unterschiedliche Massnahmen bedingt. Der Schutz vor den bzw. die Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels stellt insofern eine öffentliche Querschnittsaufgabe dar (vgl. Pariser Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015 [SR 0.814.012]), derer sich auch die Stadt Schaffhausen angenommen hat. Die finanzhaushaltsrechtliche Zulässigkeit der Klimareserve lässt sich allerdings nicht im Abstrakten beurteilen. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung der Klimareserve, wie sie am 7. Juni 2022 vom Grossen Stadtrat beschlossen wurde. Demnach wurde die Klimareserve zur Mitfinanzierung *(i)* von Massnahmen entsprechend der Ziele und Leitsätze der Klimastrategie, die über übergeordnete gesetzliche Anforderungen oder behördliche Vorgaben hinausgehen und im Gebiet der Stadt Schaffhausen umgesetzt werden oder für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, *(ii)* der subsidiären Unterstützung entsprechender Massnahmen Privater, wenn diese ohne diese Unterstützung nicht wirtschaftlich wären, und *(iii)* der Erhaltung und Weiterentwicklung der Labels "Energistadt Gold" und "Grünstadt Schweiz" gebildet. Die Klimareserve bezieht sich auf grösstenteils unbestimmte Massnahmen in der Erfüllung der Querschnittsaufgabe des Klimaschutzes und der Klimaadaptation und im Ergebnis somit auf aus der Aufgabenerfüllung resultierende wiederkehrende Ausgaben, wofür die finanzpolitische Reserve nicht zur Verfügung steht (vgl. vorne, E. 4.3 f.). Die fraglichen Massnahmen richten sich sodann nach der vorhandenen Klimareserve, nicht umgekehrt, wurde doch gemäss Bericht und Antrag der GPK des Grossen Stadtrats eine "erfolgsneutrale Gegenfinanzierung"

von Klimamassnahmen beschlossen (vgl. Bericht und Antrag der GPK vom 25. Mai 2022 zur Jahresrechnung 2021, S. 3). Letztlich mangelt es der auf neun Jahre angelegten Klimareserve an hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit und Begrenztheit (vgl. vorne, E. 4.3).

5.2. Im Ergebnis steht das Instrument der finanzpolitischen Reserve nach Art. 12a FHG für die strittige Klimareserve nicht zur Verfügung. Entgegen einer im Grossen Stadtrat vertretenen Auffassung stellt die Klimareserve keine "sehr sehr weite Auslegung" von Art. 12a FHG dar (vgl. Protokoll der Sitzungen Nr. 9 + 10 des Grossen Stadtrats vom 7. Juni 2022, S. 25), sondern eine Gesetzesanwendung, die über den Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinausgeht. Auch zeitweise fragwürdige Usanzen des Kantonsrats (vgl. vorne, E. 4.5) ändern nichts daran, dass die kommunale Rechtsanwendung auf einer nicht vertretbaren Gesetzesauslegung beruht. Der Beschluss des Grossen Stadtrats vom 7. Juni 2022 zur Bildung der Klimareserve und zur Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Schaffhausen erweist sich damit als rechtswidrig.

6. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als begründet. Sie ist gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss des Regierungsrats und der Beschluss des Grossen Stadtrats vom 7. Juni 2022 über die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Schaffhausen (Traktandum 2, Ziffer 2) und die Bildung der Klimareserve (Traktandum 2, Ziffer 6) sind aufzuheben.

7. Die Bildung einer finanzpolitischen Reserve berührt die politischen Rechte, namentlich das Finanzreferendum, nicht. Entsprechend liegt dem Beschwerdeverfahren auch nicht mittelbar eine Stimmrechtsangelegenheit zu Grunde (zur analogen Anwendung von Art. 82^{ter} Abs. 4 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904 [SHR 160.100] vgl. OGE 60/2020/19 vom 12. März 2021 E. 5, nicht publiziert im Amtsbericht 2021, S. 104 ff.), weshalb das Beschwerdeverfahren nicht kostenlos ist. [...]

Baubusse; Verwaltungsstrafverfahren; Anklageprinzip; Strafzumessungsfaktoren – Art. 9 StPO; Art. 85 BauG; Art. 30 Abs. 3 Satz 2 EG StGB.

Wegen blosser Unangemessenheit kann grundsätzlich keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 VRG). Im Bereich des verwaltungsrechtlichen Übertretungsstrafrechts kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren indes auch die Angemessenheit der Strafe überprüft werden (E. 2).

Der Anklagegrundsatz gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren (E. 4.3.1).

Im Verwaltungsstrafverfahren ersetzt der erstinstanzliche Bussenentscheid die Anklageschrift (E. 4.3.1).

Der Anklagegrundsatz gilt – wenn auch eingeschränkt – auch im Übertretungsstrafverfahren (E. 4.3.1).

Für die Bemessung der Busse gemäss Art. 85 BauG ist auf die Strafzumessungsfaktoren gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB abzustellen (E. 5.5).

Die Strafbefugnis der Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 85 Abs. 3 BauG reicht im Anwendungsbereich sowohl von Abs. 1 als auch von Abs. 2 jeweils bis zur Hälfte des Maximalbetrags von Fr. 50'000.– bzw. Fr. 100'000.– (E. 5.6).

OGE 60/2022/11 vom 10. Februar 2023

Sachverhalt

Anlässlich einer Baukontrolle stellte die Baupolizei der Gemeinde A. (nachfolgend: Gemeinde) fest, dass bei einem Mehrfamilienhaus die folgenden bewilligungspflichtigen Projektänderungen ohne Baubewilligung ausgeführt worden waren:

- Vergrösserte Terrassengestaltung mit begehbare Fläche (+ ca. 12 m²) auf dem Dach des Zwischenbaus (Treppenhaus)/Anbringung eines Geländers am Dachrand der Südfassade.
- Bei der Maisonettewohnung im 1. Dachgeschoss [...] wurde anstelle einer Dachgaube der Zwischenbau derart verlängert, dass die Trauflinie durchbrochen und der Zwischenbau wesentlich vergrössert wurde. Dadurch vergrössert sich auch die nutzbare Wohnfläche (anrechenbare Bruttogeschossfläche) um ca. 3.5 m². Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Beurteilung der Gebäudehöhe. Zudem bedarf es einer erneuten Beurteilung der ortsbaulichen Einpassung.
- Es wurde ein zusätzliches Dachflächenfenster im 1. Dachgeschoss der Maisonette-Wohnung [...] eingebaut.

Die Gemeinde bewilligte einen Teil der mit nachträglichem Baugesuch eingereichten Projektänderungen (zusätzliches Dachflächenfenster bei der Dachwohnung, Sichtschutz, Fassadenänderungen). Nicht genehmigt wurden die Erweiterung des Zwischenbaus anstelle der ursprünglich geplanten Dachlukarne und die Terrasserweiterung. Sodann wurde die Wiederherstellung der (ursprünglich) bewilligten Grösse der Terrasse angeordnet. Auf eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands des Zwischenbaus und der Dachgaube wurde verzichtet. Schliesslich auferlegte die Gemeinde dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 85 des Gesetzes

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100) eine Busse von Fr. 28'000.—.

Aus den Erwägungen

2. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung, Überschreitung und Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Hingegen kann wegen blosser Unangemessenheit grundsätzlich keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRG, SHR 172.200]). Im Bereich des verwaltungsrechtlichen Übertretungsstrafrechts kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren indes auch die Angemessenheit der Strafe überprüft werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB] vom 22. September 1941 [EG StGB, SHR 311.100]).

[...]

4. Der Beschwerdeführer moniert weiter eine Verletzung des Anklagegrundsatzes bzw. seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. [...]

[...]

4.3.1. Beim Anklageprinzip handelt es sich um einen allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsatz, der aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleitet wird (BGer 6B_583/2021 vom 2. November 2022 E. 4.2.2; 6B_1099/2016 vom 1. September 2017 E. 2.2). Er gilt daher auch im Verwaltungsstrafverfahren, unabhängig davon, ob auf dieses die Bestimmungen der Strafprozessordnung (direkt oder infolge Verweises als kantonales Recht [vgl. BGE 140 I 353 E. 8.2 S. 368]) – namentlich Art. 9 StPO – anwendbar sind (zum Ganzen BGer 6B_928/2020 vom 6. September 2021 E. 3.3.3 mit Hinweisen).

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift – bzw. im vorliegenden Verfahren der Bussenentscheid (vgl. BGer 6B_183/2017 vom 24. November 2017 E. 5.2 f.; 6B_199/2010 vom 19. August 2010 E. 2.3; Bosshard/Landshut, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 325 N. 1, S. 2817; Niggli/Heimgartner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. A., Basel 2014,

Art. 9 N. 61, S. 160) – den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt und welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt ist (BGer 6B_171/2022 vom 29. November 2022 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 149 IV 42; BGer 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Der Anklagegrundsatz verfolgt jedoch keinen Selbstzweck, sondern will lediglich – aber immerhin – gewährleisten, dass die angestrebten Funktionen erfüllt werden. Bei formellen und materiellen Unvollkommenheiten der Anklageschrift ist jeweils konkret zu prüfen, ob diesen Anforderungen Genüge getan wurde. Fehlende Angaben und Ungenauigkeiten in der Sachverhaltsdarstellung haben nicht zwingend zur Folge, dass die Anklage zurückgewiesen werden muss oder eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen hat. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nur vor, wenn die beschuldigte Person nicht in genügender Weise über den ihr vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist. Ergibt eine Gesamtbetrachtung der Anklageschrift, dass ein Sachverhalt Gegenstand der Anklage bildete und die beschuldigte Person genau wusste, was ihr vorgeworfen wird, liegt jedenfalls keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor (statt vieler OGE 50/2021/5 vom 5. Oktober 2021 E. 4 mit Hinweisen).

Schliesslich gilt das Anklageprinzip entgegen Art. 9 Abs. 2 StPO zwar auch im Übertretungsstrafverfahren (vgl. OGer ZH SU140051 vom 16. Februar 2015 E. II/4.4.2), indes nur eingeschränkt und es genügt, wenn die beschuldigte Person anhand der Bussenverfügung nicht im Unklaren sein kann, was Gegenstand des Verfahrens bildet (BGer 6B_183/2017 vom 24. November 2017 E. 5.3 mit Hinweis; Niggli/Heimgartner, Art. 9 N. 49, S. 157).

4.3.2. Der streitgegenständliche Bussenentscheid trägt den Titel "Abweichende Ausführung Baubewilligung", woraus erhellt, dass mit der Busse die von der Baubewilligung abweichende Ausführung von Bauarbeiten sanktioniert werden soll. Im "Sachverhalt" des Bussenentscheids werden das betroffene Bauprojekt und die Baubewilligung vom [...] ebenso genannt wie die anlässlich der Baukontrolle vom [...] festgestellten Projektänderungen. In den Erwägungen wird sodann einleitend zumindest die einschlägige allgemeine Strafbestimmung (Blankettstrafnorm; Art. 85 BauG) erwähnt, bevor teilweise noch einmal auf die rechtswidrigen Projektänderungen eingegangen wird (Überschreitung der Gebäudehöhe [...] in einem Bereich von ca. 6 m²; um rund 3 m² vergrösserte Bruttogeschossfläche). Sodann

wird erwogen, dass der Bauherr vorsätzlich gehandelt habe, zumal er als [...] erfahrener Bau- und Projektleiter das formelle und materielle Baurecht soweit habe kennen müssen um zu erkennen, dass die Änderungen am Bauvorhaben einer Baubewilligung bedürften. Im Titel des Bussenentscheids wird neben dem Beschwerdeführer zwar auch die X. GmbH genannt. Aus den Erwägungen ergibt sich jedoch hinreichend klar, dass als Adressat des Bussenentscheids und "Bauherr" der dort namentlich genannte Beschwerdeführer gemeint ist und sich die Vorwürfe gegen diesen richten, zumal er zum damaligen Zeitpunkt einziger Geschäftsführer und zeichnungsberechtigter Gesellschafter der X. GmbH war (vgl. dazu auch Art. 29 lit. a und b StGB i.V.m. Art. 3 EG StGB). Dies erschliesst sich überdies ohne Weiteres aus Dispositiv-Ziff. 1 des Bussenentscheids. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde und der Beschwerdeführer bereits vor dem Erlass des Bussenentscheids in Kontakt standen und dem Beschwerdeführer vorab das rechtliche Gehör gewährt wurde. Schliesslich eröffnete die Gemeinde dem Beschwerdeführer zusammen mit dem Bussenentscheid die nachträgliche (teilweise) Baubewilligung vom [...].

Unter diesen Umständen ist angesichts der herabgesetzten Anforderungen an das Anklageprinzip in Übertretungsstrafverfahren nicht zu beanstanden, wenn der Regierungsrat zum Schluss kam, aus dem Bussenentscheid ergebe sich, was dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde und worin sein fehlbares Verhalten liege. Daran ändert nichts, dass sich der Bussenentscheid nicht zum (damaligen) Verhältnis des Beschwerdeführers und der X. GmbH äussert und Ersterem keine klar umgrenzten Tathandlungen vorgeworfen werden, auch wenn dies wünschenswert gewesen wäre. Aus dem Bussenentscheid geht hinreichend klar hervor, dass er als verantwortliche Person aufseiten der Bauherrschaft für die rechtswidrigen, genau umschriebenen Projektanpassungen sanktioniert werden soll. Der Gegenstand des mit der Busse bestrafte Sachverhalts ist hinreichend bestimmt und die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Vorwürfe sind genügend konkretisiert.

4.4. Der Bussenentscheid verletzt den Anklagegrundsatz nach dem Gesagten nicht, die Beschwerde erweist sich insoweit als unbegründet.

5. Der Beschwerdeführer beanstandet schliesslich die Strafzumessung bzw. die Höhe der Busse.

[...]

5.5. Weder Art. 85 BauG noch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder das Verwaltungsrechtspflegegesetz enthalten eine Vorschrift zur Bemessung

der Busse, weshalb die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs heranzuziehen sind (vgl. Art. 3 EG StGB; ferner BGE 119 IV 10 E. 4b S. 13). Für Übertretungen, das heisst mit Busse bedrohte Taten (vgl. Art. 103 StGB), sieht Art. 106 Abs. 3 StGB vor, dass die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so bemessen wird, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Zu berücksichtigen sind das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 104 StGB; BGE 144 IV 136 E. 7.2.2 S. 147; BGer 6B_612/2020 vom 1. November 2021 E. 7.2.1). Zu beachten ist auch dessen finanzielle Leistungsfähigkeit; die sanktionierende Behörde verfügt dabei aber über ein grösseres Ermessen als bei Vergehen im Tagessatzsystem (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 76; BGer 6B_662/2021 vom 28. März 2022 E. 4.1.2).

Die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung sind im Bussenentscheid festzuhalten (Art. 50 i.V.m. Art. 104 StGB und Art. 3 EG StGB). Die Überlegungen müssen in den Grundzügen wiedergegeben werden, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar wird (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; BGer 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.6).

5.6. Der Höchstbetrag der Busse gemäss Art. 85 BauG beträgt Fr. 50'000.– (Abs. 1), in schweren Fällen – insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz Verweigerung der Bewilligung, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und bei Rückfall – Fr. 100'000.– (Abs. 2). Die Strafbefugnis der Gemeinde reicht in beiden Fällen bis zur Hälfte des Maximalbetrags (vgl. Abs. 3; Bericht der vorberathenden Kommission des Grossen Rates vom 18. Januar 1990 betr. das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen [Amtsdruckschrift 3577a], S. 10). Da die Gemeinde von einem schweren Fall ausging, hat sie ihre Strafbefugnis demnach nicht überschritten, indem sie die Busse auf Fr. 28'000.– und damit im mittleren Bereich des ihr zustehenden Strafrahmens, aber noch im unteren Bereich des gesamten gesetzlichen Strafrahmens festsetzte.

Zonenkonformität sowie Standortgebundenheit eines Unterstands im Wald; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzone; Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands – Art. 75 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 lit. a und Art. 24 lit. a RPG; Art. 2 Abs. 2 lit. b WaG; Art. 13a Abs. 1 und Abs. 2 lit. b WaV; § 8 und § 9 KWaV.

Der Begriff der Zonenkonformität forstlicher Bauten und Anlagen im Wald stimmt im Wesentlichen mit jenem der Standortgebundenheit nach Art. 24 lit. a RPG überein. Für sie ist daher in ähnlicher Weise wie bei einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG der Nachweis eines objektiven Bedürfnisses für Standort, Umfang und Ausgestaltung zu erbringen (E. 3.3).

Für die Lagerung von Brennholz ist ein mit drei Seitenwänden versehener Unterstand nicht notwendig. Hierfür genügt eine gegen die negativen Witterungseinflüsse wie Regen und Schnee abgedeckte Holzbeige (E. 3.7.1).

Ein Unterstand ist für die Unterbringung der für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Gerätschaften und Materialien nicht notwendig, wenn sich diese bei Bedarf draussen abdecken lassen oder in einer bereits bestehenden Geräte- und Schutzhütte bzw. in einem angemieteten Raum in der Bauzone gelagert werden können (E. 3.7.2).

Die Dimensionierung eines Unterstands mit einer Grundfläche von 17.94 m² widerspricht bei einer bewirtschafteten Waldfläche von weniger 5.0 ha den regionalen Verhältnissen (E. 3.7.4).

Das Interesse, einen unrechtmässigen Unterstand nicht zurückbauen zu müssen, wiegt angesichts des grundsätzlichen Bauverbot ausserhalb der Bauzone sowie des Rodungsverbots nicht schwer, auch wenn damit ein grösserer Aufwand verbunden sein sollte. Bejahung der Verhältnismässigkeit der angeordneten Wiederherstellung (E. 5.2 ff.).

OGE 60/2022/7 vom 27. Januar 2023

Sachverhalt

Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt (Bauinspektorat) verweigerte A. und B. die nachträgliche Baubewilligung für die Erstellung eines offenen Unterstands mit Kiesboden (vorne keine Wand) zwecks Ersatz eines ca. 30 Jahre alten Unterstands für grosse Geräte zur Bewirtschaftung des angrenzenden Walds und der Wiese sowie zur Lagerung von Brennholz für die Schutzhütte und ordnete die Entfernung des bereits ohne Baubewilligung erstellten Unterstands innert 90 Tagen

nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gemäss einer Baubewilligung aus dem Jahr 2005 an. Sämtliche Baumaterialien inklusive der Steine, Tonscherben und Granitplatten seien vollständig aus dem Waldareal zu entfernen. Den dagegen erhobenen Rekurs von A. und B. wies der Regierungsrat ab und bestätigte die Verfügung des Bauinspektors. Gegen den Entscheid des Regierungsrats erhoben A. und B. Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht, welches die Beschwerde nach Durchführung eines Augenscheins abwies.

Aus den Erwägungen

3. In materieller Hinsicht ist zunächst strittig, ob der Unterstand zonenkonform ist.

3.1. Hierzu erwog der Regierungsrat, § 8 der Kantonalen Waldverordnung vom 25. November 1997 (KWaV, SHR 921.101) regle, dass im Wald grundsätzlich nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die forstlichen Zwecken, der Ausübung der Jagd und der Bienenhaltung dienen. Das Kantonsforstamt habe in seiner Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass im vorliegenden Fall für den Ersatz des bestehenden Unterstands "X." keine Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Dies deshalb, da es einerseits an der Zonenkonformität mangle und andererseits die Geräte in der bereits bestehenden Schutzhütte und das Brennholz im bereits bestehenden Brennholzunterstand gelagert werden könnten. Diesen Ausführungen sei nichts hinzuzufügen und es sei festzuhalten, dass für den Ersatz des Unterstands "X." eine Ausnahmegewilligung nicht nachträglich erteilt werden könne. Da das geplante Bauvorhaben an § 8 KWaV scheitere, erübrige sich auch eine eingehende Prüfung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700).

3.2. Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, in Stadtwohnungen zu leben. Das Unterbringen von Geräten zur Bewirtschaftung des Walds und der Waldwiese sei zu Hause unmöglich. Dies gelte beispielsweise für den Mäher, den Habegger, die Motorsense, den Hag, die Schubkarren und die grossen Holzwerkzeuge. Nebst dem "X." mit [...] m² hätten sie auch zwei weitere Waldgrundstücke zu bewirtschaften. [...]. Die Bewirtschaftung des Walds und der Waldwiese seien in den letzten Jahrzehnten zunehmend geräteintensiver und aufgrund von Käferbefall aufwendiger geworden. Da die Geräte- und Schutzhütte nebst der Geräteunterbringung auch noch Schutz gewähren müsse, reiche sie nicht aus. Der Ersatz des alten Unterstands sei daher zwingend notwendig. Die gegenteilige Annahme entspreche nicht der über 30 Jahre gelebten Realität.

3.3. Im Wald zonenkonform (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG) sind Bauten und Anlagen, die forstlichen Zwecken dienen (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [Waldgesetz, WaG, SR 921.0]). Sie bedürfen einer ordentlichen Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG (vgl. Art. 13a Abs. 1 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 [Waldverordnung, WaV, SR 921.01]). Eine Rodungsbewilligung ist aufgrund der fehlenden Zweckentfremdung des Waldbodens nicht erforderlich (Art. 4 WaG i.V.m. Art. 4 lit. a WaV und § 8 KWaV). Nach Art. 13a Abs. 2 WaV darf für forstliche Bauten und Anlagen eine Bewilligung nach Art. 22 RPG erteilt werden, wenn sie der regionalen Bewirtschaftung des Walds dienen (lit. a), ihr Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist (lit. b) sowie keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (lit. c). Vorbehalten bleiben die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts (Art. 13a Abs. 3 WaV).

Der Begriff der Zonenkonformität forstlicher Bauten und Anlagen im Wald stimmt somit im Wesentlichen mit jenem der Standortgebundenheit nach Art. 24 lit. a RPG überein. Für sie ist daher in ähnlicher Weise wie bei einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG der Nachweis eines objektiven Bedürfnisses für Standort, Umfang und Ausgestaltung zu erbringen (BGer 1C_154/2020 vom 13. Juli 2021 E. 4.1 mit Hinweisen; VGer SO VWBES.2018.445 vom 11. Februar 2020 E. 5.6.1 mit Hinweis).

3.4. Standortgebunden im Sinne von Art. 24 lit. a RPG ist eine Anlage, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen oder wenn die Anlage aus bestimmten Gründen in einer Bauzone ausgeschlossen ist. Nach der Praxis des Bundesgerichts muss jedoch ein Standort in der Bauzone nicht absolut ausgeschlossen sein. Es genügt vielmehr eine relative Standortgebundenheit, die dann zu bejahen ist, wenn gewichtige Gründe einen Standort in der Nichtbauzone gegenüber Standorten innerhalb der Bauzone als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen. Diese beurteilen sich nach objektiven Massstäben, weshalb es grundsätzlich weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen kann. Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus (BGer 1C_502/2020 vom 23. September 2021 E. 4.2 mit Hinweisen).

Analog ist im Rahmen der Prüfung, ob einer im Wald geplanten forstlichen Baute oder Anlage nicht überwiegende öffentlichen Interessen entgegenstehen, insbesondere auch zu klären, ob sich das Vorhaben nicht ebenso gut in der Bauzone

verwirklichen liesse; ob mithin das öffentliche Interesse an der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet (vgl. Art. 1 Abs. 1 RPG) im konkreten Fall aus besonderen Gründen trotz des forstlichen Charakters des Bauvorhabens nicht überwiegt (vgl. BGE 123 II 499 E. 3b/bb S. 507).

3.5. Die Beschwerdeführer bewirtschaften ein Areal von insgesamt 4.4 ha Wald, welches im Perimeter des sog. "Engeren Randenschutzgebiets (ERS)" im Gebiet Nr. 1102 "Randen" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) situiert ist (vgl. § 11a Abs. 2 und Anhang III der Verordnung über den Naturschutz vom 6. März 1979 [Naturschutzverordnung, NSV/SH, SHR 451.101]). Gemäss Wald funktionsplan bedürfen die drei Grundstücke unterschiedlich intensiver Pflege und Nutzung. In der Spitze lag deren Schnittholzmenge gemäss Angaben vonseiten der Beschwerdeführer bei 90 m³. Das auf den Grundstücken GB [...] Nrn. [...] geschlagene Holz wird dabei entweder direkt ab Platz verkauft oder auf das Grundstück ["X"] gebracht.

3.6. Gemäss Baugesuch soll der 3.90 m lange, 4.60 m breite und 2.20 m hohe Unterstand der Lagerung grosser, für die Bewirtschaftung des angrenzenden Walds und der Wiese notwendiger Geräte sowie der Lagerung von Brennholz für die Geräte- und Schutzhütte dienen. Geplant sei dort insbesondere den Mäher, den Habegger, die Motorsense, die Zäune, die Schubkarren sowie die grossen Holzwerkzeuge und dergleichen unterzustellen. Diese Gerätschaften lagerten gegenwärtig einerseits in den eigens hierfür angemieteten Lagerräumlichkeiten, andererseits bei [...]. Material, wie Zaunpfosten und Zäune, müsse daher zum Grundstück gebracht und anschliessend mühsam abgedeckt werden.

3.7.1. Für die Lagerung des Brennholzes der Geräte- und Schutzhütte ist ein mit drei Seitenwänden versehener Unterstand nicht notwendig. Hierfür würde vielmehr eine gegen die negativen Witterungseinflüsse wie Regen und Schnee abgedeckte Holzbeige genügen. Ein objektiver Bedarf am errichteten Unterstand für Brennholz ist bereits deshalb zu verneinen.

3.7.2. Ebenfalls nicht notwendig ist der streitgegenständliche Unterstand sodann für die Unterbringung der für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Gerätschaften. Während sich Materialien wie Zäune, Zaunpfosten, Locheisen, Hagraffen und dergleichen entweder auf dem Dachboden der Geräte- und Schutzhütte verstauen oder bei Bedarf – wie bisher – draussen abdecken lassen, können die Gerätschaften wie die Motorsense, die Kettensäge, der Laubbläser und der Habegger mühelos in der eigens dafür bewilligten Geräte- und Schutzhütte untergebracht werden. Gleiches gilt für eine Seilwinde und eine Spaltmaschine, deren Kauf die Beschwerdeführer in Erwägung ziehen. Der Wiesenmäher, über dessen Kauf die

Beschwerdeführer ebenfalls erst nachdenken, liesse sich – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer Abdeckung – unter dem Dachvorsprung der Geräte- und Schutzhütte oder wie die Schubkarren, unter dem (Vor-)Dach des bestehenden Brennholzunterstands lagern, sollten die Beschwerdeführer die Lagerung vor Ort der etwas umständlicheren, indes ohne weiteres zumutbaren Lagerung in einem angemieteten Raum in der Bauzone vorziehen.

3.7.3. Wenn die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, dass die bestehende Geräte- und Schutzhütte zur Lagerung der Geräte nicht ausreiche, zumal sie auch noch Schutz bieten müsse, übergehen sie, dass deren Ausstattung über das blossе Schutzbedürfnis der auf ihren Grundstücken forstlich arbeitenden Personen hinausgeht.

3.7.4. Mit einer Grundfläche von 15 m² weist die bestehende Geräte- und Forsthütte zudem jenes Mass auf, welches im Falle von Privatwald unter Berücksichtigung des Kriteriums der Notwendigkeit beim Bau einer Forsthütte nicht überschritten werden darf und welches mit aktuell mindestens 5.0 ha Waldfläche ein grösseres als das von den Beschwerdeführern insgesamt bewirtschaftete Waldareal voraussetzen würde (vgl. § 9 KWaV).

Der 2.20 m hohe, offenbar aus Käferholz erbaute Unterstand weist dagegen eine Grundfläche von 17.94 m² (3.90 m x 4.60 m) auf. Somit ist seine Dimensionierung auch nicht an die regionalen Verhältnisse angepasst (vgl. Art. 13a Abs. 2 lit. b WaV).

3.7.5. Im Übrigen stehen dem Interesse der Beschwerdeführer, den gemäss eigenen Angaben seit 30 Jahren gelebten Zustand beibehalten zu können, mit dem Trennungsgrundsatz und dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung (Art. 75 Abs. 1 BV und Art. 1 Abs. 1 RPG) überwiegende öffentliche Interessen entgegen (vgl. nachfolgend, E. 5.2).

3.8. Den Beschwerdeführern ist daher zu Recht keine Bewilligung nach Art. 22 RPG erteilt worden.

4.1. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG können nach Art. 24 RPG Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b).

4.2. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.3 f.) stimmt der Begriff der Zonenkonformität forstlicher Bauten und Anlagen im Wesentlichen mit jenem der Standortgebundenheit von Art. 24 lit. a RPG überein. Um Wiederholungen zu vermeiden,

ist daher für die fehlende Standortgebundenheit des Unterstands auf die unter Erwägung 3.7.1 ff. gemachten Ausführungen zu verweisen.

4.3. Damit ist auch der Schluss des Regierungsrats, dass für den Unterstand keine Ausnahmegewilligung erteilt werden könne, nicht zu beanstanden.

5. Umstritten ist weiter die Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

5.1. Die Beschwerdeführer monieren die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend und als unverhältnismässig. Nachdem sich über 30 Jahre niemand an dem eher unschönen, gleich grossen Kunststoffunterstand gestört habe, seien keine überwiegenden Interessen ersichtlich, welche gegen einen ökologischen und in die Umgebung eingebetteten Unterstand sprächen. Es sei auch keine einzige Einsprache gegen das Bauge such eingegangen. Zudem habe die Gemeinde [...] den Ersatz des Unterstands mit Stellungnahme befürwortet. Tatsachenwidrig habe der Regierungsrat festgehalten, dass sich der Unterstand ohne unverhältnismässigen Aufwand wieder abbauen lasse. Hätte der Regierungsrat ihren Antrag, den Unterstand vor Ort zu besichtigen, behandelt und gutgeheissen, hätte er erkannt, dass sich die in mühsamer Handarbeit ineinander eingepassten Rundhölzer nur mit grösserem Aufwand wieder abbauen liessen.

5.2. Die Beseitigung rechtswidriger Bauten ausserhalb der Bauzone dient der Durchsetzung des für die Raumplanung fundamentalen Prinzips der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet. Dieser Trennungsgrundsatz wird aus den verfassungsmässigen Zielen der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes abgeleitet (Art. 75 Abs. 1 BV) und gilt als ungeschriebenes Verfassungsrecht. Mit der RPG-Revision vom 15. Juni 2012 wurde er ausdrücklich als Ziel der Raumplanung in Art. 1 Abs. 1 RPG verankert. Daraus folgt, vereinfacht gesagt, ein grundsätzliches Bauverbot ausserhalb der Bauzone. Dieses sowie das Rodungsverbot würden vereitelt, wenn illegale Bauten im Wald nicht beseitigt, sondern auf unbestimmte Zeit geduldet würden (vgl. BGE 147 II 309 E. 5.5 S. 316 f.).

5.3. Dagegen wiegt das Interesse der Beschwerdeführer, den Unterstand nicht zurückbauen und nicht sämtliche Baumaterialien inkl. Steine, Tonscherben und Granitplatten vollständig aus dem Waldareal entfernen zu müssen, auch wenn damit ein grösserer Aufwand verbunden sein sollte, nicht schwer (vgl. auch vorstehend, E. 3.7.2 und 3.7.5). Entgegen dem sinngemässen Vorbringen der Beschwer-

deführer ist der sich unter den neu hinzugekommenen Steinen befindliche Le-sesteinhaufen vom Rückbau nicht erfasst. Diesen gilt es vielmehr mittels Entfernung der Baumaterialien zu erhalten (vgl. § 11b Abs. 4 NSV/SH).

5.4. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit der angeordneten Wiederherstellung bejahte.

Corona-Pandemie; Anordnung einer Quarantäne; Beschwerdelegitimation; Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses und ausnahmsweiser Verzicht; Nichteintreten – Art. 36 Abs. 1 VRG.

Die allgemeine Beschwerdelegitimation setzt grundsätzlich ein aktuelles und praktisches Interesse voraus. Auf ein aktuelles und praktisches Interesse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen wieder stellen könnte, ihre Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt und im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnte (E. 1).

Die Corona-Pandemie war eine Ausnahmesituation. Die Frage, ob gegenüber einem Schüler ohne engen Kontakt zu einer auf das neuartige Coronavirus positiv getesteten Person eine Quarantäne angeordnet werden darf, kann sich nicht jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen. Kein ausnahmsweiser Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses (E. 3).

OGE 60/2022/35 vom 2. Mai 2023

Sachverhalt

Der Kantonsärztliche Dienst Schaffhausen ordnete gegen den Schüler X. eine Quarantäne wegen Verdachts auf COVID-19-Krankheit an. Nach Ablauf der angeordneten Quarantäne gelangte X. mit Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, welcher den Rekurs abwies. Das Obergericht trat auf die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein.

Aus den Erwägungen

1. Gegen einen Rekursentscheid des Regierungsrats können die Betroffenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht erheben (Art. 44 Abs. 1 lit. a

des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die Legitimation zur Beschwerde setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus (Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]). Dieses muss grundsätzlich aktuell sein und einen praktischen Nutzen verfolgen. Auf ein aktuelles und praktisches Interesse kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, ihre Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt und sie im Einzelfall kaum je rechtzeitig überprüft werden könnte (OGE 60/2021/41 vom 25. Oktober 2022 E. 1.2, Amtsbericht 2022, S. 101 f.; Konrad Waldvogel, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 36 VRG N. 3, S. 305).

2. Der Beschwerdeführer bringt vor, es bestehe die Gefahr, dass er auch in Zukunft ohne engen Kontakt zu einer erkrankten Person nach den Regeln des Kantonsärztlichen Dienstes in Quarantäne gesetzt werde. Zwar sei die Anwendung der Allgemeinverfügung mit der umstrittenen Massnahme einer Quarantäne aufgrund der epidemiologischen Lage zwischenzeitlich sistiert, doch sei nicht abzusehen, ob sich die Covid-19-Krankheit, allenfalls auch mit schlimmeren Mutationen, wieder ausbreiten werde. Die aufgeworfenen Fragen könnten sich somit unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Verhältnisses zwischen Massnahmen des öffentlichen Epidemieschutzes und den individuellen Freiheitsrechten liege die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im öffentlichen Interesse. Zudem sei im vorliegenden Einzelfall vor der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs keine bundesgerichtliche Überprüfung möglich. Unter diesen Umständen könne auf das Vorliegen eines aktuellen Interesses verzichtet werden; andernfalls wäre innert rechtzeitiger Frist keine Überprüfung der beanstandeten Massnahme möglich. Er habe deshalb ein rechtliches Interesse, die Rechtswidrigkeit der Verfügung vom 17. November 2021 feststellen zu lassen.

3. Der Beschwerdeführer hat unbestritten kein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde, da die angeordnete Quarantäne bereits ausgelaufen ist. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war die fragliche Allgemeinverfügung entgegen dem Beschwerdeführer nicht mehr in Kraft. Sie lief am 30. April 2022 aus und wurde nicht verlängert (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 46/2021 vom 19. November 2021, S. 2091). Das neuartige Coronavirus ist in die endemische Phase eingetreten. In der Schweiz hob der Bundesrat bereits per 30. März 2022 die letzten Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

auf (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 16. Februar 2022). Entgegen dem Beschwerdeführer ist nicht mit einem erneuten Aufflackern der Pandemie zu rechnen. Die Pandemie war eine Ausnahmesituation, deren Akutphase, welche Massnahmen zur Eindämmung von Virusübertragungen notwendig machte, aus gesundheitspolitischer Sicht überwunden ist. Die Frage, ob gegen den Beschwerdeführer bzw. einen Schüler ohne engen Kontakt zu einer auf das neuartige Coronavirus positiv getesteten Person eine Quarantäne angeordnet werden darf, kann sich daher nicht jederzeit wieder stellen. Analoges gilt auch für zukünftige Pandemien. Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zukünftiger Pandemien sind nicht absehbar. Eine allfällige Quarantäneregelung wird namentlich von der Art des Erregers und vom wissenschaftlichen Stand der Erkenntnis abhängig sein. Dass sich die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage dabei unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen wird, ist nicht anzunehmen. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer die Rechtmässigkeit der gegen ihn angeordneten Quarantäne beurteilt haben will. Unter diesen Umständen erschöpfte sich die gerichtliche Beurteilung aber in einer theoretischen Nachbetrachtung ohne praktische Relevanz, weshalb nicht ausnahmsweise auf das Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses zu verzichten ist (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 S. 77 mit Hinweis). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4. Verwaltungsverfahrensrecht

Zuständigkeit des Finanzdepartements zur Behandlung von Gesuchen um Erlass von Kosten aus Strafverfahren – Art. 425 StPO; Art. 94 Abs. 3 JG; § 122 JVV.

Das Finanzdepartement ist zur Behandlung von Gesuchen um Erlass von Kosten aus Strafverfahren zuständig (E. 2).

OGE 60/2022/48 vom 24. Oktober 2023

Aus den Erwägungen

2. Das Obergericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen, namentlich die sachliche Zuständigkeit, bei der Vorinstanz erfüllt waren (vgl. Oliver Herrmann, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 50 VRG N. 11). Gemäss Art. 94 Abs. 3 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200) ist das zuständige

Departement bzw. das Finanzdepartement (§ 122 der Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 [JV, SHR 341.101]) zum Entscheid über den Kostenerlass zuständig. Die Bundesrechtskonformität dieser Kompetenzzuweisung ist zu prüfen (vgl. Art. 38 Abs. 2 KV), zumal gemäss Art. 425 StPO – auf den die Verfügung des Finanzdepartements vom 23. August 2022 ebenfalls Bezug nimmt – Forderungen aus Verfahrenskosten *von der Strafbehörde* (vgl. Art. 12 f. StPO) gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden können und beispielsweise das Kantonsgericht Luzern davon ausgeht, damit habe der Bundesgesetzgeber "diese Kompetenz selbst geregelt und nicht den Kantonen überlassen" (vgl. LGVE 2014 I Nr. 7 E. 2.1). Indes ist Art. 425 StPO im Zusammenhang mit Art. 442 Abs. 3 StPO zu lesen, wonach der Bund *und die Kantone* bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen eintreiben. Weil es sowohl bei der Stundung als auch beim Erlass um den Vollzug von Forderungen geht, muss es Bund und Kantonen aufgrund der ihnen obliegenden Behördenorganisation möglich bleiben, auch andere Behörden als Strafbehörden für den nachträglichen Entscheid über den Erlass von Verfahrenskosten aus Strafverfahren einzusetzen (vgl. Thomas Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 3. A., Basel 2023, Art. 425 N. 2 mit Hinweisen; i.d.S. auch Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. A., Bern 2020, Rz. 2392, sowie Jo Pitteloud, Code de procédure pénale suisse, Zürich/St. Gallen 2012, Rz. 1308; zustimmend das Appellationsgericht Basel-Stadt, SB.2015.51 vom 4. Mai 2016 E. 1). Dementsprechend sind z.B. im Kanton Aargau das Generalsekretariat der Gerichte und im Kanton Zürich die Verwaltungskommission des Obergerichts für den Entscheid über nachträgliche Erlassgesuche zuständig und richtet sich das Verfahren – wie im Kanton Schaffhausen – nach dem jeweiligen Verwaltungsrechtspflegegesetz (vgl. VGer AG WBE.2022.417 vom 1. Dezember 2022 E. I; OGer ZH KD200005 vom 15. April 2021 E. II.1), was vom Bundesgericht nicht beanstandet wird (vgl. etwa BGer 1B_385/2022 vom 27. September 2022 und 2D_28/2021 vom 12. Juli 2021 betreffend den Kanton Zürich). Folglich erweisen sich die Bestimmungen von Art. 94 Abs. 3 JG und § 122 JVV als bundesrechtskonform.

Entbindung vom Arztgeheimnis; Abweisung eines Entbindungsgesuchs; Rekursberechtigung der Staatsanwaltschaft – Art. 321 Ziff. 2 StGB; Art. 18 Abs. 1 VRG; § 38 Abs. 4 GesV.

Grundsätze zur Rekurslegitimation des Gemeinwesens (E. 2.2 f.).

Die Staatsanwaltschaft ist nicht zum Rekurs gegen die Abweisung eines Gesuchs um Entbindung vom Arztgeheimnis legitimiert (E. 2.4 f.).

OGE 60/2022/39 vom 25. April 2023

(Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 2C_315/2023].)

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen führt gegen X. eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. In diesem Zusammenhang wies das Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen das Gesuch zweier Psychiater, welche X. behandelt hatten, um Entbindung vom Arztgeheimnis ab. Den gegen die Gesuchsabweisung von der Staatsanwaltschaft erhobenen Rekurs hiess der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gut. Das Obergericht hiess die Beschwerde von X. gut und trat auf den Rekurs der Staatsanwaltschaft mangels Legitimation nicht ein.

Aus den Erwägungen

2. Das Obergericht prüft als kantonale Rechtsmittelinstanz grundsätzlich von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz erfüllt waren (vgl. Oliver Herrmann, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 50 VRG N. 11, S. 406 mit Hinweisen).

2.1. Der Regierungsrat bejahte die vom Beschwerdeführer bestrittene Legitimation der Staatsanwaltschaft für das Rekursverfahren. Die Staatsanwaltschaft sei durch die Verweigerung der Entbindung durch das Gesundheitsamt in qualifizierter Weise bezüglich wichtiger öffentlicher Interessen, nämlich in der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, erheblich betroffen. Der Entscheid habe zudem präjudizielle, grundlegende Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaft, da die Strafverfolgung durch die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht profitieren würde und die Beweissuche erheblich erleichtert würde. Die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden werde in einer erheblichen Anzahl von künftigen Fällen je nach Ausgang des Verfahrens erleichtert oder erschwert. Ein erhebliches öffentliches Interesse liege deshalb grundsätzlich vor. Die Entsiegelerung der Krankenakte liege nicht im eigenen Interesse der Psychiater, sondern im Interesse der Staatsanwaltschaft. Diese sei von der abschlägigen Entbindungsverfügung noch stärker berührt als die Psychiater selbst und habe ein besonderes,

schutzwürdiges Interesse daran, dass die beschlagnahmten Akten im Strafverfahren verwendet werden könnten, auch wenn die Psychiater selber nicht Beschwerde erhoben hätten. Folglich sei die Staatsanwaltschaft zur Rekurshebung legitimiert, da sie in qualifizierter Weise in wichtigen öffentlichen Interessen (Strafverfolgung) betroffen sei.

2.2. Es ist unstrittig, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Verfügung des Gesundheitsamts nicht über ein spezialgesetzliches Rekursrecht verfügt und ihr auch kein besonderes Rekursrecht zur Wahrung öffentlicher Interessen zukommt (Art. 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200]).

2.3. Gemäss Art. 18 Abs. 1 VRG ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Anordnung ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut. Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation ans Bundesgericht zu beachten (vgl. Art. 111 Abs. 1 BGG). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich auch das Gemeinwesen auf die allgemeine Beschwerdelegitimation stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie ein Privater oder aber in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird, namentlich wenn grundlegende Fragen eines Rechtsbereichs im Streit liegen, das System als Ganzes infrage gestellt wird oder präjudizielle Wirkungen auf eine Vielzahl von Entscheiden zu erwarten sind (vgl. René Wiederkehr, Die Beschwerdebefugnis des Gemeinwesens nach Art. 89 Abs. 1 BGG, recht 2/2016, S. 71 ff., Ziff. 3.2.2 S. 79). Die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen setzt dabei eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis im Sinne dieser Regelung. Gemeinwesen sind nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen (vgl. zum Ganzen BGE 147 II 227 E. 2.3.2 S. 321 mit Hinweis). Das schaffhausische Verwaltungsverfahrenrecht geht nicht über diese bundesrechtlichen Vorgaben hinaus (vgl. Konrad Waldvogel, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 18 VRG N. 10, S. 203 mit Hinweisen; ferner OGE 60/2007/10 vom 8. Juni 2007 E. 2b f., Amtsbericht 2007, S. 133 f.).

2.4. Die Staatsanwaltschaft führt eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer und handelt in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe. Sie ist nicht Adressatin der abschlägigen Verfügung des Gesundheitsamts. Entgegen dem Regierungsrat ist sie auch nicht in qualifizierter Weise in öffentlichen Interessen betroffen. Wie der

Regierungsrat korrekt festhielt, ist die Legitimation des Gemeinwesens nur restriktiv zu bejahen. Dem Entscheid über das Entbindungsgesuch kommt indes keine präjudizielle, über die strittige Entbindung hinausgehende Wirkung zu. Die Verfügung des Gesundheitsamts bzw. der Rekurs der Staatsanwaltschaft betrifft im Wesentlichen die Interessenabwägung und somit die Rechtsanwendung im konkreten Fall. Die abschlägige Verfügung schliesst nicht aus, dass in einem anderen Fall die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erteilt und die Staatsanwaltschaft die Entsiegelung versiegelter Unterlagen verlangen kann. Umgekehrt hiesse eine positive Verfügung nicht, dass die Arbeit der Staatsanwaltschaft in künftigen Fällen erleichtert wird, wie das der Regierungsrat ausführt. Die strittige Entbindung betrifft somit keinen grundlegenden Aspekt und nicht das System als Ganzes. Dass die Staatsanwaltschaft in der betroffenen Strafuntersuchung die Entsiegelung mangels Entbindung nicht durchzusetzen vermag, liegt in der Natur der Sache. Dadurch wird ihr die Durchführung der Strafuntersuchung an sich nicht verunmöglicht.

2.5. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Rekurslegitimation damit, dass sich das Entbindungsverfahren nach der Strafprozessordnung richte und dass Letztere zur Rekurslegitimation heranzuziehen sei. Dies ist offensichtlich unzutreffend. Die Strafprozessordnung setzt für die Entsiegelung das Vorliegen einer Entbindung voraus, regelt die Entbindung selber aber nicht (vgl. Art. 248 i.V.m. Art. 171 Abs. 2 lit. b StPO). Im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft hat de lege lata keine rechtliche Möglichkeit, die Entbindung durch die zuständige Stelle zu erzwingen oder selbst darum zu ersuchen (vgl. Art. 321 Ziff. 2 StGB; § 38 Abs. 4 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 [GesV, SHR 810.102]; BGE 147 IV 27 E. 4.4 S. 33; Damian K. Graf, Praxishandbuch zur Siegelung, Bern 2022, Rz. 611 f., S. 215 f.). Es wäre dem Gesetzgeber freigestanden, eine andere Regelung zu wählen und den Entscheid über die Entbindung im Rahmen der StPO dem Zwangsmassnahmengericht zu übertragen. Nach der geltenden Regelung ist die Staatsanwaltschaft in Bezug auf das verwaltungsrechtliche Entbindungsverfahren jedoch eine normale Verwaltungsbehörde, die den normalen Legitimationsvoraussetzungen unterworfen ist. Soweit die Staatsanwaltschaft schliesslich argumentierte, sie sei nicht nur im allgemeinen Strafverfolgungsinteresse betroffen, sondern ihr werde durch die abschlägige Verfügung im konkreten Fall Zugang zu einem zentralen Beweismittel verunmöglicht, macht sie zwar ein öffentliches Interesse an der Ausübung ihrer staatlichen Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde in einem konkreten Fall geltend. Wollte man aber bereits darin die Begründung für die Rekurslegitimation erblicken, wäre jede Behörde bei der Ausübung staatlicher Aufgaben zum Rekurs legitimiert. Vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen

reicht die blossе Wahrung öffentlicher Interessen zur Bejahung der Rekurslegitimation jedoch gerade nicht aus. Etwas anderes lässt sich schliesslich auch aus dem vom Regierungsrat angeführten Urteil des Bundesgerichts 2C_215/2015 vom 16. Juni 2016 (publ. als BGE 142 II 256) E. 1.2.2 nicht ableiten. In diesem Fall ging es um die Beschwerdelegitimation einer in einem Haftpflichtversicherungsprozess beklagten *Privatperson*.

Wiederherstellung der Kostenvorschussfrist; grobe Nachlässigkeit im Zusammenhang mit E-Mail-Kommunikation; Zuständigkeit des mit der Verfahrensinstruktion vertrauten Rechtsdiensts zur Einholung eines Kostenvorschusses; (keine) Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses im verwaltungsinternen Verfahren – Art. 11 und Art. 14 VRG; Art. 5 OrgG; § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung Regierungsrat.

Schwierigkeiten im Umgang mit Informatiksystemen stellen regelmässig keinen Fristwiederherstellungsgrund dar. Einer Verfahrenspartei ist grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen, wenn das Fristversäumnis darauf zurückzuführen ist, dass sie eine entscheidungsrelevante Mitteilung per E-Mail versandt hat, ohne weitere Kontrollmassnahmen zu ergreifen (E. 4.1).

Jedenfalls von einem anwaltlichen Rechtsvertreter ist aufgrund seiner anwaltlichen Sorgfaltspflicht zu erwarten, dass er fristgebundene und mit der Säumnisfolge des Rechtsverlusts verbundene Anordnungen nicht bloss an seine Mandantschaft weiterleitet, sondern sich deren Eingang bestätigen lässt. Unterbleibt eine solche Bestätigung, hat er bei der Klientschaft nachzufragen (E. 4.2).

Der mit der Instruktion des Rekursverfahrens betraute Rechtsdienst des Baudepartements ist berechtigt, bei der rekurrierenden Partei einen Kostenvorschuss für das Rekursverfahren einzuverlangen (E. 5).

Im verwaltungsinternen bzw. Rekursverfahren muss anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt werden, wenn für den Säumnisfall das Nichteintreten bereits angedroht worden ist (E. 6).

OGE 60/2023/35 vom 27. Oktober 2023

(Eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 1C_655/2023].)

Aus den Erwägungen

4. Die Beschwerdeführer bringen vor, ihr Rechtsvertreter habe sie mit E-Mail vom 5. April 2023 darauf hingewiesen, dass der im Rekursverfahren auferlegte Kostenvorschuss bis am 19. April 2023 zu bezahlen sei. Abklärungen hätten ergeben, dass ihnen dieses E-Mail offenbar (wohl aus technischen Gründen) nicht zugestellt worden sei. Damit habe nicht gerechnet werden müssen, zumal das E-Mail an zwei Personen versandt worden sei, der E-Mail-Verkehr zwischen ihnen immer tadellos funktioniert habe und es keine Fehlermeldung gegeben habe. Eine grobe Nachlässigkeit könne weder ihnen noch ihrem Rechtsvertreter vorgeworfen werden.

4.1. Gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200) kann eine versäumte Frist wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Eine Fristwiederherstellung ist somit zulässig, wenn der säumigen Person nur leichte Nachlässigkeit oder überhaupt kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Eine fehlende grobe Nachlässigkeit ist zu bejahen, wenn es der säumigen Person trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt objektiv unmöglich oder subjektiv nicht zumutbar war, die fristgebundene Rechtshandlung rechtzeitig vorzunehmen oder – bei behördlichen Fristen – zumindest ein Fristerstreckungsgesuch zu stellen. Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die gesuchstellende Person bzw. ihre Vertretung wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Umstands verhindert war, zeitgerecht zu handeln. Zu den objektiven Hinderungsgründen zählen beispielsweise Naturkatastrophen oder schwerwiegende Erkrankungen, nicht aber Arbeitsüberlastung oder organisatorische Unzulänglichkeiten. Subjektive Unmöglichkeit wird angenommen, wenn zwar die Vornahme einer Handlung objektiv betrachtet möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, am Handeln gehindert wurde. Als subjektive Hinderungsgründe kommen Fälle in Betracht, in denen die Person aufgrund mangelnder Kenntnisse die Situation nicht richtig einzuschätzen vermochte oder aufgrund eines unverschuldeten Irrtums nicht rechtzeitig handelte. Als grobe Nachlässigkeit gelten demnach auch schlichtes Vergessen oder versehentlich falsches Terminieren. Schliesslich ist umso eher von grober Nachlässigkeit auszugehen, je höher die Sorgfaltspflicht des Betroffenen zu veranschlagen ist. Letztere hängt von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung ab und verschärft sich mit dem Schwinden der hierfür zur Verfügung stehenden Zeitspanne. Je grösser die Gefahr und je höher deren Wahr-

scheinlichkeitsgrad ist, sich zu verwirklichen, desto höher ist auch die zu beachtende Sorgfalt (OGE 60/2019/19 vom 15. Oktober 2019 E. 3 mit Hinweisen; Kilian Meyer, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 11 VRG N. 4).

Schwierigkeiten im Umgang mit Informatiksystemen stellen regelmässig keinen Fristwiederherstellungsgrund dar. Einer Verfahrenspartei ist grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen, wenn das Fristversäumnis darauf zurückzuführen ist, dass sie eine entscheidungsrelevante Mitteilung per E-Mail versandt hat, ohne weitere Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Es ist heute als allgemein bekannt vorauszusetzen, dass der Verkehr mit E-Mails gefahrenbehaftet und im Allgemeinen nur beschränkt verlässlich ist. Es ist daher unerlässlich, sich den Eingang des E-Mails bestätigen zu lassen oder dessen Übermittlung auf andere, primär herkömmliche Weise (telefonisch, postalisch) zu verifizieren und nicht auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung oder auf den Eingang einer automatisierten Zustellbestätigung zu vertrauen (OGE 60/2018/14 vom 26. Februar 2019 E. 2.2.2 mit Hinweis auf BGer 2C_699/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 4 sowie Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 12 N. 73; vgl. ferner BGE 145 V 90 E. 6.2.2).

4.2. Nach dem Gesagten ist jedenfalls von einem anwaltlichen Rechtsvertreter aufgrund seiner anwaltlichen Sorgfaltspflicht zu erwarten, dass er fristgebundene und mit der Säumnisfolge des Rechtsverlusts verbundene Anordnungen nicht bloss an seine Mandantschaft weiterleitet, sondern sich deren Eingang bestätigen lässt. Unterbleibt eine solche Bestätigung, hat er bei der Klientschaft nachzufragen. Im vorliegenden Fall versäumte es der Rechtsvertreter, sich bei den Beschwerdeführern nach dem Eingang seines E-Mails vom 5. April 2023 zu erkundigen, obwohl ihm Letztere den Eingang des E-Mails nicht (von sich aus) bestätigt hatten. Nachdem dem Rechtsvertreter die Säumnisfolgen (Rechtsverlust) bekannt waren, ist nicht zu beanstanden, wenn der Regierungsrat darin eine grobe Nachlässigkeit im Sinne von Art. 11 VRG erblickte. Daran vermag nichts zu ändern, dass die E-Mail-Kommunikation zwischen dem Rechtsvertreter und den Beschwerdeführern offenbar zuvor tadellos funktioniert hatte. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, wie glaubhaft die Darstellung der Beschwerdeführer ist, sie hätten das E-Mail des Rechtsvertreters nicht erhalten.

Offenbleiben kann sodann, ob sich der Rechtsvertreter überdies nach der gebotenen Sorgfalt hätte vergewissern müssen, dass die fristwahrende Handlung vor Fristablauf von seiner Klientschaft vorgenommen wurde. Unzutreffend ist jedoch, dass die Beschwerdeführer bis dahin Vorschussrechnungen jedes Mal fristgerecht

bezahlt hatten. Dem Rechtsvertreter musste aus dem zwischen denselben Parteien geführten Verwaltungsgerichtsverfahren [...] bekannt sein, dass die Beschwerdeführer die dort angesetzte Kostenvorschussfrist ungenutzt verstreichen liessen, weshalb ihnen am 2. Dezember 2022 – mithin nur vier Monate vor dem Versand des E-Mails vom 5. April 2023 – eine Nachfrist angesetzt werden musste.

Die Beschwerdeführer haben sich das Verhalten ihres Rechtsvertreters anrechnen zu lassen (OGE 60/2019/19 vom 15. Oktober 2019 E. 6; 60/2018/14 vom 26. Februar 2019 E. 2.3; Meyer, Art. 11 VRG N. 6). Ob ihnen auch persönlich ein grob nachlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, muss daher nicht mehr geprüft werden.

5. Die Beschwerdeführer rügen die Unzuständigkeit des Rechtsdiensts des Baudepartements zur Erhebung eines Kostenvorschusses mit angedrohten Säumnisfolgen. Die entsprechenden Anordnungen würden keine Wirkung entfalten. Sie seien entweder mangels Zuständigkeit nichtig oder aber zumindest anfechtbar.

Im Kanton Schaffhausen befasst sich aufgrund des Referentensystems grundsätzlich ein Mitglied des Regierungsrats vertieft mit einem zu behandelnden Geschäft (vgl. Art. 5 und Art. 29 ff. des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 [Organisationsgesetz, OrgG, SHR 172.100] sowie §§ 5 ff. der Geschäftsordnung für den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1987 [GO RR, SHR 172.102]). Geht es um ein Rechtsmittel an den Regierungsrat, wird zur Instruktion typischerweise der Rechtsdienst des befassten Departements beigezogen (sog. Instruktionsbehörde). Der vom Departementvorsteher zugezogene Sachbearbeiter ist ermächtigt, prozessleitende Verfügungen im Namen des zuständigen Departementvorstehers zu unterzeichnen (§ 7 Abs. 2 GO RR; vgl. ferner Anhang zur Unterschriftenregelung Baudepartement vom 1. Oktober 2022, S. 2). Der mit der Instruktion des Rekursverfahrens betraute Rechtsdienst des Baudepartements war daher berechtigt, bei den Beschwerdeführern einen Kostenvorschuss für das Rekursverfahren einzuverlangen. Dies entspricht im Übrigen der konstanten Praxis (vgl. zum Ganzen auch OGE 60/2022/33 vom 23. Dezember 2022 E. 4.3 mit Hinweisen). Daran vermag nichts zu ändern, dass Art. 5 OrgG Verwaltungshandlungen regelt, kann doch das Einholen eines Kostenvorschusses – selbst im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens – als blosser Verwaltungshandlung betrachtet werden (vgl. dagegen für die Rechtsprechungstätigkeit Art. 6 OrgG). Ebenso wenig ist von Belang, dass die Erhebung des Kostenvorschusses nicht explizit in Vertretung des Departementvorstehers erfolgte. Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb die Delegationsverfügung nichtig sein sollte, allein weil sie den Beschwerdeführern nicht zugestellt

wurde. Die Rüge der Beschwerdeführer erweist sich als unbegründet. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die Rüge überhaupt (noch) zulässig war (vgl. BGE 149 III 12 E. 3.2.1; 143 V 66 E. 4.3; je mit Hinweisen).

6. Schliesslich machen die Beschwerdeführer geltend, der Gesetzgeber habe für das verwaltungsinterne Verfahren keine Nachfrist bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses vorgesehen, eine solche aber auch nicht ausgeschlossen. Das Gesetz sei insofern lückenhaft. Es könne nicht sein, dass der Gesetzgeber für das Rekursverfahren strengere diesbezügliche Vorschriften habe aufstellen wollen als für das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Gemäss Art. 14 VRG können Private unter der Androhung, dass sonst auf ihr Begehren nicht eingetreten werde, zur Leistung eines angemessenen Barvorschusses für Verfahrenskosten angehalten werden. Es entspricht konstanter Praxis im Kanton Schaffhausen und der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass im verwaltungsinternen bzw. Rekursverfahren anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VRG) keine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt wird und auch nicht angesetzt werden muss, jedenfalls wenn für den Säumnisfall das Nichteintreten bereits angedroht worden ist (vgl. angefochtener Beschluss, E. 3.4; Natalie Greh, in: Meyer/Herrmann/Bilger [Hrsg.], Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege, 2021, Art. 14 VRG N. 11; OGE 60/2019/19 vom 15. Oktober 2019 E. 5.2.2; ferner BGer 1C_601/2019 vom 27. März 2020 E. 3.3). Anlass zur gerichtlichen Lückenfüllung besteht nicht, kann doch nicht von einer unvollständigen Regelung gesprochen werden, die keine Antwort auf eine sich stellende Rechtsfrage gibt (vgl. statt vieler BGer 1C_624/2022 vom 21. April 2023 E. 6.6 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen, sowie BGer 1C_601/2019 vom 27. März 2020 E. 3.3). Ebenso wenig sind die Voraussetzungen für eine Praxisänderung erfüllt (vgl. statt vieler BGE 148 III 270 E. 7.1 mit Hinweisen). Auch dieser Rüge ist kein Erfolg beschieden.

5. Strafrecht

Mittäterschaft beim Raserdelikt; Verwertbarkeit von Handyaufnahmen während einer Probefahrt – Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. b SVG; Art. 141 StPO; Art. 3 lit. a und e, Art. 4 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 1 aDSG.

Private Bild- und Tonaufnahmen einer Raserfahrt dürfen strafprozessual verwertet werden, zumal der Verkaufsberater, welcher die Probefahrt durchführte, erkennen konnte, dass ein Beifahrer die Fahrt mit dem Handy aufzeichnet (E. 2).

Wird bei einer Probefahrt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG überschritten und verfolgen sowohl der Probefahrer als auch der Verkaufsberater gemeinsam das Ziel, die Beschleunigungskraft des Probefahrzeugs voll auszutesten, liegt bezüglich der qualifiziert groben Verletzung von Verkehrsregeln Mittäterschaft vor (E. 4).

OGE 50/2021/28 und 50/2021/32 vom 12. September 2023

Sachverhalt

Im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung wurden Probefahrten mit Personewagen der Marke Tesla angeboten. Der Beschuldigte (Beifahrer) führte als Verkaufsberater eine Probefahrt mit dem Mitbeschuldigten X. (Fahrzeugführer) durch. Auf der Rückbank sassen die Kinder des Mitbeschuldigten X., welche die Fahrt teilweise mit dem Handy filmten.

Während der Probefahrt kam es zu drei Beschleunigungsmanövern. Auf verbale Aufforderung des Beschuldigten beschleunigte der Mitbeschuldigte X. das Fahrzeug aus der Fahrt von ca. 41 km/h auf 98 km/h und überschritt somit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h. Die anderen beiden Beschleunigungsmanöver erfolgten aus dem Stand heraus. Beim zweiten Manöver beschleunigte der Mitbeschuldigte X. bis auf 119 km/h, womit er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritt. Vor dem dritten Manöver aktivierte der Beschuldigte durch Drücken des zentralen Steuerdisplays den sogenannten "Ludicrous"-Modus. Dadurch wurde die volle Leistung des Fahrzeugs freigesetzt, womit das Fahrzeug in unter drei Sekunden von 0 auf 100 km/h beschleunigt werden konnte. In der Folge beschleunigte der Mitbeschuldigte X. das Fahrzeug erneut aus dem Stand, wobei er eine Geschwindigkeit von bis zu 133 km/h erreichte und somit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 83 km/h überschritt.

Den Mitbeschuldigten X. verurteilte das Kantonsgericht wegen fahrlässigen groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 2 SVG mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, wobei das Kantonsgericht ihm einen (vermeidbaren) Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 StGB zubilligte. Die dagegen erhobene Berufung des Mitbeschuldigten X. wies das Obergericht ab (OGE 50/2021/30 vom 12. September 2023).

Den Beschuldigten sprach das Kantonsgericht der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. b SVG schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Auch der Beschuldigte erhob eine Berufung, welche das Obergericht mit den nachfolgenden Erwägungen ebenfalls abwies.

Aus den Erwägungen

2. Der amtliche Verteidiger rügt – wie bereits vor Kantonsgericht –, die Verwertung des privat erlangten Handyvideos als Beweismittel verletze den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren.

[...]

2.3. Gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO dürfen Beweise, welche von den Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden sind, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Hat ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises ermöglicht, ist dieser gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO ebenfalls nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre. Wieweit diese Beweisverbote auch greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln, wird in der Strafprozessordnung nicht explizit geregelt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar sind, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und zudem eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei dieser Interessenabwägung sind dieselben Massstäbe anzulegen wie bei staatlich erhobenen Beweisen. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 IV 226 E. 2; je mit Hinweisen).

2.3.1. Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt

wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 179^{bis} StGB).

Wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 179^{ter} StGB).

Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 179^{quater} StGB).

2.3.2. Art. 179^{quater} StGB kommt vorliegend nicht zur Anwendung, weil keine Aufnahme des Geheim- und Privatbereichs des Beschuldigten betroffen ist. Bezüglich der Tonaufnahme i.S.v. Art. 179^{bis} und Art. 179^{ter} StGB knüpft die Strafbarkeit hingegen daran an, ob das Gespräch öffentlich war bzw. ob die Äusserungen jedermann zugänglich waren oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass die Äusserungen anlässlich einer öffentlich angebotenen Probefahrt stattfanden. Das Gespräch war daher von vornherein beruflicher Natur, was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Indiz für ein öffentliches Gespräch ist (vgl. BGE 146 IV 126 E. 3.6). Vorliegend waren nicht nur der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte X. anwesend, sondern auch dessen drei Kinder. Der Personenkreis war nicht beschränkt im Sinne eines privaten Rahmens; Ziel war es vielmehr, ein möglichst breites Publikum für das Fahrzeug Tesla zu begeistern. Der Werbeanlass war jedermann zugänglich. All diese Umstände liessen beim Beschuldigten keine berechnete Erwartung zu, seine Unterhaltung mit dem ihm persönlich nicht bekannten Mitbeschuldigten X. bzw. seine Demonstration des Tesla bleibe unter den Anwesenden bzw. sei nicht öffentlich oder im Ergebnis nicht jedermann zugänglich.

2.3.3. Zusammenfassend erfolgten das Gespräch bzw. die Demonstration des Tesla während der Probefahrt nicht im strafrechtlich geschützten Rahmen. Im Übrigen wäre ohnehin von einer zumindest konkludenten Einwilligung des Beschuldigten auszugehen (vgl. hierzu E. 2.4.2).

2.4.1. Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und e aDSG (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG, SR 235.1], in Kraft bis 31. August 2023) dar. Gemäss Art. 4 Abs. 2 aDSG hat ihre Bearbeitung nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein (Art. 4 Abs. 4 aDSG). Die Missachtung dieses Grundsatzes stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 1 aDSG; vgl. BGE 147 IV 9 E. 1.3.2 mit Hinweis).

2.4.2. Der Beschuldigte führte als Verkaufsberater eine Demonstrationsfahrt mit dem Mitbeschuldigten X. und seinen drei Kindern durch. Zwei der Kinder, welche rund 14 und 18 Jahre alt waren, sassen dabei auf dem Rücksitz und hielten ihre Handys nach vorne. Zudem rief das dritte Kind, welches zuhinterst in einem Kindersitz sass, während der Fahrt "Mach bi mir Video hoi" (Video 00:26 Min.). Der Beschuldigte drehte sich während der Fahrt mehrmals nach hinten und sprach mit den Kindern. Er schaute dabei auch in die Handykamera (Video 00:05 Min.) Für den Beschuldigten war ohne Weiteres erkennbar, dass die Kinder Aufnahmen mit ihren Handys machten. Dennoch wehrte er sich nicht dagegen. Seine Gestik und Mimik sowie die Aufforderung an die Kinder, nicht zur Seite zu schauen, lassen vielmehr darauf schliessen, dass der Beschuldigte die Aufzeichnung begrüsst, zumal damit die Beschleunigungskraft des Tesla werbewirksam festgehalten wurde. Es sind keine besonders schützenswerten Personendaten betroffen, deren Bearbeitung eine ausdrückliche Einwilligung erfordert hätten. Dementsprechend ist von einer zumindest konkludenten Einwilligung auszugehen.

2.5. Nach dem Gesagten liegt kein rechtswidrig erlangtes Beweismittel vor. Daher ist das Video im vorliegenden Strafprozess verwertbar.

2.6.1. Selbst wenn von einem rechtswidrig erlangten Beweismittel auszugehen wäre, ist zu berücksichtigen, dass vorliegend aufgrund der Meldung eines Anzeigerstatters ein Tatverdacht betreffend die vorliegenden SVG-Delikte bestand. Die Polizei hätte die fraglichen Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Weiteres und legal mittels Geschwindigkeitsmessungen erstellen können. Was die Instruktionen und Manipulationen durch den Beschuldigten während der Probefahrt betrifft, hät-

ten die Kinder des Mitbeschuldigten X. rechtmässig als Zeugen bzw. Auskunftspersonen einvernommen werden können. Der Mitbeschuldigte X. sagte sodann in den Einvernahmen aus, dass er auf klare Anweisung des Beschuldigten gehandelt habe. Die Strafbehörden hätten daher ohne die Videoaufnahme sowohl den Beweis der Geschwindigkeitsüberschreitungen als auch der Vorgänge innerhalb des Fahrzeugs, welche u.a. den Tatbeitrag des Beschuldigten begründen, rechtmässig erheben können. Entgegen dem Beschuldigten wäre eine (vorliegend nicht zulässige) Platzierung einer Wanze durch die Polizei dafür nicht nötig gewesen. Die Voraussetzung der hypothetischen Erreichbarkeit des umstrittenen Beweises wäre daher erfüllt.

2.6.2. Damit wäre primär eine Interessenabwägung zwischen dem Anspruch der beschuldigten Person auf ein faires Verfahren und den (öffentlichen) Interessen des Staates im Zusammenhang mit seinem Strafanspruch vorzunehmen. Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Art. 141 Abs. 2 StPO beinhaltet eine Interessenabwägung. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Als schwere Straftaten im Sinne des Gesetzes fallen vorab Verbrechen in Betracht. Für die Frage, ob eine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliegt, sind nicht generell gewisse Tatbestände und deren abstrakte Strafandrohungen, sondern die gesamten Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht das abstrakt angedrohte Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGer 6B_821/2021 vom 6. September 2023 E. 1.5.1 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen). Während Art. 90 Abs. 1 SVG unmittelbar nur den reibungslosen Ablauf der Fortbewegung auf öffentlichen Strassen als öffentliches Interesse schützt, setzen Art. 90 Abs. 2, 3 und 4 SVG eine erhöhte abstrakte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit Dritter voraus. Zumindest die qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG, welche als Verbrechen ausgestaltet ist, bezweckt, die Zahl der Verkehrsoffer zu senken. Es wird daher zu Recht vertreten, dass diese Tatbestandsvarianten auch Individualinteressen wie Leib und Leben unmittelbar schützen (BGer 6B_322/2022 vom 25. August 2022 E. 2.4.1). Der Mitbeschuldigte X. beschleunigte vorliegend mehrfach und massiv, wobei er auch an zwei Fussgängern vorbeiraste. In Anbetracht

des geschützten Rechtsguts und der nicht mehr bloss abstrakten Gefährdung der Passanten liegt eine schwere Straftat i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO vor. Die Verwertung der Videoaufnahme wäre im vorliegenden Fall somit auch unter den Gesichtspunkten der Interessenabwägung zulässig.

[...]

4.1. Der amtliche Verteidiger brachte anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst vor, der Beschuldigte sei freizusprechen, weil die Voraussetzungen für eine Täterschaft oder Teilnahme vorliegend nicht gegeben seien.

4.2. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe massgeblich zur Tatausführung beigetragen. Ohne ihn hätte der Mitbeschuldigte X. sich auch nicht zu einem solchen Geschwindigkeitsexzess verleiten lassen.

4.3. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen (Art. 90 Abs. 3 SVG; BGer 6B_567/2017 vom 22. Mai 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.3.1. Für die Erfüllung von Art. 90 Abs. 3 SVG wird in objektiver Hinsicht also die Verletzung elementarer Verkehrsregeln vorausgesetzt, wozu die Vorschriften über die Geschwindigkeit gehören (BGer 6B_1188/2021 vom 14. September 2022 E. 4.3.1 mit Hinweisen, nicht publiziert in: BGE 148 IV 456; Gerhard Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, Art. 90 N. 110 ff.). Das geforderte Risiko muss sich auf einen Unfall mit Todesopfern oder Schwerverletzten beziehen und somit ein qualifiziertes Ausmass erreichen. Der Erfolgseintritt muss vergleichsweise naheliegen; gefordert ist ein "hohes" Risiko (Fiolka, Art. 90 N. 117). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine höhere als die in Art. 90 Abs. 2 SVG geforderte "ernstliche" Gefahr handeln muss. Diese muss analog der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB unmittelbar, nicht jedoch unausweichlich sein (BGE 142 IV 93 E. 3.1; 131 IV 133 E. 3.2; BGer 6B_567/2017 vom 22. Mai 2018 E. 3.1). Die besondere Gefährlichkeit kann sich dabei auch aus einer sehr hohen Geschwindigkeit ergeben (Fiolka, Art. 90 N. 136). Es ist das (qualifizierte) Ausmass der abstrakten Gefährdung, welches die Schwere der Rechtsgutsverletzung bestimmt (BGer 6B_322/2022 vom 25. Au-

gust 2022 E. 2.2.2). Abs. 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 50 km/h überschritten wird, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt (Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG).

4.3.2. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 SVG erfordert Vorsatz bezüglich der Verletzung einer elementaren Verkehrsregel und der Risikoverwirklichung, wobei Eventualvorsatz genügt. Dabei ist kein Gefährdungsvorsatz oder der Vorsatz, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, erforderlich (BGE 142 IV 137 E. 3.3; BGer 6B_1188/2021 vom 14. September 2022 E. 4.3.2.1 mit Hinweisen, nicht publiziert in: BGE 148 IV 456; Fiolka, Art. 90 N. 145 ff.). Wird eine krasse Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 4 lit. a–d SVG bejaht, folgt daraus nahezu zwangsläufig, dass auch ein dadurch geschaffenes hohes Risiko von Unfällen mit Todesopfern oder Schwerverletzten angenommen werden muss. Diese Gesetzesvermutung kann aber unter besonderen Umständen widerlegt werden, z.B. bei Vorliegen eines technischen Defekts am Fahrzeug (Fehlfunktion der Bremsen oder des Tempomats), einer äusserlichen Drucksituation (Geiselnahme, Drohung) oder einer Notfallfahrt ins Spital (BGE 142 IV 137 E. 11; BGer 6B_1188/2021 vom 14. September 2022 E. 4.3.1 mit Hinweisen, nicht publiziert in: BGE 148 IV 456).

4.4.1. Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgeblicher Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falls und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (vgl. BGE 143 IV 361 E. 4.10; 135 IV 152 E. 2.3.1; BGer 6B_1236/2022 vom 11. Januar 2023 E. 3.1.3; 6B_41/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.8.1; je mit Hinweisen). Das Bestehen der Mittäterschaft ist in Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände zu entscheiden (BGer 6B_1034/2021 vom 3. März 2022 E. 3.5).

Die Folgen der Mittäterschaft bestehen darin, dass alle tatbestandsmässigen Handlungen, die von einem der Mittäter ausgeführt werden und dem gemeinsamen Tatplan entsprechen, allen anderen Mittätern zugerechnet werden (BGer 6B_454/2022 vom 29. Juni 2022 E. 4.2). Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder

ausschliessen, werden jedoch (nur) bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen (Art. 27 StGB). Sachliche strafe erhöhende Merkmale, welche die objektive Schwere der Tat verändern, berühren die Akzessorietät dagegen nicht. Gleiches gilt für subjektive Unrechtsmerkmale, jedenfalls soweit diese das Unrecht der Tat prägen. Hier untersteht der Beteiligte derselben Strafandrohung wie der Haupttäter, sofern er um das Vorhandensein des Merkmals wusste (Andreas Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], OF-Kommentar StGB/JStG, 21. A., Zürich 2022, Art. 27 N. 4). Entscheidend ist, ob das qualifizierende Tatmerkmal vom gemeinsamen Tatentschluss umfasst wird (vgl. BGer 6B_789/2020 vom 31. Januar 2022 E. 2.3).

4.4.2. Gemäss Art. 102 Ziff. 1 SVG sind vorliegend die allgemeinen Bestimmungen des StGB anwendbar. Im SVG gibt es keine spezifische Bestimmung, welche die Mittäterschaft als Form der Teilnahme ausschliesst. Diese ist also bei einer groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG grundsätzlich möglich (BGE 126 IV 84 = Pra 90 [2001] Nr. 19 E. 2a; vgl. auch E. 4.4.2 a.E.). Der Zweck der SVG-Strafbestimmungen besteht nicht darin, einer höchstpersönlichen Pflicht des Fahrzeugführers, korrekt zu fahren oder nüchtern zu bleiben, Gewicht zu verleihen. Sie bezwecken, Unfälle zu vermeiden und so insbesondere das Leben und die körperliche Integrität zu schützen. Die Verkehrsregelverletzung erhöht das Unfallrisiko. Es kommt nicht darauf an, ob die Erhöhung des Risikos von demjenigen hervorgerufen wurde, der das Fahrzeug geführt hat, oder von einem Dritten, der den Führer irreführt hat und ihn zu einer Verkehrsregelverletzung veranlasst hat. Der Zweck von Art. 90 Abs. 2 SVG rechtfertigt es, die Norm unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme gleich zu behandeln wie diejenigen Normen, welche das Leben (Art. 111 ff. StGB) und die körperliche Integrität (Art. 122 ff. StGB) schützen. Folglich ist anzunehmen, dass Art. 90 Abs. 2 SVG von einem Mittäter begangen werden kann, auch wenn dieser nicht selbst am Steuer sass (BGE 126 IV 84 = Pra 90 [2001] Nr. 19 E. 2c/dd).

4.5. Im vorliegend zu beurteilenden Fall fanden drei Beschleunigungsmanöver statt. Beim ersten Beschleunigungsmanöver forderte der Beschuldigte den Mitbeschuldigten X. während der Fahrt zu einer Vollbeschleunigung auf ("Ier chönd ruhig mal de Fuess voll abe drucke"). In der Folge beschleunigte der Mitbeschuldigte X. das Fahrzeug von ca. 41 km/h auf 98 km/h und überschritt somit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 48 km/h. Die anderen beiden Beschleunigungsmanöver erfolgten aus dem Stand heraus. Beim zweiten Manöver beschleunigte der Mitbeschuldigte X. bis auf 119 km/h, womit er die erlaubte Höchstge-

schwindigkeit von 50 km/h um 69 km/h überschritt. Beim dritten Manöver beschleunigte der Mitbeschuldigte X. aus dem Stand heraus bis auf 133 km/h. Er überschritt somit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 83 km/h. Der Beschuldigte, welcher die Routenwahl dieser Probefahrt bestimmte, wies den Mitbeschuldigten nach dem ersten Beschleunigungsmanöver an, "da vorne denn rechts" in die N.-Strasse einzubiegen und das Fahrzeug anzuhalten ("da chönder mal ahalte, ganz uf null"). Als nächstes gab der Beschuldigte die Anweisung "Und jetzt gnau glich, nöd so beschlünige sondern vollabe". Zu den auf der Rückbank sitzenden Kindern des Mitbeschuldigten X. sagte der Beschuldigte sodann: "und ier dörfed nöd uf de siite luege, süsch hender nachher Nackeweh, ier müend füre luege". Danach wiederholte der Beschuldigte seine Aufforderung zur Vollbeschleunigung des Fahrzeugs ("also voll abe"). Am Ende der Neutalstrasse wies der Beschuldigte den Mitbeschuldigten X. an, er solle rechts in die Solenbergstrasse abbiegen ("Jetzt müend er rechts"). Dies unterstrich der Beschuldigte mit einer 90-Grad-Bewegung der rechten Hand und mit ausgestrecktem Zeigfinger. Nach dem Abbiege- manöver aktivierte der Beschuldigte durch Drücken des zentralen Steuerdisplays den sogenannten "Ludicrous"-Modus. Dadurch wurde die volle Leistung des Fahrzeugs freigesetzt, womit das Fahrzeug in unter drei Sekunden von 0 auf 100 km/h beschleunigt werden konnte. Der Beschuldigte teilte dem Mitbeschuldigten X. mit, dass das Fahrzeug auf volle Leistung eingestellt sei: "Und jetzt, jetzt chund die voll Leischtig". In der Folge beschleunigte der Mitbeschuldigte X. das Fahrzeug erneut aus dem Stand, wobei er wie erwähnt eine Geschwindigkeit von bis zu 133 km/h erreichte.

4.6.1. Der Beschuldigte leistete vorliegend einen wesentlichen Tatbeitrag. Er motivierte den Mitbeschuldigten X. verbal, das Probefahrzeug, dessen Eigenschaften ihm als Mitarbeiter der A. GmbH bestens bekannt waren, insgesamt dreimal massiv zu beschleunigen. Dabei gab er die Fahrtroute vor, instruierte und leitete den Mitbeschuldigten X. bei der gesamten Fahrt in massgeblicher Weise, so dass davon auszugehen ist, dass es ohne die Tatbeiträge des Beschuldigten zumindest zu keiner derart massiven Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit gekommen wäre. Indem er durch Drücken des zentralen Steuerdisplays den sogenannten "Ludicrous"-Modus des Tesla aktivierte, leistete er auch einen physischen Tatbeitrag. Entgegen der Ansicht des Beschuldigten ist sodann keine Austauschbarkeit der Rollen notwendig, da diese Voraussetzung auf einer überholten Bundesgerichtsrechtsprechung beruht. Es reicht, wenn der Tatbeitrag gewichtig war und ein gemeinsamer Tatentschluss vorlag (vgl. E. 4.4.1). Diese Voraussetzungen lagen hier vor, auch wenn das Kantonsgericht dem Mitbeschuldigten X. einen Irrtum hinsicht-

lich des schnellen Fahrens zugestand. Beide Mitbeschuldigten verfolgten gemeinsam das Ziel, die Beschleunigungskraft des Tesla voll auszutesten und die signalisierte Höchstgeschwindigkeit massiv zu überschreiten. Vor diesem Hintergrund liegt bezüglich der drei Beschleunigungsmanöver während der Probefahrt Mittäterschaft vor. Der Mitbeschuldigte X. hat vorliegend die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um bis zu 83 km/h überschritten und den objektiven Rasertatbestand damit erfüllt, was dem Beschuldigten zuzurechnen ist, auch wenn er das Fahrzeug nicht selbst lenkte. Nach dem Gesagten erfüllte der Beschuldigten den objektiven Rasertatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. b SVG als Mittäter.

4.6.2. Beim Rasertatbestand besteht zunächst eine Vermutung, dass die subjektiven Tatbestandsmerkmale durch kausales Verhalten, d.h. insbesondere durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung gemäss Art. 90 Abs. 4 SVG, erfüllt sind. Entlastende Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche diese Gesetzesvermutung widerlegen könnten, lagen nicht vor (vgl. E. 4.3.2). Der Beschuldigte wollte offensichtlich die ausserordentliche Beschleunigungskraft demonstrieren, weshalb er auch die Kinder des Mitbeschuldigten X. anwies, geradeaus zu schauen. Dabei war ihm klar, dass bei einem vollen "Durchdrücken" dieses Tesla Modells die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h massiv überstritten wird. Ebenso wusste er, dass bei einem derartigen Beschleunigungsmanöver die Gefahr eines schweren Unfalls immanent ist, zumal sie an Fussgängern und einem Hund vorbeifuhren. Dem Beschuldigten war bekannt, dass die Strecke (mit diversen Einfahrten und Gegenverkehr) in keiner Weise gesichert/abgesperrt war, zumal er die Strecke an diesem Tag nicht zum ersten Mal befuhr. Er musste davon ausgehen, dass Fahrzeuge auf die Strasse ein- und von der Strasse abbiegen würden. Somit wusste er um die Möglichkeit des Erfolgseintritts bzw. der Tatbestandsverwirklichung, nämlich, dass eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet wurde. Dennoch stellte er auf "Ludicrous"-Modus um und liess den Mitbeschuldigten X. nochmals voll durchdrücken. Das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er den Tacho nicht im Blick gehabt habe, verfängt nicht, zumal eine Tochter des Mitbeschuldigten X. während der Fahrt "100 km/h" rief. Ebenso unglaublich sind seine Angaben, wonach er die Geschwindigkeit nicht richtig einschätzen können bzw. er nicht gewusst habe, wie schnell der Mitbeschuldigte X. gefahren sei. Mithin musste ihm die massive Geschwindigkeitsüberschreitung bewusst gewesen sein. Die Frage, ob der Beschuldigte als Beifahrer überhaupt in der Lage gewesen wäre einzugreifen, stellt sich vorliegend nicht, da die Beschleunigungsmanöver von ihm

initiiert und angewiesen worden waren bzw. der Beschuldigte den "Ludicrous"-Modus freigeschaltet hatte. Dass er von der Geschwindigkeit überrascht worden wäre, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal er dreimal zum "Durchdrücken" aufgefordert hatte.

4.6.3. Demensprechend erfüllte der Beschuldigte den Rasertatbestand sowohl objektiv als auch subjektiv. Aus dem Umstand, dass das Verschlechterungsverbot den Mitbeschuldigten X. vor einer schärferen Strafe schützt, vermag der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal besondere Umstände (vorliegend der vom Kantonsgericht dem Mitbeschuldigten X. zugestandene Irrtum), welche die Strafbarkeit vermindern, nur beim Täter zu berücksichtigen sind, bei dem sie vorliegen (Art. 27 StGB; vgl. E. 4.4.1).

5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte wegen qualifizierter grober Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. von Art. 90 Abs. 3 und 4 lit. b SVG zu verurteilen.

[Bei der anschliessenden Strafzumessung gelangt auch das Obergericht zu einer bedingt auszusprechenden Freiheitsstrafe von 15 Monaten.]

E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2014–2023 wiedergegeben sind

1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5 Abs. 1	2021 114
Art. 8 Abs. 2	2020 130
Art. 8 Abs. 3	2016 114
Art. 10	2021 133
Art. 10 Abs. 2	2017 93; 2022 100
Art. 11	2022 100
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 19	2015 98; 2022 100
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2021 133
Art. 29 Abs. 2	2016 69; 2017 67; 2019 110, 138; 2022 84
Art. 29a	2015 134; 2017 87; 2019 91
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2016 84; 2021 86, 104
Art. 36	2015 103; 2017 93; 2021 133; 2022 100
Art. 37 Abs. 1	2018 112
Art. 50 Abs. 1	2018 112; 2021 122
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98
Art. 75 Abs. 1	2023 98
Art. 127 Abs. 1	2022 123
Art. 127 Abs. 2	2018 131

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)

Art. 14	2018 112
---------	----------

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)

Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93
-----------------------	---------

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3	2016 114
--------	----------

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit
Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)

Art. 2 Abs. 4	2020 130
Art. 3 lit. e	2020 130
Art. 8 Abs. 1	2020 130

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
-----------------	---------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 4	2022 76
Art. 5 Abs. 1	2020 76
Art. 8	2014 84; 2016 69
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 276	2022 76
Art. 276 Abs. 1	2019 67
Art. 276 Abs. 2	2019 67
Art. 285	2022 76
Art. 285 Abs. 1	2019 67
Art. 315	2014 71
Art. 419	2014 76
Art. 432	2021 76
Art. 439	2021 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 ff.	2021 76
Art. 450	2021 81
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76; 2021 81
Art. 553 Abs. 1	2020 76
Art. 553 Abs. 3	2020 76
Art. 650	2022 67

Art. 651	2022 67
Art. 667 Abs. 2	2022 67
Art. 670	2022 67
Art. 674 Abs. 3	2022 67
Art. 742	2018 84
Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2017 67

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR
211.412.11)

Art. 64 Abs. 1	2022 112
----------------	----------

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 32 Abs. 1	2023 71
Art. 33 Abs. 3	2023 71
Art. 42 Abs. 1	2018 78
Art. 46 Abs. 1	2018 78
Art. 62	2017 72
Art. 266I	2023 75
Art. 271 Abs. 1	2023 75
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 328b	2020 106
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeits-
verträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

Art. 2 Ziff. 6	2019 95
----------------	---------

Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

Art. 3 lit. a	2023 116
Art. 3 lit. e	2023 116
Art. 4 Abs. 4	2023 116
Art. 12 Abs. 1	2023 116

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015 78
Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 55 Abs. 1	2018 78
Art. 56	2018 78
Art. 68	2023 75
Art. 68 Abs. 1	2022 84
Art. 68 Abs. 2	2021 76
Art. 68 Abs. 4	2022 84
Art. 84 f.	2015 70
Art. 91	2022 67
Art. 91 Abs. 1	2014 82; 2023 75
Art. 96	2017 80
Art. 106	2014 80; 2018 96
Art. 106 Abs. 1	2016 145; 2018 84
Art. 106 Abs. 2	2016 145; 2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. e	2018 84
Art. 130	2021 76
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 142 Abs. 3	2018 84
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152	2021 69
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 157	2021 69
Art. 158 Abs. 1 lit. b	2018 96
Art. 164	2016 69
Art. 167 Abs. 1 lit. c	2020 69
Art. 168	2021 69
Art. 177	2022 67
Art. 179	2022 67
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 257 Abs. 1	2018 84
Art. 261 Abs. 1	2018 84
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296	2022 79
Art. 311	2022 79

Art. 311 Abs. 1	2018 78
Art. 317	2022 79
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2014 76
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 1	2018 103
Art. 326 Abs. 2	2017 82
Art. 404 Abs. 1	2018 84
Art. 405 Abs. 1	2018 84

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 3 lit. d	2021 85
Art. 17	2015 79
Art. 17 Abs. 1	2017 87; 2019 70
Art. 40	2016 76
Art. 44	2019 70
Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 80 Abs. 1	2018 103
Art. 81 Abs. 3	2018 103
Art. 120	2019 70
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 155 Abs. 2	2019 70
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79
Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987
(SR 291)

Art. 85 Abs. 2	2015 65
----------------	---------

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 3 Abs. 1	2018 146
Art. 12 Abs. 3	2018 146
Art. 13	2020 141
Art. 19 Abs. 1	2020 141
Art. 19 Abs. 3	2020 141
Art. 21	2018 146
Art. 22 Abs. 1	2020 141; 2021 148
Art. 42 Abs. 4	2019 138
Art. 47	2019 140
Art. 50	2019 138

Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016 202
Art. 56	2017 137
Art. 59	2017 137; 2020 141
Art. 66a ^{bis}	2018 140
Art. 70 Abs. 1	2017 141; 2019 70
Art. 111	2020 141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016 202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016 202
Art. 140 Ziff. 1	2021 148
Art. 181	2021 144, 148
Art. 261 ^{bis} Abs. 4	2016 206
Art. 321 Ziff. 2	2023 108
Art. 374	2020 141
Art. 375	2020 141

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015 127
Art. 13	2015 127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014 128
Art. 9	2023 92
Art. 56	2014 128
Art. 82	2019 146
Art. 91 Abs. 2	2021 133
Art. 93	2020 160
Art. 133 Abs. 2	2015 131
Art. 135 Abs. 1	2015 131
Art. 141	2023 116
Art. 205	2015 134
Art. 205 Abs. 1	2020 160
Art. 222	2016 210
Art. 235	2021 133
Art. 237	2016 213
Art. 319 Abs. 1	2017 141
Art. 320 Abs. 2	2017 141
Art. 329 Abs. 1	2014 128
Art. 354 Abs. 3	2020 160
Art. 355 Abs. 2	2015 134
Art. 356 Abs. 4	2015 134; 2020 160
Art. 361	2014 128
Art. 362 Abs. 1	2014 128
Art. 362 Abs. 3	2014 128
Art. 364b	2022 140
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2014 128

Art. 399 Abs. 1	2019	146
Art. 399 Abs. 3	2019	146
Art. 403	2019	146
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015	138
Art. 425	2023	106
Art. 428	2015	138
Art. 429 Abs. 1 lit. a	2022	132
Art. 442 Abs. 1	2019	70

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2	2015	134
----------------	------	-----

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017	99
Art. 6	2014	88
Art. 6 Abs. 2	2016	145; 2017 99
Art. 17a	2017	99
Art. 18 Abs. 1	2014	88
Art. 18 Abs. 4	2022	92

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017	99
-----------------------	------	----

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder
der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

Art. 1	2016	128
Art. 2	2017	99

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
(SR 642.11)

Art. 56 lit. g	2018	135
Art. 167 Abs. 1	2015	124
Art. 169 Abs. 1	2015	89
Art. 169 Abs. 4	2015	89
Art. 170 Abs. 1	2015	89

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone
und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 2 Abs. 1 lit. d	2018	131
Art. 12	2022	123; 2022 127
Art. 12 Abs. 1	2018	131
Art. 12 Abs. 4	2018	131

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 1	2016 128
Art. 1 Abs. 1	2023 98
Art. 3	2016 128
Art. 3 Abs. 2	2014 88
Art. 6	2017 99
Art. 8	2016 128
Art. 9	2014 93; 2017 99
Art. 13	2017 99
Art. 17	2017 99
Art. 19	2016 165
Art. 19 Abs. 2	2019 126
Art. 21	2016 128
Art. 22 Abs. 1	2015 94
Art. 22 Abs. 2 lit. a	2023 98
Art. 24 lit. a	2023 98
Art. 25a	2019 110
Art. 26	2021 114
Art. 33 Abs. 3 lit. b	2021 114

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f.	2014 93
Art. 13 f.	2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1	2017 120
Art. 16 Abs. 1	2017 120
Art. 16c	2017 126
Art. 16d Abs. 1 lit. b	2017 120
Art. 34 Abs. 4	2017 126
Art. 55 Abs. 7 lit. a	2017 120
Art. 90 Abs. 3	2023 116
Art. 90 Abs. 4 lit. b	2023 116
f Art. 97 Abs. 1 lit. a	2018 146
Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1	2018 146
Art. 102 Abs. 1	2018 146

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34	2017 120
---------	----------

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

Art. 115 Abs. 1 lit. c 2018 146

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)

Art. 19 Abs. 1 lit. d 2019 140

Art. 19 Abs. 2 lit. a 2019 140

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 15 2016 115

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)

Art. 60a Abs. 1 2019 126

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1 2016 155

Art. 40 Abs. 3 2016 155

Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.101)

Art. 40 2022 100

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)

Art. 6 Abs. 1 2018 119

Art. 7 Abs. 1 lit. d 2018 119

Art. 9 Abs. 2 lit. a 2018 119

Art. 12 2018 119

Art. 13 2018 119

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 21 Abs. 4 2019 131

Art. 41 2014 123

Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) vom 20. März 2020 (Stand 23. April 2020)

Art. 3b Abs. 2 2021 144

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1	2014 119
Art. 14 Abs. 2	2014 119
Art. 14 Abs. 3	2014 119

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Art. 1 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 4 Abs. 2 lit. c	2019 131
Art. 34 Abs. 2	2020 130
Art. 65 Abs. 1	2019 131
Art. 65 Abs. 3	2019 131

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)

Art. 36 Abs. 1	2020 130
----------------	----------

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1 Abs. 1	2015 120
Art. 5	2015 65
Art. 7 Abs. 3 lit. a	2015 120

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, SR 910.91)

Art. 15 Abs. 1	2016 193
Art. 22 Abs. 1 lit. a	2016 193

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2 Abs. 2 lit. b	2023 98
----------------------	---------

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, SR 921.01)

Art. 13a Abs. 1	2023 98
Art. 13a Abs. 2 lit. b	2023 98

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)

Art. 5 Abs. 1 lit. b	2016 193
Art. 11	2022 92
Art. 13 Abs. 2	2016 193

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)

Art. 5	2022 92
--------	---------

Art. 8	2022 92
Art. 9	2022 92

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)

Art. 5	2022 92
--------	---------

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6	2018 119
Art. 6 Ziff. 1	2021 76

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109)

Art. 25	2020 130
---------	----------

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 2	2018 69
Art. 9 Abs. 1 Anhang I	2018 69

(Haager) Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (SR 0.211.230.02)

Art. 3	2020 71
Art. 5	2020 71
Art. 12 Abs. 1	2020 71

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1	2015 65
---------------	---------

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)

Art. 5	2018 84
Art. 11	2018 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)

Art. 4 Abs. 3	2018 103
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	2018 103

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8 2015 134

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3 2015 134

2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 17 Abs. 1 2019 91
 Art. 37a 2020 86
 Art. 38 ff. 2023 75
 Art. 47 Abs. 3 2015 108; 2016 95; 2019 75
 2020 106; 2020 112; 2021 109
 2022 88; 2023 79
 Art. 49 Abs. 1 2017 67
 Art. 50 lit. b, c und f 2018 119
 Art. 65 Abs. 1 2018 119
 Art. 65 Abs. 2 2022 100
 Art. 67 lit. e 2018 119; 2022 100
 Art. 70 Abs. 1 2018 119
 Art. 70 Abs. 1 Satz 1 2017 67
 Art. 102 Abs. 3 2021 109
 Art. 105 2014 93; 2021 114, 122

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 120 ff. 2014 109
 Art. 127 2022 121
 Art. 127 Abs. 1 2020 95

Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)

Art. 6 Abs. 2 lit. f 2018 112

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1 2016 84
 Art. 26a 2016 84; 2021 86
 Art. 82^{bis} Abs. 1 2019 88
 Art. 82^{bis} Abs. 1 lit. c 2020 95
 Art. 82^{ter} Abs. 3 2019 88; 2020 95
 Art. 82^{ter} Abs. 4 2020 95; 2023 85

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 29	2021 86
§ 34	2016 84; 2021 86

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1 ^{bis}	2016 95; 2019 75
-------------------------------	------------------

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 5	2018 119; 2023 75; 2023 111
Art. 5a	2018 119
Art. 8a f.	2015 108; 2016 95; 2019 75; 2020 106, 112; 2021 109; 2022 88 2023 79

Geschäftsordnung für den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1987 (SHR 172.102)

§ 7 Abs. 2	2023 111
------------	----------

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 5	2018 112
Art. 5 Abs. 1	2016 145; 2017 120; 2019 131; 2021 129
Art. 9	2021 133
Art. 11	2023 111
Art. 14	2023 111
Art. 16	2022 100
Art. 16 Abs. 1 ^{bis}	2019 99
Art. 18 Abs. 1	2016 155; 2023 108
Art. 18 Abs. 2	2015 120; 2016 165
Art. 19	2014 93
Art. 23	2018 125
Art. 30	2016 199
Art. 36	2022 100
Art. 36 Abs. 1	2015 124; 2016 95, 155, 189; 2017 87, 132; 2023 104
Art. 36 Abs. 3	2016 165
Art. 39 Abs. 1	2019 88
Art. 41	2015 89
Art. 44 Abs. 1	2019 131
Art. 50 Abs. 1	2016 195
Art. 52 Abs. 1	2016 170
Art. 54 Abs. 1	2016 170

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b	2017 132
Art. 1 Abs. 3 lit. c	2017 132
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	2016 189
Art. 12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	2016 189
Art. 12 ^{bis}	2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. a	2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	2016 189
Anhang 2	2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3	2016 189
Art. 36 Abs. 1	2017 132

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2	2015 78
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2016 165; 2019 88; 2019 95
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2015 108
Art. 44 Abs. 1 lit. d	2016 95
Art. 46	2016 170
Art. 57a	2021 76
Art. 57a Abs. 1 Satz 2	2015 120
Art. 57e	2021 81
Art. 86	2017 80; 2022 132
Art. 94 Abs. 3	2023 106

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung
und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung,
SHR 173.811)

§ 2	2015 131
-----	----------

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994
(Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 8 Abs. 1	2019 75
Art. 10	2015 108; 2019 75; 2020 106

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004
(Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 3 Abs. 2	2020 106
Art. 18	2020 106
Art. 19 Abs. 1	2016 114
Art. 47 Abs. 8	2016 114

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 43	2017 67
Art. 46 ff.	2021 76
Art. 46	2021 81
Art. 46 Abs. 3	2014 76, 80
Art. 53	2021 81
Art. 54 Abs. 2	2014 80
aArt. 73 Abs. 1	2020 76
aArt. 84 Abs. 1	2020 76
Art. 144	2015 108; 2021 109; 2022 88

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Erbschaftsverordnung vom 6. September 1977 (SHR 211.231)

a§ 20 Abs. 1	2020 76
a§ 20 Abs. 4	2020 76

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)
vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

Art. 26 Abs. 1	2018 119
Art. 30 Abs. 3	2023 92

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten
vom 26. August 1988 (Justizarchivverordnung, SHR 320.111)

§ 5	2015 108
§ 5 Abs. 1	2020 112

Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)

§ 2 Abs. 2	2019 70
§ 122	2023 106

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7 ff.	2016 128
Art. 14 Abs. 2	2016 128
Art. 14 Abs. 2 lit. a	2016 145

Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)

Art. 2 Abs. 1	2019 91
Art. 12a	2023 85

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1	2018 135
Art. 110 Abs. 1	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 115	2018 131; 2022 123; 2022 127
Art. 117	2022 127
Art. 117 Abs. 4	2018 131
Art. 118	2022 123; 2022 127
Art. 118 Abs. 3	2018 131
aArt. 186	2015 124
Art. 188 Abs. 1	2015 124
Art. 188 Abs. 2	2015 124
Art. 189 Abs. 1	2015 89
Art. 189 Abs. 4	2015 89
Art. 190 Abs. 1	2015 89

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 66	2022 123
------	----------

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014 88
Art. 31	2019 110
Art. 35	2017 99
aArt. 35 Abs. 1	2016 145; 2019 99
Art. 35 Abs. 1	2019 99
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41	2014 88
Art. 41 Abs. 1	2021 129
Art. 51	2019 110
Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 66	2019 110
Art. 69 Abs. 2	2016 155
Art. 69 Abs. 3	2020 124
Art. 69 Abs. 4	2020 124
Art. 69 Abs. 5	2018 84
Art. 73	2016 165
Art. 76 Abs. 1	2019 126
Art. 76 Abs. 3 lit. b	2019 126
Art. 76 Abs. 5	2019 126
Art. 85	2023 92

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 15	2019 110
Art. 16	2019 110
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 26. Februar 2013 (SHR 810.102)

§ 38 Abs. 4	2023 108
-------------	----------

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2014 109
Art. 9 ff.	2014 109
Art. 9 Abs. 2	2016 170

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (SHR 813.501)

§ 17 ff.	2014 109
a§ 29 Abs. 1	2016 170
§ 29b	2014 109

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)

Art. 19 Abs. 1 EG GSchG	2019 126
-------------------------	----------

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, SHR 814.201)

§ 17 Abs. 4	2019 126
-------------	----------

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 13. April 2004 (SHR 823.201)

§ 1	2018 119
-----	----------

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 (SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007
(SHR 831.301)

§ 7	2014 119
§ 14 Abs. 1	2014 119
§ 14 Abs. 3	2014 119

Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 (SHR 832.100)

Art. 1 Abs. 1	2019 131
Art. 1 Abs. 2	2019 131

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996
(SHR 832.110)

§ 10	2019 131
§ 12 Abs. 2	2019 131
§ 12 Abs. 3	2019 131
§ 14	2019 131
§ 15	2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 13 Abs. 1	2019 131
§ 14 Abs. 1	2019 131
§ 15 Abs. 2	2014 123

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3	2015 120
Art. 23	2020 119
Art. 25	2020 119
Art. 25 Abs. 4	2015 118
Art. 25 Abs. 5	2015 118
Art. 26 Abs. 2	2020 119
Art. 26 Abs. 3	2020 119

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 5	2020 119
§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
(SHR 850.130)

Art. 5	2015 120
--------	----------

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 1 Abs. 1 lit. b 2018 84

Kantonale Waldverordnung vom 25. November 1997 (SHR 921.101)

§ 8 2023 98

§ 9 2023 98

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1 2016 193

Art. 28 Abs. 2 lit. a 2016 195

Art. 29 Abs. 1 lit. a 2016 193

Art. 30 Abs. 2 2016 195

3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 (Stadtverfassung)

Art. 11 Abs. 1 2021 104

Art. 22 2020 95

Art. 21 Abs. 3 2021 109

Art. 25 lit. e 2021 104

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 28 Abs. 2 Satz 2 2021 109

Art. 32 Abs. 5 2020 95

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 8 Abs. 1 2019 99; 2021 122

Art. 10 Abs. 1 2016 145; 2017 99; 2021 122

Art. 10 Abs. 3 2016 145; 2021 122

Art. 31 Abs. 2 lit. b 2016 145

Art. 35 2017 99

Art. 60 Abs. 2 2016 145

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010 vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1 2015 103

Art. 10 2015 103

Art. 24 Abs. 1 2015 103

Art. 32 2015 103

Art. 34 Abs. 1 2015 103

F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.M.	anderer Meinung
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BA	Betreibungsamt
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3)
bish.	bisherig(e)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E.	Erwägung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsgemeinschaft)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (SHR 814.200)
EG StGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbssersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
ERS	Engeres Randenschutzgebiet
EU	Europäische Union
f(f).	und folgend(e)
FHG	Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
GB	Grundbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
HGer	Handelsgericht
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	in Sachen
i.S.v.	im Sinn von

i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)
JVV	Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (SHR 341.101)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KGer	Kantonsgesicht
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
N.	Note
Nr(n).	Nummer(n)
NRB	Neuhauser Rechtsbuch
o.	ohne
OF	Orell Füssli
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
Pra	Die Praxis (Zeitschrift)
publ.	publiziert

resp.	respektive
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
StR	Rechtsbuch der Stadt Stein am Rhein
summ.	Summarisch
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)
WahlG	Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)
z.B.	zum Beispiel
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)

